Bericht des Stadtrates Willisau
an die Stimmberechtigten

Willisau

Botschaft



Einladung zur Gemeindeversammlung vom
Montag, 23. November 2026, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau

Inhaltsverzeichnis

3 Vorwort

4 Traktandenliste

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 und Budget 2027 der Stadt Willisau

5 Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 mit Grundlagen sowie Genehmigung Budget 2027

7 Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2027

8 Erfolgsrechnung nach Kostenarten

9 Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen

10 Investitionen nach Kostenarten

11 Finanzkennzahlen mit Erläuterungen zur Verschuldung

Aufgabenbereiche mit Leistungsaufträgen

12 Aufgabenbereich 10: Politik und Dienstleistungen

16 Aufgabenbereich 20: Bildung

22 Aufgabenbereich 30: Gesundheit und Soziales

28 Aufgabenbereich 40: Kultur, Sport und Tourismus

32 Aufgabenbereich 50: Bau, Infrastruktur und Mobilität

42 Aufgabenbereich 60: Wirtschaft, Steuern und Finanzen

Anträge und Berichte

46 Antrag und Verfügung des Stadtrates

46 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Traktandum 2

Teiländerung des Zonenplans und Erlass des Bebauungsplans Wellisareal und Entscheid über die nicht gütlich erledigten Einsprachen

47 Bebauungsplan und Teilresivion Zonenplan Wellisareal

52 Nicht gütlich erledigte Einsprachen

60 Antrag des Stadtrates

60 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

61 Bebauungsplan Wellisareal, Sonderbauvorschriften

Traktandum 3

Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

69 Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

72 Antrag des Stadtrates

72 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

73 Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

77 Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Traktandum 4

Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage

82 Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage

86 Antrag des Stadtrates

86 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Traktandum 5

Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse

87 Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse

91 Antrag des Stadtrates

91 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

92 Parteiversammlungen

Vorwort

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der kommenden Gemeindeversammlung vom Montag, 23. November 2026, unterbreitet Ihnen der Stadtrat den Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 und das Budget für das Jahr 2027. Weiter legen wir Ihnen den Bebauungsplan Wellisareal, das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie die beiden Sonderkredite für die Sanierung der Leichtathletikanlage beim Sportzentrum sowie für den Neubau Kindergarten Gartenstrasse vor.

Sie haben die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung zu den vorliegenden Geschäften ihre Meinung kundzutun. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Mitwirkung.

Durchführung der Gemeindeversammlung

Es findet eine ordentliche Gemeindeversammlung statt. Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Durchführung der Gemeindeversammlung dem Willen der Stimmberechtigten zu entsprechen. Zudem freuen wir uns, Sie persönlich begrüssen zu dürfen und beim anschliessenden Apéro die Möglichkeit zum Gedankenaustausch zu pflegen.

Rück- und Ausblick

Ein Jahrhundert-Sommer liegt hinter uns! Bereits während des Frühjahrs fiel sehr wenig Regen und von Juni bis August folgte eine Hitzewelle mit Temperaturen von über 30 Grad auf die nächste. Der ausbleibende Regen führte in der Landwirtschaft zu grossen Problemen und auch bei der Wasserversorgung mussten Sparappelle erlassen werden. Die Ressource Wasser wird auch im Wasserschloss Schweiz immer wichtiger. Unter diesem Aspekt bekommt das Vorhaben der Burgrain Wasser AG, an welcher neben der Stadt Willisau die Gemeinden Alberswil, Ettiswil, Hergiswil b.W. und Menznau, beteiligt sind, das Grundwasser im Gebiet Burgrain zu fassen und für die Bevölkerung nutzbar zu machen, eine ganz neue Bedeutung.

Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Einbindung des Ortsteil Gettnau gemäss Beschluss der a.o. Gemeindeversammlung vom 2. September 2025 ist immer noch beim Kanton pendent. Wir hoffen, dass diese Genehmigung und die Inkraftsetzung bis spätestens Ende 2026 möglich ist. Dies bringt für alle Betroffenen Rechtssicherheit.

Willisau entwickelt sich in vielen Bereichen positiv. Beim Unternehmendenanlass am 23. September 2026 konnte man sich von der Schlagkraft, der Innovationsfreude und der guten Auftragslage der Industrie und des Gewerbes überzeugen. Der kantonale Entwicklungsschwerpunkt Willisau (ESP) bringt vielfältige Möglichkeiten für Unternehmungen mit grossem Potenzial. Bis Ende Jahr wird voraussichtlich die neue Webseite der Stadt aufgeschaltet. Diese Webseite wird vermehrt Möglichkeiten bieten, Dienstleistungen unabhängig von den Öffnungszeiten zu beantragen.

Mit dem Abschluss des Projekts «Wohnen Plus – Älterwerden in Willisau» können die Weichen für eine nachhaltige Entwicklung der Angebote für unsere älteren Bewohnerinnen und Bewohnern gestellt werden. Eine Fusion zwischen den Heimen der Stadt und dem Gemeindeverband APZ Waldruh wurde als nicht zielführend erachtet. Mit einer klaren Fokussierung auf die verschiedenen Stärken der Institutionen und mit klaren Finanzplänen kann die Umsetzung der Altersstrategie angegangen werden.

Trotz der weiter anhaltenden grossen Probleme in der Welt mit verschiedenen, nicht enden wollenden Krisen und einer teilweise grossen wirtschaftlichen Unsicherheit durch Handelshemmnisse, blicken wir mit Optimismus in die Zukunft. Wir sind überzeugt, zusammen mit Ihnen, liebe Einwohnerinnen und Einwohner, die vor uns liegenden Herausforderungen meistern zu können.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

STADTRAT WILLISAU

Traktandenliste der Gemeindeversammlung, 23. November 2026, 19.30 Uhr, Festhalle Willisau

1. Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 und Budget 2027

 1.1 Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2027–2030
 1.2 Genehmigung Budget 2027 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'100.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 14'233'00.– (brutto)
 1.3 Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission

2. Teiländerung Zonenplan und Erlass des Bebauungsplan Wellisareal und Entscheid über die nicht gütlich erledigten Einsprachen

3. Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

4. Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage

5. Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse

6. Informationen und Verschiedenes

Alle Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung liegen ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme der Stimmberechtigten im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, auf.

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister sowie das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung auf der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, einsehen. Das Protokoll ist zudem auf der Webseite der Stadt Willisau www.willisau.ch abrufbar.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.

Willisau, 8. Oktober 2026

STADTRAT WILLISAU

André Marti	Guido Solari
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 mit Grundlagen sowie Genehmigung Budget 2027

Ausgangslage

Nach zwei Jahren mit budgetierten Defiziten kann der Stadtrat ein ausgeglichenes Budget für das Jahr 2027 präsentieren. Willisau befindet sich nach wie vor in einer relativ ausgewogenen finanziellen Lage. Die Budgetdisziplin in den letzten Jahren zeigte ihre volle Wirkung. Für die Rechnung 2026, welche mit einem Defizit von Fr. 2'140'000.– budgetiert wurde, zeichnet sich ebenfalls ein leicht besseres Ergebnis ab.

Allgemeine Angaben zu Willisau

Per 30. Juni 2026 wohnten in der Stadt Willisau 9'395 Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz. Dies entspricht der Plangrösse. Der Stadtrat hat nach wie vor das Ziel, eine verträgliche Entwicklung zu gewährleisten. Auf dieses angestrebte Wachstum ist auch die Ortsplanung Willisau inkl. Ortsteil Gettnau ausgelegt. Dazu muss die Bevölkerungsentwicklung auf die Verkehrsentwicklung und die vorhandenen Infrastrukturen resp. deren Entwicklung abgestimmt sein.

Planungsannahmen

Der Finanzhaushalt der Stadt Willisau ist stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Stadtrat Einschätzungen und Annahmen, welche die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sowie die wichtigsten Quellen von Unsicherheiten bei den Einschätzungen, die bei einzelnen Positionen bedeutende Anpassungen erforderlich machen können, sind nachfolgend dargestellt:

Grundlagen Finanzplan 2027–2030

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrössen	**Budget 2026**	**Budget 2027**	**Finanzplanjahre**		
			2028	**2029**	**2030**
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	1.50%	1.25%	1.25%	1.25%	1.25%
Teuerung Sachaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	3.00%	3.50%	3.50%	3.50%	3.50%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	5.00%	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Veränderung Transferleistungen	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	9'390	9'446	9'522	9'598	9'675
Zinssätze (für Neukredite)	1.25%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%

Wachstum Steuerkraft

Die Finanzplanung sieht eine vergleichsweise kleine jährliche Steigerung der Steuererträge vor. Das umfasst bei den natürlichen Personen leicht höhere Einkommen aus selbstständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie einen Mehrertrag aus dem Bevölkerungswachstum. Bei den juristischen Personen wird ebenfalls mit einem leichten Wachstum gerechnet.

Gegenüber den Parametern des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) des Kantons Luzern liegen die Werte für Willisau etwas tiefer. Die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die aktuellen Indikatoren zeigen, dass die Steuerkraft in Willisau weniger stark zunimmt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und es wird nicht mehr separat darüber abgestimmt. Der aktuelle Steuerfuss von 2.10 Einheiten soll gemäss Finanzplan 2027 bis 2030 beibehalten werden. Aufgrund der verschiedenen kantonalen gesetzlichen Anpassungen (u.a. Steuergesetzrevision 2025) ist die Budgetierung der Steuererträge derzeit anspruchsvoll. Sollte sich die finanzielle Situation in den kommenden Jahren nicht stabilisieren, wird eine Anpassung des Steuerfusses zu diskutieren sein. Die Feuerwehrersatzabgabe soll unverändert bleiben.

Budget 2027

Die grössten Unterschiede zum Budget 2026 sind:

- Steigende Kosten im Bildungsbereich aufgrund der angehobenen Löhne der Lehrpersonen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrberufs durch den Regierungsrat. Der Beitrag an den Kanton in den Sonderschulpool erhöht sich wiederum infolge einer höherer Anzahl an Lektionen und Infrastrukturkosten bei privaten und kantonalen Sonderschulen.
- Mehraufwand im Bereich Gesundheit und Soziales in der Prämienverbilligung, Heimfinanzierung (SEG, Gesetz über soziale Einrichtungen), Pflegefinanzierung (stationär und ambulant) und für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Im Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur sind bei den Verwaltungs- sowie Schulliegenschaften diverse bauliche Massnahmen notwendig.

Bei den Finanzen und Steuern ist wiederum ein Ertragsanteil der OECD-Mindeststeuer im Budget abgebildet. Der Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich ist erneut etwas höher.

Bei den Sondersteuern geht der Stadtrat von höheren Erträgen aus.

Die Globalbudgets der sechs Aufgabenbereiche weisen, mit Ausnahme der vorstehenden Unterschiede, keine grösseren Kostensteigerungen aus. Das Ergebnis zeigt, dass mit den Steuergeldern und den Ressourcen sehr umsichtig und sparsam umgegangen wird.

Die budgetierten Netto-Investitionen von Fr. 12’768’000.– setzen sich aus mehreren Beträgen zusammen. Die grössten Posten sind die beiden Sonderkredite Kindergarten Gartenstrasse und Sanierung Leichtathletikanlage, Sanierungen von diversen Gemeindestrassen, Beiträge an Güterstrassensanierungen und Leitungsbau bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Planungskredit und Wettbewerb im Alterszentrum Willisau. Weitere Angaben sind bei den jeweiligen Aufgabenbereichen unter den Massnahmen und Projekten zu finden.

Finanzkennzahlen

Bei den Finanzkennzahlen (siehe Seite 11) können im Budget vier von acht Kennzahlen nicht eingehalten werden. Der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil hängen mit den geplanten und teilweise im Bau befindlichen grossen Investitionen für die nächsten Jahre zusammen. Diese Kennzahlen können auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

Willisau wies für die letzten Jahre grösstenteils positive Rechnungsergebnisse aus. Durch die stetigen, jährlich ungefähr gleichbleibenden Investitionen in den Erhalt, in die Erneuerung und in die Ergänzung der Infrastruktur kann die Nettoschuld pro Einwohner sowie die Nettoschuld pro Einwohner ohne Spezialfinanzierungen nicht eingehalten werden. Diesen Investitionen steht jedoch ein Gegenwert in Form von gut unterhaltenen und modernen Anlagen gegenüber. Diese Werte werden bei der Berechnung der Nettoschuld pro Kopf nach Meinung des Stadtrates zu wenig berücksichtigt.

Die Nettoschuld pro Einwohnerin bzw. Einwohner wird bis ins Jahr 2030 auf zirka Fr. 3’500.– ansteigen. Allerdings weist Willisau per 1. Januar 2026 ein hohes Eigenkapital von rund 68,8 Millionen Franken auf, davon 40,7 Millionen Franken aus Spezialfinanzierungen resultieren und verfügt über ein wesentliches Verwaltungsvermögen. Bei der ausgeglichenen Finanzlage der Stadt ist das minimale Defizit vertretbar und kann aus dem Eigenkapital gedeckt werden.

Der Stadtrat wird auch weiterhin einen massvollen Umgang mit den finanziellen Mitteln anstreben und die Kosten so tief wie möglich halten.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2027

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2027 (in tausend Franken)		Aufwand	Ertrag	Saldo
10	Politik und Dienstleistungen	4’861	2’816	–2’045
20	Bildung	30’038	15’710	–14’328
30	Gesundheit und Soziales	34’021	13’286	–20’735
40	Kultur, Sport und Tourismus	5’066	3’180	–1’886
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	16’955	11’758	–5’197
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	6’784	50’950	44’166
		97’725	**97’700**	**–25**

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen 2027 – Verbuchung vor Abschluss (in tausend Franken)	
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Heime	75
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	189
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	353
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	–19
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehrwesen Willisau	55
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) EG Luthernwehr Gettnau	3
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Fernwärmeanlage Gettnau	–13
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Landwirtschaftsbetrieb	27
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Alterswohnungen	403
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Kommunikationsnetz	28
Ertragsüberschuss	**1’101**

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2025–2030 (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
10	Politik und Dienstleistungen	–1’944	–1’928	–2’045	–2’084	–2’085	–2’111
20	Bildung	–11’843	–13’551	–14’328	–14’519	–14’718	–14’931
30	Gesundheit und Soziales	–18’659	–20’025	–20’735	–21’020	–21’334	–21’580
40	Kultur, Sport und Tourismus	–1’571	–2’040	–1’886	–1’966	–2’026	–2’083
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	–4’277	–4’989	–5’197	–5’532	–5’636	–5’775
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	37’315	40’393	44’166	45’325	46’473	46’824
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	**–979**	**–2’140**	**–25**	**204**	**674**	**344**

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

(in tausend Franken)		Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027
30	Personalaufwand	34’375	35’969	36’667
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10’821	11’887	12’050
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3’419	3’669	3’836
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	1’372	702	1’144
36	Transferaufwand	25’568	27’333	28’407
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	13’234	13’568	14’008
	Betrieblicher Aufwand	**88’789**	**93’128**	**96’112**
40	Fiskalertrag	29’117	30’046	31’579
41	Regalien und Konzessionen	522	486	486
42	Entgelte	14’856	15’148	15’693
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SF)	675	59	171
46	Transferertrag	26’793	29’465	31’820
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	13’234	13’568	14’008
	Betrieblicher Ertrag	**85’197**	**88’772**	**93’757**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–3’592**	**–4’356**	**–2’355**
34	Finanzaufwand	1’769	1’651	1’614
44	Finanzertrag	4’382	3’867	3’944
	Finanzergebnis	**2’613**	**2’216**	**2’330**
	Operatives Ergebnis	**–979**	**–2’140**	**–25**
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–979**	**–2’140**	**–25**

Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens nach Aufgabenbereichen

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
10	Politik und Dienstleistungen	90	0	50	0	0	0
20	Bildung	64	63	158	70	70	70
30	Gesundheit und Soziales	495	1’460	1’657	3’900	2’100	600
40	Kultur, Sport und Tourismus	3’726	502	2’475	1’100	2’000	0
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	1’977	8’579	9’843	8’704	7’602	8’588
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	0	50	50	50	50	50
	Total Investitionsausgaben	**6’352**	**10’654**	**14’233**	**13’824**	**11’822**	**9’308**
10	Politik und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
20	Bildung	0	0	0	0	0	0
30	Gesundheit und Soziales	0	0	0	0	0	0
40	Kultur, Sport und Tourismus	496	0	1’075	0	0	0
50	Bau, Infrastruktur und Mobilität	257	510	390	1’436	3’930	568
60	Wirtschaft, Steuern und Finanzen	0	0	0	0	0	0
	Total Investitionseinnahmen	**753**	**510**	**1’465**	**1’436**	**3’930**	**568**
	Total Nettoinvestitionen	**5’599**	**10’144**	**12’768**	**12’388**	**7’892**	**8’740**

Detaillierte Informationen zu den Investitionen finden Sie in den einzelnen Leistungsaufträgen unter dem Punkt «Massnahmen und Projekte».

Investitionen nach Kostenarten

(in tausend Franken)		Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027
50	Sachanlagen	5’474	9’898	13’478
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0
52	Immaterielle Anlagen	173	160	270
54	Darlehen	0	0	0
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0
56	Eigene Investitionsbeiträge	706	596	485
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
	Investitionsausgaben	**6’353**	**10’654**	**14’233**
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
61	Rückerstattungen	0	0	0
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	753	510	1’465
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	0
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0
	Investitionseinnahmen	**753**	**510**	**1’465**
	Nettoinvestitionen	**5’600**	**10’144**	**12’768**
	Davon Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen			
	Spezialfinanzierung Heime	–495	–1’460	–1’657
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	–2	–790	–3’120
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	–73	–1’750	–1’590
	Spezialfinanzierung Feuerwehr	0	0	–68
	Total Spezialfinanzierungen	**–570**	**–4’000**	**–6’435**

Finanzkennzahlen mit Erläuterungen zur Verschuldung

	Grenzwerte	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
1. Selbstfinanzierungsgrad	> 80 % über 5 Jahre	43.0 %	49.0 %	85.0 %	76.0 %
2. Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	6.5 %	7.2 %	7.8 %	7.7 %
3. Zinsbelastungsanteil I	< 4 %	0.6 %	0.8 %	1.0 %	1.0 %
4. Kapitaldienstanteil	< 15 %	6.0 %	6.6 %	6.9 %	7.2 %
5. Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	62.0 %	75.0 %	76.0 %	80.0 %
6. Nettoschuld pro Einwohner	< Fr. 2'500.–	Fr. 2'521	Fr. 3'163	Fr. 3'258	Fr. 3'450
7. Nettoschuld ohne Spezialfianzierungen je Einwohner	< Fr. 3'000.–	Fr. 4'047	Fr. 4'092	Fr. 4'034	Fr. 4'179
8. Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	106.3 %	112.4 %	112.4 %	116.8 %

Erläuterungen zur Verschuldung

Die Kennzahlen der Pro-Kopf-Verschuldung wurden nach der Einführung von HRM2 angehoben. Die Nettoschuld pro Einwohnenden für das Jahr 2027 liegt bei Fr. 2'521.–. Somit kann der vom Kanton vorgegebene Grenzwert von Fr. 2'500.– knapp nicht eingehalten werden. Bei der Nettoschuld pro Einwohnenden ohne Spezialfinanzierung resultiert gegenüber den Vorgaben des Kantons auch eine Überschreitung und die Kennzahl kann nicht eingehalten werden.

Die Nettoverschuldung liegt in Willisau für das Budgetjahr 2027 bei Fr. 23'817'000.–.

Die Gesamtverschuldung einer Gemeinde darf jedoch nicht nur aus dieser Perspektive betrachtet werden. Bei der heutigen Berechnung werden das Eigenkapital wie auch das Verwaltungsvermögen nicht berücksichtigt. Willisau weist per 1. Januar 2026 ein Eigenkapital von rund 68.8 Millionen Franken auf und besitzt wesentliche Werte als Verwaltungsvermögen.

Die geplanten Investitionen für die nächsten Jahre liegen pro Jahr gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 im Durchschnitt bei rund 10 Millionen Franken. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird daher bis ins Jahr 2030 auf rund Fr. 3'500.– ansteigen. Bei der ausgewogenen Finanzlage der Stadt Willisau ist dies vertretbar.

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 10 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Politik und Dienstleistungen umfasst die Leistungsgruppen:

Legislative/Exekutive
- Gemeindeversammlung
- Stadtrat

Zentrale Dienste
- Stadtkanzlei
- Teilungsamt
- Einwohnerkontrolle
- Bürgerrechtswesen
- Arbeitslosigkeit
- Pilzkontrolle

Regionales Zivilstandsamt

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass die Stimmberechtigten entscheiden können und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.
- Stadtrat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich als Exekutive fallen.
- Zentrale Dienste: Umsetzung der gesetzlich geregelten Aufgaben auf Gemeindeebene und der Beschlüsse des Stadtrates.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau entwickelt seine Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Region partnerschaftlich weiter.

Willisau setzt die Digitalisierung im politischen Auftrag zielsicher um und beschreitet neue Wege.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau fördert die Digitalisierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Wir kommunizieren zeitgemäss und binden alle Altersgruppen in den politischen Prozess ein. Wir bauen Brücken zwischen der Bevölkerung, Politik und der Wirtschaft. Ein weiterer Ausbau der regionalen Zusammenarbeit wird angestrebt.

Lagebeurteilung

Die finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt bleiben eng. Dies bedingt, dass laufend nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht wird und die Aufgaben auf das Notwendige beschränkt werden.

Die Stadt Willisau bietet kundenfreundliche, kundenorientierte und professionelle Dienstleistungen an. Anliegen, Gesuche und Aufträge werden zeitnah und kompetent erledigt. Sie geniesst bei den Einwohnenden der Stadt und der Region grosses Vertrauen. Das Wachstum und die zunehmende Urbanität der Stadt stellen wachsende Ansprüche an die Verwaltung. Wo Bedarf ausgewiesen ist, werden Kapazitäten ausgebaut und die Digitalisierung vorangetrieben, um die Dienstleistungsqualität zu erhalten und/oder zu verbessern. Grundlage für die Digitalisierung ist eine elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER). Diese wurde eingeführt und ermöglicht es, Sitzungen des Stadtrates, der Geschäftsleitung und von Kommissionen weitgehend papierlos zu gestalten. Der Relaunch der Webseite mit der Einführung weiterer Möglichkeiten zum Bezug von digitalen Dienstleistungen inkl. dem direkten Bezahlen wird voraussichtlich per Ende 2026 zusammen mit der i-web AG umgesetzt.

Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung birgt grosses Potenzial. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, damit keine sensiblen Daten zu Anbietenden ausserhalb der Schweiz gelangen. Die Möglichkeiten für Prozessoptimierungen sind auszuschöpfen.

Für weiterführende regionale Zusammenarbeiten in Bezug auf Verwaltungs-Dienstleistungen zeigt sich die Stadt Willisau offen. Per 1. Mai 2026 übernahm die Stadt Willisau das Steueramt der Gemeinde Fischbach. Die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern sowie die Sondersteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern) werden seit diesem Zeitpunkt in Willisau bearbeitet.

Der Stadtrat leitet auf strategischer Ebene die Stadt Willisau. Zu diesem Zweck hat er die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2024–2028 verabschiedet und im Mai 2025 an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Die Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen geht er aktiv an. Diese sind in den einzelnen Aufgabenbereichen unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Die Controllingkommission, die Einbürgerungskommission und das Urnenbüro sind von den Stimmberechtigten für die Legislatur 2024–2028 gewählt. Seit Legislaturbeginn sind in den Behörden keine Änderungen zu verzeichnen.

Die Mitglieder aller anderen Kommissionen sind vom Stadtrat für die neue Legislatur 2024–2028 gewählt worden und führen ihre Tätigkeiten mit viel Elan aus.

Das Verzeichnis der Kommissionen kann auf der Webseite der Stadt unter www.willisau.ch eingesehen werden.

Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen. Diese Absicht vertritt der Stadtrat weiter und nimmt entsprechend Einfluss bei der Besetzung von freiwerdenden Mandaten in Gemeindeverbänden und Organisationen.

Der aktiven Mitarbeit im RET Luzern West wird hohes Gewicht gegeben. Die Mitgliedschaft im Schweizerischen Städteverband ermöglicht es, von den Beispielen anderer Städte und Gemeinden zu profitieren. Aus Effizienzüberlegungen trat Willisau per Ende 2026 aus dem Schweizerischen Gemeindeverband aus.

Kommissionen

- Controllingkommission
- Einbürgerungskommission
- Urnenbüro

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität.	Mittel	Transparente, partnerschaftliche und auf Vertrauen basierte Zusammenarbeit und Beziehungen pflegen.
Chance: Strategische Planung.	Definierte Handlungsfelder.	Hoch	Umsetzung des Legislaturprogramms 2024–2028.
Chance: Proaktive Kontakt- und Bestandespflege zu lokalen Unternehmen.	Bedürfnisse erkennen, Entwicklungen antizipieren/vorwegnehmen.	Hoch	Der in den Jahren 2024–2026 durchgeführte Unternehmendenanlass wird weitergeführt.
Chance: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Weitere Steigerung der Spezialisierung im Dienstleistungszentrum und Förderung der Digitalisierung.	Mittel	Prüfen neuer Arbeitsinstrumente, zusätzliche Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.
Chance: Einbezug der Jugendlichen in den politischen Alltag fördern.	Vermehrtes Engagement der Jugendlichen für die Stadt Willisau.	Mittel	Projekt definieren zusammen mit der Jugend.
Risiko: Steigende Einwohnerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, zusätzliches Personal und weitere Ressourcen.	Mittel	Aktualisierung Stellenplan, prüfen neuer Arbeitsinstrumente.
Risiko: Betriebswissen IT.	Ausfall des Wissens.	Mittel	Wissen breiter abstützen mit Stellvertretungen und Weiterbildung.
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden.	Hoch	Einsitz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.
Chance und Risiko: Einsatz von künstlicher Intelligenz.	Vereinfachung von Prozessen und Abläufen, Abhängigkeit von externen Anbietern.	Mittel	Beobachten, wie die Schweizer Städte und Gemeinden mit dem Thema umgehen und Handlungen daraus ableiten (Gemeinde-KI, Handlungsanweisungen usw.).

Massnahmen und Projekte

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Gremien anstreben	Läuft	–	Bis auf Weiteres					
Zusammenarbeitsformen prüfen	Läuft	–	Laufend					
Langzeitarchivierung	Läuft	–	Laufend					
Relaunch Website	Umsetzung	–	2027	IR	50			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Zufriedenheit mit Gemeindeversammlungsvorlagen	Positive Zustimmung in % der Vorlage	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90
Austausch mit Parteien	Parteiengespräche	2 mal pro Jahr	2	2	2	2	2
Effizienz der Protokollerstellung	Anzahl Tage bis Zustellung	10	10	10	10	10	10
Anzahl Einwohner/innen	Anzahl		9'390	9'446	9'522	9'598	9'675
Stadt bietet Ausbildungsplätze an	Anzahl Stellen	32	32	32	32	32	32
Speditive Ausfertigung der Einbürgerungsbeschlüsse	Ausfertigung und Zustellung innert x Arbeitstagen nach Beschlussfassung	10	10	10	10	10	10
Die Stadt bietet zeitgemässe Arbeitsbedingungen und ist eine attraktive Arbeitgeberin	Die Kündigungen innerhalb eines Jahres betragen max. x %	5	5	5	5	5	5
Regionales Zivilstandsamt Registereinträge und Auszüge fehlerfrei	mind. %	96	96	96	96	96	96
Bestellte Auszüge aus Registern werden innert drei Tagen zugestellt	mind. %	90	90	90	90	90	90
Kosten pro Einwohner für das Regionale Zivilstandsamt	Pro Kopf	< 8.00	< 8.86	8.17	< 8.00	< 8.00	< 8.00

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		1’945	1’928	2’045	6.1	2’084	2’085	2’111
Total	Aufwand	4’787	5’006	4'861	–2.9	4’900	4’901	4’927
	Ertrag	2’842	3’078	2'816	–8.5	2’816	2’816	2’816
Leistungsgruppen								
Legislative/Exekutive	Aufwand	2’359	2’444	2’349				
	Ertrag	824	904	717				
	Saldo	1’535	1’540	1’632				
Zentrale Dienste	Aufwand	1’706	1’708	1’685				
	Ertrag	1’296	1’320	1’272				
	Saldo	410	388	413				
Regionales Zivilstandsamt	Aufwand	722	854	827				
	Ertrag	722	854	827				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	0	50	100	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	50	100	0	0	0

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Das Projekt «Relaunch Website» wurde Anfang 2025 gestartet. Es wurde eine Evaluation der Bedürfnisse vorgenommen und eine Ausschreibung durchgeführt. Die innovative Web AG (i-web) wurde für die Ausführung beauftragt.

Mittels der neuen Website sollen weitere Dienstleistungen digitalisiert sowie die Interaktionsmöglichkeiten mit der Einwohnerschaft verbessert werden. Die Umsetzung läuft und sollte im Jahr 2027 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2027 finden Nationalrats-, Ständerats-, Kantonsrats- sowie Regierungsratswahlen statt, wodurch Mehrkosten entstehen.

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 20 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

Kindergarten
- Kindergarten
- Basisstufe

Primarschule

Sekundarstufe
- Sekundarschule
- Kantonsschule

Musikschule

Schuldienste
- Schulpsychologie
- Logopädie
- Psychomotorik
- Schulsozialarbeit

Schule übriges
- Schulleitung
- Bildungskommission
- Schülertransport
- Schule allgemein
- Schule EDV/IT

Schulgesundheitsdienst

Tagesstrukturen/Spielgruppe
- Tagesstrukturen
- Spielgruppe

Sonderschulung
- Sonderschulung allgemein
- Integrative Sonderschulung

Das Schulangebot der Schulen Willisau umfasst den freiwilligen zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule (typengetrenntes Modell GSS) sowie die Tagesstrukturen mit den vier Elementen (Ankunftszeit, Mittagstisch, Frühnachmittagsbetreuung und Spätnachmittagsbetreuung).

Der Kanton führt die Kantonsschule, die Heilpädagogische Schule und die Berufsschule für Lebensmittelberufe, Bekleidungsgestaltung, Schreiner, Schreinerpraktiker, Kaufleute EFZ (mit Berufsmatura), Detailhandelsberufe sowie das Weiterbildungszentrum.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Bildungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau setzt sich für einen starken regionalen Bildungsstandort ein.

Willisau baut sein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot weiter aus.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau entwickelt sich als familienfreundlicher Wohnstandort kontinuierlich weiter und unterstützt zeitgemässe Unterrichtsformen sowie das Bildungs- und Betreuungsangebot. Wir setzen uns aktiv für den Bildungsstandort Willisau ein und sind für einen Ausbau der regionalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich offen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Dadurch gelingt es nach wie vor qualifizierte Lehrpersonen anzustellen. Gleichzeitig ist aber der Rekrutierungsprozess anspruchsvoller geworden, da der Arbeitsmarkt auch im Bereich von schulischen Fachkräften weniger hergibt. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, werden laufend Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen. So wird die Gemeindeversammlung im November 2026 über einen Ersatzneubau für den Kindergarten am Standort Gartenstrasse befinden können. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die moderat steigenden Schülerzahlen auszurichten.

Die Beurteilung für die Schulliegenschaften ist im Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur dokumentiert.

Um die Chancengleichheit an den Luzerner Volksschulen zu erhöhen, hat der Regierungsrat Förderprogramme für alle Schulstufen der Volksschulen vorgegeben. Daraus resultieren mehr Unterrichtslektionen, die allen Lernenden zu Gute kommen, speziell im Bereich der Begabungsförderung. Der Ausbau der Anzahl Wochenlektionen verbunden mit dem Anstieg auf insgesamt 62 Schulklassen schlägt sich auf der Aufwandseite nieder.

Willisau fördert die musikalische Erziehung ihrer Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So nimmt sie eine aktive Rolle im Gemeindeverband Musikschule Region Willisau ein. Der Grundschulunterricht in Willisau wird mit der ersten und zweiten Primarklasse integriert geführt. Der Instrumentalunterricht findet nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden statt. Die Musikschule zeigt sich stets innovativ, indem sie immer wieder neue attraktive Angebote und Projekte ausschreibt.

Aktuell nutzt die Musikschule einige Räumlichkeiten der Volksschule. Da die Volksschule in den nächsten Jahren wachsenden Eigenbedarf hat, müssen neue Optionen für die Musikschule geprüft werden. Die Verwaltung der Musikschule wird im Januar 2027 in das Landvogteischloss umziehen, da die Räume im Rathaus von den Schuldiensten benötigt werden.

Die schulischen Unterstützungsangebote werden lokal in Willisau angeboten. So sind namentlich die Logopädie, die Schulpsychologie, die Psychomotorik und die Schulsozialarbeit am Platz Willisau präsent. Die Nachfrage für diese Angebote ist leicht steigend. Die Schul- und die Regionalbibliothek bieten ein breites und modernes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Kommissionen

- Bildungskommission

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen für die Bildungsangebote führen zu einer hohen Bildungsqualität.	Schulabgänger verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die weiterführenden Ausbildungen.	Hoch	Die Stadt Willisau sorgt für gute Rahmenbedingungen an ihren Schulen und Bildungseinrichtungen.
Chance: Die Schule ist auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches.	Die Zivilgesellschaft wird gestärkt und die Integration von Neuzuziehenden gefördert.	Mittel	Verstärkte Nutzung der Schulanlagen und Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten durch die Bevölkerung.
Chance: Frühe Sprachförderung: Fremdsprachige Kinder können mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn der Kinder aus fremdsprachigen Familien werden erhöht.	Hoch	Umsetzung Konzept frühe Sprachförderung: Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppen und Kindergarten.
Chance: Klassengrössen optimieren.	Kosteneinsparungen.	Mittel	Kooperationen mit umliegenden Gemeinden suchen.
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum.	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur.	Mittel	Bei der Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Chance: Sekundarschulkreis Willisau/Ettiswil.	Kosteneinsparungen, Optimierung Klassengrössen.	Mittel	Umsetzung mit Gemeinden Alberswil, Ettiswil und Willisau weiterführen.
Chance: Potentielle Synergien nutzen.	Verbesserte regionale Zusammenarbeit, Kostenoptimierung.	Mittel	Offenheit für regionale Zusammenarbeit zeigen durch strategische Behörden und operative Verantwortliche.
Chance: Ausbau schulnahe Dienstleistungen.	Höherer Anteil Kinder an Tagesstrukturen.	Mittel	Förderung Angebot und Dienstleistung in Tagesstrukturen durch gut ausgebildete Betreuungspersonen.

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Digitalisierung.	Optimale Ausnützung der Ressourcen und Vorbereitung der Kinder auf den digitalen Alltag.	Mittel	IT-Ausrüstung weiterhin überprüfen und auf Aktualität setzen.
Chance: Ausbau Dienstleistungen Musikschule.	Kostenoptimierung durch grösser Pensen der Lehrpersonen.	Mittel	Angebot von grösseren Pensen, Eltern und Institutionen auf entsprechende Angebote aufmerksam machen. Angebote für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
Chance: zusätzlicher Schulstandort Gettnau.	Synergien nutzen.	Mittel	Vorhandene Zusammenarbeit mit Hauptschulstandort fördern.
Risiko: Qualität Bildungsinfrastruktur.	Zusatzkosten, Umsetzung Auftrag kann ungenügend vorgenommen werden.	Hoch	Sanierung Kindergarten Gartenstrasse, Sanierung Schulanlagen Gettnau und Schlossfeld.
Risiko: Ausserordentliche Situationen mit den dazugehörigen Massnahmen/Risiken: • Potentielle Klassen-/Schulschliessung; • Erwartungshaltung Schüler/Eltern/Kinder; • Blackout – Totaler Stromausfall.	Lückenhafte Ausbildung Kinder, Zusatzkosten; Mehrbelastung der Schule bzw. des Schulpersonals.	Mittel	Laufende Analyse der aktuellen Stromsituation sowie Ausbau PV-Anlagen. Erwartungen gemeinsam und mit klaren Grenzen begegnen.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	Mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit vergleichbaren Gemeinden und Nachbargemeinden suchen. Anliegen der Lehrpersonen ernst nehmen.
Risiko: Zahl der Lernenden mit auffälligem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Unterrichts nimmt zu.	Zusätzliche Belastung der Lehrpersonen.	Mittel	Zusammenarbeit mit Unterstützungsangeboten intensivieren, bzw. weiterverfolgen.
Risiko: Es können nicht genug und geeignete Lehrpersonen gefunden werden.	Anstellung von Lehrpersonen ohne Abschluss, Klassen müssen zusammengelegt werden, höhere Belastung des bestehenden Personals.	Hoch	Frühzeitige Ausschreibung der Stellen, ausserordentlich gute Arbeitsbedingungen bieten, Infrastruktur Schlossfeld und Gettnau sanieren.
Risiko: Ressourcen für Schulleitungsaufgaben überprüfen.	Aufgaben können nicht ausreichend abgedeckt werden.	Mittel	Umstrukturierung und Aufstockung der Schulleitungspensen.
Risiko: Unkontrollierte KI-Nutzung.	Abhängigkeit von KI, Plagiate, weniger Eigenleistung, Datenschutzprobleme.	Mittel	KI-Kompetenzen vermitteln, Prüfungsformen anpassen, Datenschutz und Nutzungsregeln definieren.

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit Eltern.	Probleme werden früher erkannt und Lernende besser unterstützt.	Mittel	Regelmässige Elterngespräche, digitale Kommunikationswege und Informationsveranstaltungen anbieten.
Risiko: Psychische und soziale Belastungen.	Leistungsabfall, Konflikte, Absenzen oder Schulabbrüche.	Hoch	Schulsozialarbeit stärken, Prävention betreiben und frühzeitig Unterstützungsangebote vermitteln.
Risiko: Kosten- und Spardruck.	Reduktion der Schulangebote, grössere Klassen oder verzögerte Investitionen.	Mittel	Prioritäten setzen, Mehrjahresplanung erstellen und Investitionen nach pädagogischem Nutzen bewerten.

Massnahmen und Projekte

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
IT Schule Willisau (Notebooks, Tablets usw.)	Umsetzung	–	Laufend	IR	158	70	70	70

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Klassengrösse Willisau	Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	Durchschnitt Kanton Luzern 17.9	17.5	17.3	17.3	17.2	17.4
Belegung Tagesstrukturen	Gebuchte Elemente	–	600	610	620	630	640
Anzahl Lehrpersonen umgerechnet auf Vollzeitstellen	Anzahl Vollzeitstellen	–	103	105	107	109	111
Entwicklung Klassen	Anzahl Klassen	–	61	62	63	64	65
Anzahl Lernende, Stichtag jeweils 1. 9.	Gesamtzahl Kindergarten bis 9. Klasse	–	1’070	1’070	1’090	1’110	1’130

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		11'843	13'551	14'328	5.7	14'519	14'718	14'931
Total	Aufwand	27'243	28'974	30'038	3.7	30'229	30'428	30'641
	Ertrag	15'400	15'423	15'710	1.9	15'710	15'710	15'710
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Aufwand	2'603	3'013	2'720				
	Ertrag	1'304	1'261	1'254				
	Saldo	1'299	1'752	1'466				
Primarschule	Aufwand	10'297	10'701	11'106				
	Ertrag	5'542	5'410	5'216				
	Saldo	4'755	5'291	5'890				
Sekundarstufe	Aufwand	5'482	5'648	5'974				
	Ertrag	2'916	3'025	2'984				
	Saldo	2'566	2'623	2'990				
Musikschule	Aufwand	625	681	684				
	Ertrag	130	118	122				
	Saldo	495	563	562				
Schuldienste	Aufwand	2'010	2'293	2'479				
	Ertrag	1'411	1'605	1'756				
	Saldo	599	688	723				
Schule übriges	Aufwand	2'326	2'393	2'612				
	Ertrag	2'326	2'393	2'612				
	Saldo	0	0	0				
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	57	63	68				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	57	63	68				
Tagesstrukturen/ Spielgruppe	Aufwand	1'180	1'227	1'302				
	Ertrag	696	611	684				
	Saldo	484	616	618				
Sonderschulung	Aufwand	2'663	2'955	3'093				
	Ertrag	1'075	1'000	1'082				
	Saldo	1'588	1'955	2'011				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	63	158	150.8	70	70	70
Einnahmen	0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	63	158	150.8	70	70	70

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Die Abweichungen sind folgendermassen begründet:

- **Kindergarten:** Der Minderaufwand im Kindergarten ist aufgrund der Reduktion von einer Klasse begründet (von 9 auf 8 Klassen).
- **Primarschule:** Der Minderertrag der Primarschule entsteht aufgrund der tieferen Pro-Kopf-Beiträge und leicht geringeren Anzahl Primarschülerinnen und -schülern. Der Mehraufwand in der Primarschule ist aufgrund der angehobenen Lehrerlöhne zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs durch Kanton und aufgrund der effektiven Berechnung der aktuellen Anstellungen.
- **Sekundarschule:** Aufgrund einer zusätzlichen Klasse in der Sekundarschule sowie einer weiteren zusätzlichen Klasse ab Schuljahr 2027/2028 entsteht ein Mehraufwand von rund Fr. 367'000.–.
- **Sonderschulung:** Der Mehraufwand in der Sonderschulung entsteht aufgrund der Erhöhung des Gemeindebeitrags am Sonderschulungs-Pool von Fr. 10.– pro Einwohner.
- **Investitionsrechnung:** Eine neue Lizenz (Sophos) von Fr. 66'000.- ist in der IR budgetiert. Die restlichen IT-IR Kosten sind stabil.

Per 1. September 2026 besuchen 1041 (Vorjahr 1046) Schülerinnen und Schüler die Schule Willisau.

Die Stadt Willisau hat die Lernenden auf dem Gemeindegebiet in verschiedene Schulkreise zugeteilt, damit der Wohnort und der Schulort in einem vernünftigen Bezug stehen. Die zu bildenden Klassengrössen basieren auf der Anzahl der Lernenden pro Schulkreis und unterstehen kantonalen Vorgaben. Weil eine mathematisch genaue Verteilung der Lernenden nicht möglich ist, werden die Klassengrössen unter Berücksichtigung von organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Aspekten in einer vertretbaren Bandbreite festgelegt.

Für das Jahr 2027 beträgt der Kantonsbeitrag (Pro-Kopf-Beitrag) im Kindergarten Fr. 6'961.–, in der Basisstufe Fr. 8'057.–, in der Primarstufe Fr. 8'131.– und in der Sekundarstufe Fr. 10'442.–. Zusätzlich wird pro fremdsprachigen Lernenden einen Beitrag zwischen Fr. 1'964.– und Fr. 2'182.–, je nach Schulstufe, ausgerichtet. Total sind Fr. 9'388'000.–. Kantonsbeitrag im Budget 2027 enthalten.

Die Zahlung an die Kantonsschule wird im Jahr 2027 höher sein, da aktuell eine Zunahme der Kantonsschülerinnen und -schüler aus Willisau zu verzeichnen ist.

In der Investitionsrechnung sind fürs 2027 Ersatzanschaffungen der IT geplant.

Das Projekt für die Sanierung des Kindergartens Gartenstrasse wurde im Vorjahr gestartet. Die Arbeiten konnten im aktuellen Jahr weitergeführt werden und die Gemeindeversammlung vom 23. November 2026 kann über den Sonderkredit entscheiden. Die jeweiligen Zahlen sind in der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs «Bau, Infrastruktur und Mobilität» abgebildet.

Gesundheit und Soziales

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 30 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

Soziale Sicherheit
- Sozialamt
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Krankenversicherung
- Prämienverbilligung
- Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
- Ergänzungsleistungen
- Leistungen an Pensionierte
- Leistungen an das Alter
- sozialer Wohnungsbau
- wirtschaftliche Hilfe
- Heimfinanzierung
- Asylwesen
- Integrationsförderung
- Fürsorge übriges

AHV-Zweigstelle

Restfinanzierung Pflege
- Langzeitpflege stationär
- Akut- und Übergangspflege stationär
- Langzeitpflege ambulant
- Akut- und Übergangspflege ambulant
- Hauswirtschaft

Familie und Jugend
- Familienausgleichskasse
- Alimentenbevorschussung und -inkasso
- Jugendschutz
- Kinderkrippe KITA
- Jugendarbeit
- Tagesstrukturen Ferien
- Familienbegleitungen

Alterszentrum Willisau
- Alterszentrum Willisau

Gemäss Sozialhilfegesetz SHG und den Verordnungen ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfsbedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern.

Die Stadt stellt die Gesundheitsversorgung sicher. Sie ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau bietet Lebensraum für eine ausgewogene sozial durchmischte und gesellschaftlich engagierte Bevölkerung.

Willisau bietet ein bedürfnisgerechtes Angebot für Wohnen und Pflege im Alter.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau nimmt die Aufgaben im Gesundheits- und Sozialbereich proaktiv wahr. Wir setzen uns mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und erarbeiten bedarfsgerechte Lösungen.

Die Angebote und Massnahmen werden konsequent an den sich verändernden Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtet.

Lagebeurteilung

Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot mit Spielgruppen, zwei KITAs, Tageseltern und Nannys zur Verfügung. Die Aufsicht über die verschiedenen Institutionen ist geregelt.

Die Jugendkommission nimmt sich den Anliegen der Jugend an. Das Jugendkonzept, das sich an das kantonale Kinder- und Jugendleitbild anlehnt, bildet dazu die Grundlage.

Die nationale Lage mit den Flüchtlingen ist nach wie vor angespannt. Die weltweiten Konflikte dauern an, sodass auch in nächster Zeit Flüchtlinge aufgenommen werden müssen.

Mit dem Projekt «Integration Region Willisau» kann eine niederschwellige, professionelle Anlaufstelle geboten werden. Durch den Einbezug der Bevölkerung, die Vernetzung über mehrere Gemeinden hinweg sowie die Unterstützung und Weiterbildung der Freiwilligen soll ein friedliches Zusammenleben Menschen verschiedener Nationen und der einheimischen Bevölkerung erreicht werden. Die Integration in den Arbeitsmarkt wird unterstützt und gefördert.

Durch die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und den Kirchen werden Synergien geschaffen.

Die Herausforderungen im Altersbereich werden immer komplexer und umfangreicher. Die Kommission Altersleitbild nimmt diese Anliegen auf. So konnte das Altersleitbild überarbeitet und aktualisiert werden. Dieses ist die Grundlage für die weiteren Tätigkeiten der Kommission.

Für viele ältere Menschen, die ihren Alltag noch weitgehend selbstständig gestalten, aber in bestimmten Lebenssituationen auf Unterstützung angewiesen sind, bietet das «betreute Wohnen» eine attraktive Alternative zum klassischen Pflegeheim. Im Jahr 2027 wird es somit möglich sein, dass verschiedene Dienstleistungen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, usw.) im Gebiet Zopfmatt in den Mietwohnungen angeboten werden. Es wird auch eine interne Spitex vorhanden sein für die Alterswohnungen. Damit wird den älteren Menschen die Möglichkeit geboten, selbstbestimmt und selbstständig zu leben und gleichzeitig ihre Privatsphäre zu geniessen. Bei Bedarf stehen verschiedene Dienstleistungen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote zur Verfügung. Das Betreute Wohnen verbindet damit Selbständigkeit, Sicherheit und individuelle Unterstützung. Die Bewohnerinnen und Bewohner können ihren Alltag nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen gestalten und gleichzeitig auf ein unterstützendes Umfeld zurückgreifen, wenn dies erforderlich ist. Auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit kann eine passende Lösung gefunden werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, mit Priorität gegenüber externen Interessierten in ein Pflegeeinzelzimmer des angegliederten Pflegeheims umzuziehen.

Mit dem Projekt «Wohnen plus – Älterwerden in Willisau» wurden die Weichen für die Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote gestellt. Das künftige Angebot soll sich konsequent an der Nachfrage der Menschen orientieren und kann auch für die Region gedacht werden, für die die Stadt Willisau diverse Funktionen als Regionalzentrum übernimmt. Die Analyse der Angebote konnte vorgenommen werden und die Vereinbarung über die zukünftige Ausrichtung der Heime Waldruh und Zopfmatt wurde abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung werden die beiden Standorte in enger Absprache zwischen dem Gemeindeverband und der Stadt weiterentwickelt. Die Idee der Schaffung einer gemeinsamen Trägerschaft wird nicht weiterverfolgt. Der Stadtrat und der Gemeindeverband sind überzeugt, die Bedürfnisse der Menschen im Alter somit bestens erfüllen zu können. Im APZ Waldruh werden primär Angebote der Pflege ausgebaut und in der Zopfmatt soll das betreute Wohnen ausgebaut werden.

Die Stadt Willisau hat die Sozial-Beratung an das SoBZ Sozial-Beratungs-Zentrum Willisau-Wiggertal und im AHV-Alter an die Pro Senectute, Willisau, delegiert. Hilfesuchende können so die verschiedenen Angebote wie Wirtschaftliche Sozialhilfe und Elternschaftsbeihilfe, Suchtberatung, Beratung frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Einzel-, Paar- und Familienberatung, Berufsbeistandschaft, Budget- und Schuldenberatung von einem Ort beziehen, was auch den administrativen Aufwand verringert. Die Leistungen der Stadt erfüllen dabei die gesetzlichen Vorgaben.

Die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung nehmen stetig zu. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. In der Alimentenbevorschussung besteht eine Zusammenarbeit mit der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH. Bei den Messgrössen wird auf die Sozialhilfequote gemäss Bundesamt für Statistik referenziert. Dadurch ergeben sich bei der Zielgrösse Abweichungen zu den vorangegangenen Botschaften. Als Zielgrösse wird die Quote im Kanton Luzern bezeichnet.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die von den Hausärztinnen und Hausärzten getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex Region Willisau. Private Spitex-Organisationen und bei Bedarf die Kinderspitex ergänzen dieses Angebot. Die Hilfe und Pflege zu Hause wird so ausgestaltet und koordiniert, dass die Spitex-Klientinnen und Klienten möglichst lange im selbstbestimmten Umfeld wohnen können.

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später, gleichzeitig steigt der Pflegebedarf zum Zeitpunkt des Eintritts. Dies führt dazu, dass der durchschnittliche Pflegeaufwand ambulant und in den Heimen zunimmt und die damit verbundenen Kosten der Restfinanzierung höher werden. Zudem muss erkannt werden, dass immer mehr Menschen in der letzten Lebensphase auf Unterstützung durch die öffentliche Hand (Ergänzungsleistungen zur AHV/Wirtschaftliche Sozialhilfe) angewiesen sind. Diese Kosten haben die Gemeinden alleine zu tragen.

Kommissionen

- Jugendkommission
- Koordinationsgruppe Altersleitbild

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Angebot Langzeitpflege, betreutes Wohnen erweitern.	Ausbau.	Hoch	Gestützt auf das Projekt Wohnen plus – Älterwerden in Willisau werden Investitionsentscheide vorbereitet.
Risiko: Die Unterstützung sozial benachteiligter Personen im Erwerbsalter nimmt zu.	Kostensteigerung.	Mittel	Versuchen, Hilfesuchende sofort wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren.
Risiko: Demografische Entwicklung.	Anzahl Rentnerinnen und Rentner steigt markant an.	Hoch	Ambulante Pflege fördern und betreutes Wohnen stärken.
Risiko: Komplexe Fälle – die Klienten sind infolge Krankheit und Sucht nicht in die Arbeitswelt integriert.	Kostensteigerung.	Mittel	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie Sozialberatungszentrum (SoBZ), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ).
Chance: Regionale Lösungen bei Altersfragen.	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen, Kostenoptimierung möglich.	Hoch	Gemeinsam Schwerpunkte festlegen für einzelne Projekte, Angebote usw. und Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit.
Risiko: Zunahme komplexer Sozialhilfefälle.	Kostensteigerung.	Hoch	Optimale Unterstützung und Beratung, Integration in den Arbeitsmarkt.
Risiko: Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts und die Einführung der neuen Teilbevorschussung auf Alimentenbevorschussung.	Kostensteigerung.	Mittel	Sämtliche Möglichkeiten zur Einforderung der Unterhaltsbeiträge ausschöpfen, Zusammenarbeit mit der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH.
Risiko: Fehlende finanzielle Mittel um den Heimaufenthalt bezahlen zu können durch Schenkungen/ Veräusserungen.	Kostensteigerung.	Mittel	Informationen vermitteln, Verwandtenunterstützung prüfen/einklagen.

Massnahmen und Projekte

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Alterszentrum Willisau, Immobilien	Umsetzung	–	Laufend	IR	292	200	200	200
Alterszentrum Willisau, IT	Umsetzung	–	Laufend	IR	408	200	200	200
Alterszentrum Willisau, Mobilien	Umsetzung	–	Laufend	IR	357	200	200	200
Alterszentrum Willisau, Planungskredit	Umsetzung	–	Laufend	IR	200	3’300	1’500	
Alterszentrum Willisau, Wettbewerb	Umsetzung	–	Laufend	IR	400			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel-grösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Sozialdossiers	Anzahl Fälle	<120	110	110	110	110	110
Sozialhilfequote (Sozialhilfebezüger auf Anzahl Einwohner)	%	2.4	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Rückerstattungsquote Alimentenbevorschussung	%	50	50	50	50	50	50
Optimale Auslastung der einzelnen Zimmer	%	98	98	98	98	98	98
Aufenthaltstaxe pro Tag	Franken	169–172	169	169	170	171	172
Gewährleistung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Pflegeheimen	%	50	50	50	50	50	50
Jede Bewohnerin und jeder Bewohner ist korrekt nach der Pflegestufe eingestuft	%	100	100	100	100	100	100
Stabile finanzielle Situation des Alterszentrums Willisau durch Selbstfinanzierung des laufenden Betriebes	%	100	100	100	100	100	100
Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Tagesstruktur für jedes Kind während den Schulferien	%	100	100	100	100	100	100
Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesstätten	% der Gesamtkosten	50	50	50	50	50	50

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		18’659	20’025	20’735	3.5	21’020	21’334	21’580
Total	Aufwand	31’371	33’046	34’021	3.0	34’307	34’621	34’867
	Ertrag	12’712	13’021	13’286	2.0	13’287	13’287	13’287

Leistungsgruppen

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Soziale Sicherheit	Aufwand	12’378	13’710	13’994				
	Ertrag	618	471	532				
	Saldo	11’760	13’239	13’462				
AHV-Zweigstelle	Aufwand	40	41	41				
	Ertrag	9	18	9				
	Saldo	31	23	32				
Restfinanzierung Pflege	Aufwand	6’060	5’774	6’329				
	Ertrag	5	0	0				
	Saldo	6’055	5’774	6’329				
Familie und Jugend	Aufwand	861	1’008	1’079				
	Ertrag	48	19	167				
	Saldo	813	989	912				
Alterszentrum Willisau SF	Aufwand	12’031	12’513	12’578				
	Ertrag	12’031	12’513	12’578				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	1’460	1’657	13.5	3’900	2’100	600
Einnahmen	0	0	0.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	1’460	1’657	13.5	3’900	2’100	600

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In der Leistungsgruppe Soziale Sicherheit müssen deutlich höhere Beiträge für die Prämienverbilligung, die Heimfinanzierung (SEG, Gesetz über soziale Einrichtungen), Restfinanzierung Langzeitpflege (stationär und ambulant), und die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geleistet werden.

Die Betreuungsgutscheine für vorschulische Kinderbetreuung werden ab dem Schuljahr 2026/2027 zu 50 % vom Kanton mitfinanziert. Der Ertrag und Aufwand ist in der Leistungsgruppe Familie und Jugend enthalten. Die Stadt Willisau unterstützt seit Jahren die vorschulische Kinderbetreuung, welche nun kantonal geregelt wurde.

Das Alterszentrum Willisau hat am Standort Zopfmatt eine durchschnittliche BESA-Stufe von 6.63 und am Standort Breiten von 8.88. Aktuell besteht eine hohe Nachfrage nach Alterswohnungen am Standort Zopfmatt und es wird eine Warteliste geführt.

Das Alterszentrum Zopfmatt ist eine wichtige Institution in Willisau für das Wohnen im Alter, Betreuung und Pflege. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit einem steigenden Bedarf an stationären Pflegeplätzen und altersgerechten Wohnformen zu rechnen. Gleichzeitig entsprechen Teile der bestehenden Infrastruktur den zukünftigen betrieblichen und räumlichen Anforderungen nicht mehr. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Willisau, das Alterszentrum Zopfmatt langfristig weiterzuentwickeln. Als Grundlage für die Arealentwicklung wurde 2023 eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Aufbauend auf deren Erkenntnissen sollen die Potenziale des Standorts durch einen Projektwettbewerb hinsichtlich Städtebau, Betrieb, Freiraum und Wirtschaftlichkeit in ein überzeugendes Gesamtprojekt überführt werden. Die Stadt Willisau veranstaltet dafür einen Wettbewerb mit Präqualifikation für den Ersatzneubau des Pflegezentrums sowie Alterswohnungen und der dazugehörigen Aussenraumgestaltung. Die Ergebnisse des Projektwettbewerbes sollten im Herbst 2027 vorliegen.

In diesem Aufgabenbereich wird das Alterszentrum Willisau als Spezialfinanzierung geführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Kultur, Sport und Tourismus

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 40 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Kultur, Sport und Tourismus umfasst die Leistungsgruppen:

Kulturförderung
- Regionalbibliothek
- Kultur, Vereinsbeiträge
- Jazzfestival
- Kulturkommission
- Christkindli Märt
- Stadtarchiv

Sportzentrum
- Hallenbad
- Sporthallen Hallenbad
- Aussenanlagen/Vitaparcour
- Bed&Sport
- Massenlager-Unterkünfte
- Gartenbad
- Sporthalle BBZ
- Ringer- und Schwingerzentrum

- **Sportförderung**
- Sport, Vereinsbeiträge

- **Tourismus**

Die Vereine, Organisationen sowie Mitwirkende im Kultur- und Sportbereich sind eine wichtige Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Willisau. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Stadt bei. Willisau fördert dieses Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten und schafft gute Rahmenbedingungen für die zahlreichen Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen. Im Vordergrund stehen dabei Infrastrukturleistungen, finanzielle Unterstützung sowie Kommunikation und Koordination.

Das Angebot ermöglicht der Bevölkerung von Willisau, einen bedeutenden Teil ihrer Freizeit an ihrem Wohnort zu verbringen. Ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Sportangebot ist identitätsstiftend und stärkt Willisau als Wohnort im Standortwettbewerb.

Die Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten, was entsprechende bauliche und betriebliche Unterhaltsplanungen erfordert.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau fördert die kulturelle und sportliche Vielfalt sowie einen nachhaltigen Tourismus.

Willisau unterhält die überdurchschnittliche Freizeit-Infrastruktur.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau baut das vielseitige Angebot für die Freizeitgestaltung der Bevölkerung laufend aus. Wir optimieren die Infrastrukturen bedarfsgerecht, fördern eine nachhaltige touristische Entwicklung der Region und steigern die Bekanntheit von Willisau.

Lagebeurteilung

Das Vereinsleben nimmt einen hohen Stellenwert ein, leistet einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Integration und zur Lebensqualität in der Stadt. Das vielfältige Angebot an Trainings, Wettkämpfen und Proben findet regelmässig statt und führt zu einer intensiven Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Dabei gilt es, die verschiedenen Bedürfnisse aufeinander abzustimmen und die vorhandenen Ressourcen durch eine gute Koordination möglichst optimal zu nutzen.

Die kulturellen Aktivitäten werden unterstützt und gefördert, indem geeignete Räume zu moderaten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Projekte der örtlichen Kulturanbietenden werden finanziell unterstützt. Entsprechende Gesuche sind der Kulturkommission zu unterbreiten. Regionale Kulturangebote erhalten finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderfonds Region Luzern West.

Die Stadt Willisau leistet jährlich namhafte Unterstützungsbeiträge an die lokalen Vereine. Die Unterstützungsbeiträge sowie die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden derzeit überprüft. Dafür wurde unter anderem eine Umfrage bei den verschiedenen Vereinen vorgenommen.

Das Angebot der Dokumentationsstelle «Stadtarchiv» wird überprüft und auf die heutigen Bedürfnisse angepasst.

Die herausragenden Rahmenbedingungen und das vielfältige Bewegungs- und Sportangebot tragen wesentlich dazu bei, dass Willisau eine aktive und attraktive Stadt ist. Eine vorausschauende und konsequente Unterhaltsplanung stellt sicher, dass die Sportinfrastruktur langfristig erhalten bleibt, aufwendige Folgekosten aufgrund von Unterhaltsdefiziten vermieden werden und die gesetzlich geforderte Sicherheit gewährleistet ist.

Ein Projektteam der Stadt hat konkrete Umsetzungsvorschläge für das Freibad erarbeitet. Um diese Vorschläge vertieft zu prüfen und weiter auszuarbeiten, wurde eine Machbarkeitsstudie an einen Fachplaner in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im kommenden Jahr dem Stadtrat vorgelegt und dienen als Grundlage für die weiteren Entscheidungen und das weitere Vorgehen.

Jeder Lebensabschnitt ist von unterschiedlichen Bewegungs- und Sportbedürfnissen geprägt. Die Stadt Willisau setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung die Voraussetzungen für ein vielfältiges, niederschwelliges und bedarfsgerechtes Sport- und Bewegungsangebot zur Verfügung zu stellen. Damit sollen Bewegung und Begegnung gefördert und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden.

Mit der Sanierung der Leichtathletikanlage im Frühjahr 2027 wird eine moderne, vielseitig nutzbare und langfristig wettkampftaugliche Sportinfrastruktur geschaffen. Sie steht Schulen, Vereinen, Verbänden und der Bevölkerung ganzjährig zur Verfügung und stärkt gleichzeitig das Sportzentrum Willisau als regionalen Sportstandort.

Die Förderung des Tourismus ist dem Verein Willisau Tourismus delegiert. Dieser betreibt in Willisau das Tourismusbüro.

Kommissionen

- Kulturkommission

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wahren traditioneller Anlässe.	Stärkt Integration und Identifikation.	Mittel	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine sowie des hochwertigen Kulturangebots.
Chance: Aktive Bewerbung von Willisau über Willisau Tourismus.	Grössere Bekanntheit von Willisau, Förderung des Tagestourismus und der Freizeitangebote für die Bevölkerung.	Mittel	Passende touristische Angebote in der ländlichen Umgebung initiieren/aufbauen und fördern. Regionale Vermarktung ist an Willisau Tourismus delegiert.
Chance: Vielfältiges und grosses Kultur- und Sportangebot.	Standortattraktivität wird gesteigert, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.	Hoch	Kontinuierliches Monitoring betreffend Angebotsentwicklung. Lokales Bewegungs- und Sportnetz pflegen und fördern.
Risiko: Freizeitgestaltung, bedürfnisgerechte Infrastruktur.	Hoher Unterhaltsanspruch und Komplexität nimmt zu. Beschränkte Ausbaumöglichkeit aufgrund der Gegebenheit.	Hoch	Sanierung Freibad, Angebot Infrastruktur Sportzentrum mit neuen individuellen Möglichkeiten und Trends überprüfen.
Risiko: Rückgang Nachfrage nach Lager- und Übernachtungsplätzen sowie nach Lagerinfrastruktur.	Tiefe Auslastung Infrastruktur, finanzielle Einbussen.	Mittel	Angebot und Nutzung laufend optimieren. Angebot regelmässig überprüfen, bedarfsgerechte Infrastruktur bereitstellen, neue Interessengruppen ansprechen und gewinnen sowie das bestehende Netzwerke pflegen und ausbauen.

Massnahmen und Projekte

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Gesamtkonzept Freibad	Planung/ Umsetzung	3'200	2026–2029	IR	200	1'000	2'000	
Sportzentrum, Sanierung Leichtathletikanlage, Sonderkredit	Umsetzung	1'940	2027	IR	1'940			
Sportzentrum, Sanierung Leichtathletikanlage, Sonderkredit, Beiträge Dritter	Umsetzung	–1'075	2027	IR	–1'075			
Sporthalle Hallenbad, Brandschutz-ertüchtigung Notausgänge	Umsetzung	85	2027	IR	85			
Hallenbad/Ringer- und Schwinger-zentrum, Erwerb PV Anlage	Umsetzung	250	2027	IR	250			
Hallenbad, Brandschutzertüchtigung UG	Planung	100	2028	IR		100		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel-grösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Kosten je Einwohner	Franken	+/–	217	200	206	211	215
Anzahl Kinder/Jugendliche (<18 Jahre) in Sport- und Kulturvereinen	Anzahl	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300
Eintritte Hallenbad	Anzahl	92'000	92'500	90'000	90'500	91'000	92'000
Übernachtungen im Sportzentrum	Anzahl	12'000	11'200	10'800	11'200	11'500	12'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		1’571	2’040	1’886	–7.5	1’966	2’026	2’083
Total	Aufwand	4’675	5’154	5’066	–1.7	5’145	5’205	5’262
	Ertrag	3’104	3’114	3’180	2.1	3’179	3’179	3’179
Leistungsgruppen								
Kulturförderung	Aufwand	548	697	654				
	Ertrag	57	57	150				
	Saldo	491	640	504				
Sportzentrum	Aufwand	3’847	4’159	4’116				
	Ertrag	3’034	3’044	3’017				
	Saldo	813	1’115	1’099				
Sportförderung	Aufwand	156	167	167				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	156	167	167				
Tourismus	Aufwand	123	131	129				
	Ertrag	12	13	13				
	Saldo	111	118	116				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	502	2’475	393.0	1’100	2’000	0
Einnahmen	0	1’075	100.0	0	0	0
Nettoinvestitionen	502	1’400	179.0	1’100	2’000	0

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Bei den Messgrössen wurde die Zielgrösse für die Eintritte ins Hallenbad nach unten angepasst. Seit der Corona-Pandemie haben sich die Bewegungs- und Freizeitgewohnheiten verändert. Gleichzeitig beeinflusst das Wetter das Besuchendenverhalten zunehmend.

Für das kommende Jahr wird mit einem Rückgang der Übernachtungen gerechnet. Dies aufgrund der Sanierung der Leichtathletikanlage, welche vorübergehend zu einer geringeren Nachfrage, Ausbleiben der Stammgäste und damit zu weniger Übernachtungen führen kann. Die Ausführungen zum Sonderkredit für die Sanierung der Leichtathletikanlage im Sportzentrum sind im dazugehörigen Kapitel ausgeführt.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 50 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Mobilität umfasst die Leistungsgruppen:

Verwaltungsliegenschaften

Schulliegenschaften

Administration Bau und Infrastruktur
- Raumplanung und Baubewilligungen
- Infrastruktur und Umwelt
- Werkdienst
- Denkmalpflege
- Bauwesen

Markt- und Grundbuchwesen
- Markt- und Gewerbewesen
- Kilbi
- Christkindli Märt
- Grundbuch/Vermessung/Kataster

Öffentliche Anlagen, Plätze
- Wanderwege, Grünanlagen, Spiel- und Campingplätze
- Hirschpark
- Öffentliche Brunnen

Wasserversorgung

Abwasserbeseitigung

Abfallwirtschaft

Umweltschutz und Raumordnung
- Abwasserbeseitigung allgemein
- Tierkörpersammelstelle
- Arten- und Landschaftsschutz
- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Bekämpfung Umweltverschmutzung
- Umweltschutz
- Orts- und Regionalplanung

EG Luthernwehr Gettnau

Volkswirtschaft
- Landwirtschaft
- Jagd
- Elektrizität
- Energie

Fernwärmeanlage Gettnau

Feuerwehr

Verteidigung
- Militärische Verteidigung
- Schiesswesen
- Zivile Verteidigung

Verkehr
- Gemeindestrassen
- Winterdienst
- Strassenbeleuchtung
- Parkplätze
- Güterstrassen
- Regional- und Agglomerationsverkehr
- Öffentlicher Verkehr

Friedhofwesen

Die Stadt Willisau betreibt und pflegt eine kontinuierliche und weitsichtige Unterhaltsplanung für gemeindeeigene Liegenschaften. Derzeit wird eine dazugehörige Liegenschaftsstrategie ausgearbeitet.

Die Stadt Willisau ist weiterhin Energiestadt und wird diesen Verpflichtungen nachkommen. Es bestehen weitere Bestrebungen, dass die Ressourcen effizient eingesetzt werden und der Energieverbrauch laufend reduziert werden kann.

Der Betrieb der Abwasseranlagen (ARA Oberes Wiggertal) und die Abfallentsorgung (Gemeindeverband Abfallentsorgung Luzern Landschaft GALL) sind an Dritte delegiert. Die Stadt nimmt dabei eine Aufsichtsfunktion wahr.

Die Trinkwasserversorgung im Siedlungsgebiet von Willisau wird von der Stadt selber sichergestellt. Im Ortsteil Gettnau ist diese Aufgabe der Wasserversorgungsgenossenschaft Gettnau übertragen. In den Weilern Daiwil und Schülen sind diese Aufgaben an private Wasserversorgungsgenossenschaften übertragen. Mit allen Wasserversorgungsgenossenschaften bestehen die notwendigen rechtlichen Verträge. Die ganze Ver- und Entsorgung (Wasser Abwasser, Kehricht usw.) sind zweckmässig und bedarfsgerecht organisiert und sichergestellt.

Die Feuerwehr Willisau und die ZSO Nord-West (Zivilschutz) gewähren eine optimale Versorgung bei Brandfällen und Katastrophen.

Die Stadt verfügt über eine optimale öffentliche Verkehrsanbindung mit Zug und Bus sowie über eine gute Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an das übergeordnete Strassennetz. Mit den stetigen Unterhaltsarbeiten und den finanziellen Beiträgen von Bund, Kanton und Stadt wird die Verkehrsinfrastruktur in einer guten Qualität bestehen bleiben.

Die Spartageskarte Gemeinde erfreut sich weiterhin einer grossen Beliebtheit. Diese werden lediglich an Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben. Das Angebot verursacht verhältnismässig hohe administrative Kosten, da die Erstellung mit viel Handarbeit und einem Besuch am Schalter verbunden ist. Zudem kann die Tageskarte nicht digital in der SBB-App geladen werden. Der Stadtrat wird das Angebot laufend überprüfen. Sollten andere Angebote des öffentlichen Verkehrs wie Sparbillette, Spartageskarten usw. kostengünstiger sein, behält sich der Stadtrat vor, die Spartageskarte Gemeinde einzustellen.

Die Natur in Willisau und der Region ist intakt. Fachgerechtes Handeln auf den Gebieten des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Förderung der Reichhaltigkeit in der Natur wird gefördert. Der Ausbreitung von Neophyten wird aktiv entgegengewirkt.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau steigert die Attraktivität der Siedlungs- und Freiräume im ganzen Gemeindegebiet, mit einer lebendigen Altstadt als Zentrum.

Willisau strebt eine sichere und zukunftsorientierte Mobilität an.

Willisau fördert einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Energie.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau pflegt das Infrastruktur- und Mobilitätsangebot auf hohem Niveau. Wir legen Wert auf eine nachhaltige Entwicklung unseres Lebensraums. Wir achten auf eine sorgfältige Gestaltung von Siedlungsgebiet und öffentlichen Räumen.

Lagebeurteilung

Der Planung, dem Bau und dem Unterhalt der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen wird seit Jahrzehnten grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionierendes Kanalisationsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jeden einzelnen Haushalt und Gewerbebetrieb. Die Planung des regionalen Grundwasserpumpwerks Burgrain ist als Verbundaufgabe mit den Gemeinden Alberswil, Ettiswil, Hergiswil b.W. und Menznau seit mehreren Jahren im Gang. Dafür wurde die Burgrain Wasser AG gegründet. Im Gebiet Burgrain, westlich der Wydenmühle, sind Probebohrungen erfolgreich ausgefallen. Die Wasserqualität ist hervorragend und zwei Grundwasserströme sichern genügend Wasser. Der Teilrichtplan «Korridorsicherung Wiggertalbahn» wurde angepasst und durch den Regierungsrat genehmigt.

Im Herbst 2026 wurde ein zusätzlicher Pumpversuch durchgeführt und die Daten werden bis Ende Jahr ausgewertet. Im nächsten Jahr steht das Bauprojekt des Pumpwerks und der Anschlussleitungen an das Verbundnetz sowie die Ausscheidung der Gewässerschutzzonen an. Die Planung der Verbundleitung mit Hergiswil b.W. sowie die Erneuerung der Brunnenstube Breitenweid wird mit dem Bauprojekt weiter vorangetrieben.

Die Teilrevision der Ortsplanung Willisau konnte durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 2. September 2025 genehmigt werden. Die Unterlagen liegen zur Genehmigung beim Regierungsrat vor. Die entsprechende Genehmigung wird bis Ende 2026 erwartet.

Die Sanierung der Kalchtaren- und Schlossfeldstrasse wurde Anfang 2026 gestartet. Die Bauarbeiten schreiten planmässig voran und der Abschluss ist im Sommer 2027 geplant.

Die Strassen Höchusmatt und Schlüsselacher sind Gemeindestrassen 3. Klasse. Beide Strassen sind baulich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Stadt Willisau als Eigentümerin der Strassen beabsichtigt die Strassen im Jahr 2027, im Rahmen der Erstellung der Fernwärmeerweiterung der Wärmeverbund Willisau AG, zu sanieren. Gleichzeitig mit der Strassensanierung wird die Kanalisationsleitung saniert, das Trennsystem eingeführt und die Wasserleitung saniert.

Die Zentras von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) plant die Sanierung der Ettiswilerstrasse inkl. Sanierung der Bushaltestellen Chrüzhof mit der Anpassung für die Behindertentauglichkeit. Der Baubereich umfasst den Bahnübergang bis zum Bruggmattkreisel. Gleichzeitig mit der Strassensanierung wird die Stadt die Kanalisationsleitung sanieren, das Trennsystem einführen sowie die Wasserleitungen ersetzen.

Im nächsten Jahr werden diverse Grundlagen weitergeführt. Sei es die generelle Wasserversorgungsplanung inkl. Hydraulik (GWP), die Weiterführung des generellen Entwässerungsplans (GEP), die Zustandsaufnahmen der Kanalisationsleitungen, das Fuss- und Veloverkehrskonzept sowie das Verkehrsregime beim Bahnhof Willisau. Diese Grundlagen dienen als wichtige Basis für zukünftige Investitionen.

Die weiteren Infrastrukturbauten sind mit Zeitraum nachfolgend aus den Massnahmen und Projekten ersichtlich.

Mit dem Ersatzneubau Kindergarten Gartenstrasse soll eine zeitgemässe, bedarfsgerechte und langfristig flexible Infrastruktur für den Kindergarten geschaffen werden. Dabei bleibt der bewährte dezentrale Standort an der Gartenstrasse erhalten. Der geplante Baustart ist im Sommer 2027

Für die Primarschule Gettnau sind keine Veränderungen geplant und diese wird weiterhin unverändert im Ortsteil Gettnau geführt.

Im Ortsteil Gettnau ist die Sanierung der Turnhalle, des alten Schulhauses, die Sanierung des neuen Schulhauses sowie die Dachsanierung der MZH Kepinhowa für die nächsten Jahre geplant. Das Vorprojekt konnte im 2026 abgeschlossen werden. Im 2027 werden die Arbeiten priorisiert und das erste Bauprojekte ausgelöst.

Die Zukunft der Altstadt ist dem Stadtrat ein grosses Anliegen. Für diesen Zweck wurde die Altstadtkommission gegründet, welche sich um die Sachverhalte rund um die Altstadt intensiv Gedanken macht. Die Kommission hat die Tätigkeit Anfang Jahr aufgenommen und bereits erste Akzente gesetzt. Mitglieder der Kommission besuchen die Geschäfte in der Altstadt und Liegenschaftseigentümerschaften und bringen deren Bedürfnisse in die Kommissionsarbeit ein. Fragestellungen ums Verkehrsregime in der Altstadt werden geprüft.

Kommissionen

- Baukommission Ortskern
- Umwelt- und Energiekommission
- Feuerwehrkommission
- Friedhofkommission
- Hirschparkkommission
- Marktkommission
- Bevölkerungsschutz
- Revierkommission
- Altstadtkommission

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Willisau wird als sichere Stadt wahrgenommen.	Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls für Bewohner/Gewerbetreibende.	Hoch	Einsetzen von Ordnungsdienst-Patrouillen zur Unterstützung der Luzerner Polizei.
Chance: Zusammenarbeit im System Bevölkerungsschutz.	Geringerer finanzieller Aufwand für den Betrieb Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsstab.	Mittel	Stärkung und Überprüfung/Hinterfragung der regionalen Organisations- und Einsatzstrukturen.
Chance: Mitbeteiligung an Parkhäusern.	Wiederkehrende und zweckgebundene Einnahmen, Nutzung personeller Ressourcen.	Hoch	Aktives Zugehen bei Neubauten und auf Betreiber/Eigentümer von Parkhäusern und deren Angebote prüfen.
Chance: Künftige Nutzung Altstadt.	Verbesserung der Nutzungs- und Einkaufsmöglichkeiten in der Altstadt.	Mittel	Arbeit der Altstadtkommission unterstützen.
Risiko: Verkehrsdichte des mobilen Individualverkehrs nimmt ständig zu.	Warte- und Stauzeiten werden grösser.	Hoch	Hauptachsen und Zubringer aus Norden steuern und ÖV-Angebot weiterentwickeln. Langsamverkehrsnetz attraktiv gestalten.
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen.	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen.	Klein	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres- und Budgetplanung vorsehen.
Risiko: Liegenschaftsunterhalt vernachlässigen.	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau.	Mittel	Erstellen einer Strategieplanung für die Liegenschaften, Liegenschaftsunterhalt im Mehrjahresplan berücksichtigen.
Risiko: Zu wenig Wasser für die Abgabe an die Haushaltungen und Betriebe.	Rationierungen und Betriebsausfall.	Mittel	Mit dem Projekt Burgrain Wasser AG wird das verfügbare Trinkwasser gesichert.

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Einmünder Menzbergstrasse	Planung	1'000	2030–2031	IR				500
Sanierung Bahnhofstrasse	Planung/ Umsetzung	1'220	2027–2029	IR	120	600	500	
Sanierung Bahnhofstrasse, Beiträge Dritter		–400	2029	IR			–400	
Sanierung Gulpstrasse	Planung	370	2031–2032	IR				
Sanierung Gulpstrasse, Beiträge Dritter		–148	2032	IR				
Sanierung Geissburgstrasse und Geissburgring	Planung	800	2030–2031	IR				100
Sanierung Strasse Sternenmatt	Planung/ Umsetzung	620	2027–2028	IR	80	540		
Sanierung Strasse Sternenmatt, Beiträge Dritter		–216	2028	IR		–216		
Sanierung Sottikestrasse	Planung	520	2029–2030	IR			100	420
Sanierung Sottikestrasse Beiträge Dritter		-208	2030	IR				-208
Sanierung Strasse I de Sänti / Im Ostergau	Planung/ Umsetzung	1'230	2027–2029	IR	80	200	950	
Güterstrassen	Umsetzung	1'200	Laufend	IR	200	200	200	200
Gemeindestrassen	Umsetzung	1'200	Laufend	IR	200	200	200	200
Sanierung Postplatz	Planung	600	2029–2030	IR			300	300
Sanierung Kühbergstrasse Gettnau	Planung	400	2030	IR				400
Sanierung Kühbergstrasse Gettnau, Beiträge Dritter		–160	2030	IR				–160
Sanierung Höchhusmatt	Umsetzung		2027	IR	125			
Sanierung Schlüsselacher	Umsetzung		2027	IR	165			
ÖV Investitionsanteil (Verkehrsverbund)	Umsetzung	1'809	Laufend	IR	285	284	302	338
Strassenbeleuchtung, Umstellung auf LED	Planung	120	2028	IR		120		
Strassenbeleuchtung, Gebiet Städtli	Umsetzung	130	2027	IR	130			

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Umbau Bushaltestellen	Planung/ Umsetzung	1’250	2027–2032	IR	50	200	200	400
Werkdienst, Fahrzeuge	Planung/ Umsetzung	150	2027–2031	IR	90			
Feuerwehr, Personentransporter	Planung	90	2028	IR		90		
Feuerwehr, Brandschutzbekleidung	Umsetzung	68	2027	IR	68			
Brunnen Rathaus, Sanierung	Planung	50	2029	IR			50	
Brunnen Rathaus, Sanierung, Beitrag Denkmalpflege		–10	2029	IR			–10	
Wasserleitung Bahnhofstrasse	Planung/ Umsetzung	500	2028	IR		500		
Wasserversorgung diverse Projekte	Planung/ Umsetzung	1’200	Laufend	IR	200	200	200	200
Wasserleitung Willisau–Hergiswil	Planung/ Umsetzung	1’900	2027–2029	IR	100	900	900	
Wasserleitung Willisau–Hergiswil, Beitrag Hergiswil	Planung/ Umsetzung	–1’500	2027–2029	IR	–60	–720	–720	
Sanierung Brunnenstube Breitenweid	Planung/ Umsetzung	1’400	2027–2028	IR	1’000	400		
Digitale Wasserzähler	Umsetzung	570	2027	IR	570			
Wasserleitung, Strasse I de Sänti / Im Ostergau	Planung	300	2028	IR		300		
Wasserleitung, Strasse Geissburgstrasse / Geissburgring	Planung	520	2030	IR				520
Wasserleitung, Strasse Sternenmatt	Planung	180	2028	IR		180		
Wasseranschlussgebühren		–600	2027–2032	IR	–100	–100	–100	–100
Wasserleitung Ostergau, Erweiterung	Umsetzung	250	2027	IR	250			
Wasserleitung Ostergau, Erweiterung, Beiträge Dritter		–70	2027	IR	–70			
Wasserleitung Höchhusmatt, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	270			
Wasserleitung Schlüsselacher, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	170			
Wasserleitung Ettiswilerstrasse, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	790			

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeit-raum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
ARA-Leitung Bahnhofstrasse	Planung/ Umsetzung	1’340	2028	IR		1’340		
ARA-Leitung Sottikestrasse, Sanierung	Planung	800	2028–2029	IR		100	700	
ARA-Leitung Geissburgstrasse / Geissburgring, Sanierung	Planung	780	2029–2030	IR			100	680
ARA-Leitung Sternenmatt, Sanierung	Planung	480	2030	IR				480
ARA, diverse Projekte	Planung/ Umsetzung	1’200	2027–2032	IR	200	200	200	200
ARA Oberes Wiggertal	Planung/ Umsetzung		Laufend	IR				
Überarbeitung GEP	Planung/ Umsetzung	200	2027–2029	IR	100	50	50	
Inlinersanierung anhand Kanalisationsaufnahmen	Planung/ Umsetzung	900	2027–2032	IR	150	150	150	150
ARA-Anschlussgebühren		–600	2027–2032	IR	–100	–100	–100	–100
ARA-Leitung Höchhusmatt, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	240			
ARA-Leitung Schlüsselacher, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	300			
ARA-Leitung Ettiswilerstrasse, Sanierung	Umsetzung		2027	IR	700			
Kindergarten Gartenstrasse, Sonderkredit	Planung/ Umsetzung	2’700	2027–2028	IR	1’950	750		
Schulhaus Schlossfeld, Flachdachsanierung Trakt B	Umsetzung	150	2027	IR	150			
Schulhaus Schlossfeld, Flachdach-sanierung Trakt B, Fördergelder		–25	2027	IR	–25			
Schulanlage Gettnau, Sanierung	Planung/ Umsetzung	2’100	2027–2030	IR	100	200	1’300	500
Schulhaus Käppelimatt, Umbau Heizung	Umsetzung	90	2027	IR	90			
Schulhaus Käppelimatt, Umbau Heizung, Fördergelder		–10	2027	IR	–10			
Bergli, Sanierung Büroräume	Umsetzung	100	2027	IR	100			
Rathaus, historischer Vorhang	Umsetzung		2027	IR	50			
Rathaus, historischer Vorhang, Beitrag Denkmalpflege			2027	IR	–25			

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Diverse Sanierungen Hochbauten	Planung	9'000	2030–2032	IR				3'000
ZSA Bisangmatt, Ausbau öffentliche Schutzplätze	Planung	200	2029	IR			200	
ZSA Bisangmatt, Ausbau öffentliche Schutzplätze, Beiträge		–200	2029	IR			–200	
Schutzanlage KP I / BS, Planung Sanierung	Planung/ Umsetzung	2'400	2027–2029	IR	400	1'000	1'000	
Schutzanlage KP I / BS, Planung Sanierung, Beiträge		–2400	2029	IR			–2'400	
Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan	Umsetzung		2027	IR	70			
Altlasten, technische Untersuchung	Umsetzung		2027	IR	300			
Altlasten, technische Untersuchung, Rückerstattung			2028	IR		–300		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit ordentlichem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	60 Tage	60	60	60	60	60
Effiziente Behandlung der Baubewilligungsgesuche mit vereinfachtem Verfahren	Frist zwischen Eingang und Entscheid	30 Tage	30	30	30	30	30
Wasserverbrauch pro Einwohner	m^3	< 70	60	60	60	60	60
Unterhalt Liegenschaften im Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert	%	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Stromverbrauch der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen in kWh	kWh	< 1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000	1'400'000
Anzahl neu erstellte Wohnungen	Anzahl	40	40	60	60	60	60
Anzahl Feuerwehreingeteilte	Anzahl	120	120	120	120	120	120

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		4’277	4’989	5’197	4.2	5’532	5’636	5’775
Total	Aufwand	15’517	16’095	16’955	5.3	17’294	17’402	17’545
	Ertrag	11’240	11’106	11’758	5.9	11’762	11’766	11’770
Leistungsgruppen								
Verwaltungsliegenschaften	Aufwand	1’306	1’265	1’313				
	Ertrag	1’306	1’265	1’313				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegenschaften	Aufwand	3’264	3’330	3’333				
	Ertrag	3’264	3’330	3’333				
	Saldo	0	0	0				
Administration Bau und Infrastruktur	Aufwand	3’011	3’167	3’475				
	Ertrag	2’082	2’151	2’325				
	Saldo	929	1’016	1’150				
Markt- und Grundbuchwesen	Aufwand	140	168	155				
	Ertrag	42	45	41				
	Saldo	98	123	114				
Öffentliche Anlagen, Plätze	Aufwand	283	286	230				
	Ertrag	67	52	44				
	Saldo	216	234	186				
Wasserversorgung SF	Aufwand	647	621	804				
	Ertrag	647	621	804				
	Saldo	0	0	0				
Abwasserbeseitigung SF	Aufwand	1’057	1’032	1’310				
	Ertrag	1’057	1’032	1’310				
	Saldo	0	0	0				
Abfallwirtschaft SF	Aufwand	458	440	463				
	Ertrag	458	440	463				
	Saldo	0	0	0				
Umwelt und Raumordnung	Aufwand	996	1’121	1’081				
	Ertrag	304	290	224				
	Saldo	692	831	857				
EG Luthernwehr Gettnau SF	Aufwand	42	17	10				
	Ertrag	42	17	10				
	Saldo	0	0	0				

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Mehrwertabgabe SF	Aufwand	65	10	10				
	Ertrag	65	10	10				
	Saldo	0	0	0				
Volkswirtschaft	Aufwand	96	154	158				
	Ertrag	532	497	498				
	Saldo	436	343	340				
Fernwärmeanlage Gettnau SF	Aufwand	75	101	94				
	Ertrag	75	101	94				
	Saldo	0	0	0				
Feuerwehr SF	Aufwand	603	616	592				
	Ertrag	603	616	592				
	Saldo	0	0	0				
Verteidigung	Aufwand	175	197	198				
	Ertrag	53	61	28				
	Saldo	122	136	170				
Verkehr	Aufwand	3’171	3’400	3’496				
	Ertrag	618	548	588				
	Saldo	2’553	2’852	2’908				
Friedhof	Aufwand	127	170	233				
	Ertrag	24	30	81				
	Saldo	103	140	152				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	8’579	9’843	14.7	8’704	7’602	8’588
Einnahmen	510	390	–23.5	1’436	3’930	568
Nettoinvestitionen	8’069	9’453	17.1	7’268	3’672	8’020

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Anfang 2026 wurden aufgrund der Aufgabenvielfalt und der steigenden Anforderungen zwei separate Abteilungen (Raumplanug und Baubewiligungen sowie Infrastruktur und Umwelt) geschaffen.

Allgemein
Die Teuerung und die allgemeine Lage auf dem Weltmarkt ist weiterhin spürbar. So steigen die Kosten für Materialbeschaffung und Dienstleistungen Dritter in allen Leistungsgruppen.

Verwaltungsliegenschaften
Die Beleuchtung in den Liegenschaften wird schrittweise durch moderne LED-Leuchten ersetzt. Mit den geplanten Unterhaltsarbeiten an den Liegenschaften wird der Werterhalt gewährleistet. Die umgesetzten Massnahmen richten sich nach der Liegenschaftsstrategie.

Öffentliche Anlagen, Plätze
Diverse Unterhaltsarbeiten bei öffentlichen Plätzen und Spielplätzen sind geplant. Die Luzerner Wanderwege möchten das Wanderwegnetz attraktiver gestalten. Dadurch werden Routenverlegungen geplant. Die Stadt Willisau trägt ihren Anteil mit der Signalisation bei.

Bei Infrastruktur und Umwelt ist im Bereich Gewässer geplant, diverse Auflandungen zu entfernen und Rückhaltebecken zu entleeren. Die Entschädigung an den betrieblichen Gewässerunterhalt wurde gemäss dem Gewässerunterhaltsreglement budgetiert.

In diesem Aufgabenbereich werden die Leistungsgruppen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, EG Luthernwehr Gettnau, Fernwärmeanlage Gettnau und die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt.

In diversen Leistungsgruppen werden Grundlagen erarbeitet für zukünftige Investitionen. Sei es der Abschluss der generellen Wasserversorgungsplanung inkl. Hydraulik (GWP), die Weiterführung vom generellen Entwässerungsplan (GEP), die Zustandsaufnahmen der Kanalisationsleitungen, der Erschliessungs- und Verkehrsrichtplans sowie diverse Vorprojekte.

Die Investitionen sind im Detail unter Massnahmen und Projekte aufgeführt.

Wirtschaft, Steuern und Finanzen

AFP 2027–2030: Aufgabenbereich 60 *Beschluss **Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Wirtschaft, Steuern und Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

Regionales Steueramt

Gemeindesteuern

Sondersteuern
- Grundstückgewinnsteuer
- Handänderungssteuer
- Erbschaftssteuer

Besitz- und Aufwandsteuern
- Billettsteuer
- Hundesteuer

Finanzen

Betreibungswesen

Finanzausgleich

Liegenschaften des Finanzvermögens

Landwirtschaftsbetrieb Breiten

Alterswohnungen

Kommunikationsnetz

Auflösung Aufwertungsreserven

Der Bereich Finanzen und Steuern organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und ist zuständig für die Steuerveranlagungen der natürlichen Personen (Unselbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Rentner) und das Inkasso der Steuern. Er sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung, den Stadtrat und die Verwaltung.

Bezug zur Gemeindestrategie

Willisau setzt sich für eine stabile Finanzpolitik ein.

Willisau fördert die Entwicklung bestehender Unternehmen und als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt die Ansiedlung neuer Unternehmen.

Willisau strebt ein ausgewogenes Wachstum im Einklang zwischen Finanzen, Bevölkerung und Arbeitsplätzen an.

Bezug zum Legislaturprogramm 2024–2028

Willisau strebt gute Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort an. Wir verfolgen eine verantwortungsvolle, kontinuierliche Steuer- und Finanzpolitik und sind für alle Beteiligten ein verlässlicher und transparenter Partner.

Lagebeurteilung

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind mit Ausnahme von Menzbergstrasse 3, I der Oeli 2 und Vorstadt 2 in gutem Zustand. Die Liegenschaft Menzbergstrasse 3 wurde vor Jahren für eine mögliche verbesserte Verkehrsführung (Einmünder Menzbergstrasse in die Vorstadt) erworben. Es wird nur der nötigste Unterhalt gemacht. Die Liegenschaft I der Oeli 2 wurde zur Arrondierung des gesamten Zehntenplatzes erworben. Dieses Gebäude kann so in eine spätere Gesamtplanung für den Zehntenplatz einbezogen werden.

Der Zehntenplatz 3 wurde an eine Stiftung verkauft um eine rasche Sanierung zu ermöglichen, nachdem festgestellt wurde, dass die Liegenschaft nicht in eine Gesamtplanung Zehntenplatz einbezogen werden kann. Die Liegenschaft I der Oeli 2 wurde der Dienststelle DAF für die Unterbringung von Flüchtlingen als Zwischennutzung vermietet.

Der Landwirtschaftsbetrieb Breiten ist verpachtet. Die Pacht läuft im Frühling 2029 aus und der Prozess der Neuverpachtung wurde gestartet.

Der Ultrahochbreitbandausbau in Willisau wird vorangetrieben. Gemeinsam mit der Swisscom (Schweiz) AG wird weiterhin das Ziel verfolgt, dass auch ausserhalb des Siedlungsgebietes möglichst viele Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einem Glasfaseranschluss profitieren können.

Die Verdichtungen im Zentrum aufgrund der in Kraft stehenden Ortsplanung dürften in den nächsten Jahren zu einem weiteren Wachstum der Bevölkerung und damit auch der Steuereinahmen beitragen.

Kommissionen

- keine

Chancen/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Die gesunde finanzielle Ausgangssituation mit einer moderaten Verschuldung soll erhalten bleiben.	Höhere Kosten.	Mittel	Die Verschuldung soll sich den kantonalen Vorgaben annähern.
Chance: Bautätigkeit.	Durch Zuzüge erhöhen sich die Steuereinnahmen.	Hoch	Ausgewogene Stadtentwicklung anstreben, Arbeitszonen erweitern.
Chance: Neues Bau- und Zonenreglement.	Mehrwertabgabe.	Hoch	Einnahmen für Infrastrukturverbesserungen durch Baubewilligungsverfahren.
Chance: Führung von Steuerämtern von anderen Gemeinden.	Mehreinnahmen für die Stadt, Sparpotenzial bei den Gemeinden.	Mittel	Offen sein, für andere Gemeinden Dienstleistungen zu übernehmen.
Risiko: Wegzug von grossen Steuerzahlern.	Fehlende Steuereinnahmen und eventuelle Erhöhung des Steuerfusses.	Hoch	Gutes Steuerklima halten.
Risiko: Kantonale Sparpakete.	Auswirkungen auf das Budget und die Finanzplanung.	Mittel	Beobachten, Einfluss nehmen.
Risiko: Anstieg Zinssätze.	Erhöhung des Zinsaufwandes.	Hoch	Zinsumfeld beobachten.
Risiko: Hohe Investitionen.	Hohe Verschuldung.	Hoch	Alternative Finanzierungsmodelle prüfen, Prioritäten setzen.
Risiko: Neue zusätzliche Aufgaben, die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden.	Höhere Kosten.	Mittel	Entsprechende Einflussnahme in kantonalen Gremien.
Risiko: Regulatorische Änderungen Finanzausgleich.	Wegfall finanzielle Beiträge.	Mittel	Beobachten, Einfluss nehmen.

Massnahmen und Projekte

(in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
IT-Projekte	Umsetzung	300	Laufend	IR	50	50	50	50

Messgrössen

Messgrösse	Art	Ziel-grösse	B 2026	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Steuerertrag pro Einheit/Einwohner	Franken	ca. 2% steigend	1'457	1'517	1'571	1'624	1'678
Steuerfuss	Einheiten	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Feuerwehr, Ersatzabgabe	Promille steuerbares Einkommen (mind. Fr. 50.– max. Fr. 500.–)	4‰	4‰	4‰	4‰	4‰	4‰
Stand definitiver Steuer-veranlagungen aktuelle Periode (31. März Folgejahr)	in Prozente	96%	96%	96%	96%	96%	96%
Ausstände Erträge früherer Jahre in % des Bruttoertrages (31. Dez.) Kantonaler Durchschnitt 2025 4.9%	in Prozente	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%	< 10%

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Saldo Globalbudget		37'315	40'393	44'166	9.3	45'325	46'473	46'824
Total	Aufwand Ertrag	6'965 44'280	6'503 46'896	6'784 50'950	4.3 8.6	6'929 52'254	7'163 53'636	7'255 54'079
Leistungsgruppen								
Regionales Steueramt	Aufwand Ertrag Saldo	1'628 1'183 445	1'775 1'281 494	1'941 1'405 536				
Gemeindesteuern	Aufwand Ertrag Saldo	228 28'136 27'908	90 28'870 28'780	160 30'322 30'162				
Sondersteuern	Aufwand Ertrag Saldo	10 1'060 1'050	0 1'200 1'200	16 1'326 1'310				
Besitz- und Aufwandsteuern	Aufwand Ertrag Saldo	1 93 92	2 95 93	2 95 93				
Finanzwesen	Aufwand Ertrag Saldo	1'509 3'314 1'805	1'585 4'449 2'864	1'662 5'693 4'031				

(in tausend Franken)		R 2025	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Betreibungswesen	Aufwand	209	225	227				
	Ertrag	196	212	214				
	Saldo	13	13	13				
Finanzausgleich	Aufwand	121	0	0				
	Ertrag	7'213	7'980	9'051				
	Saldo	7'092	7'980	9'051				
Liegenschaften des Finanzvermögens	Aufwand	1'997	1'860	1'802				
	Ertrag	1'823	1'843	1'870				
	Saldo	174	17	68				
Landwirtschaftsbetrieb Breiten SF	Aufwand	49	49	49				
	Ertrag	49	49	49				
	Saldo	0	0	0				
Alterswohnungen SF	Aufwand	877	876	885				
	Ertrag	877	876	885				
	Saldo	0	0	0				
Kommunikationsnetz SF	Aufwand	336	41	40				
	Ertrag	336	41	40				
	Saldo	0	0	0				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (in tausend Franken)	B 2026	*B 2027	Abw. %	**P 2028	**P 2029	**P 2030
Ausgaben	50	50	0	50	50	50
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	50	50	0	50	50	50

* Beschluss ** Kenntnisnahme

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Gemeindesteuern sind mit 2.1 Einheiten berechnet. Bei den natürlichen Personen wurde mit einem Zuwachs von 3.5% gerechnet. Bei den juristischen Personen wird ein Zuwachs von 3.0% erwartet.

In der Leistungsgruppe Finanzwesen ist der Ertragsanteil der OECD Mindeststeuer von Fr. 2'854'000.– enthalten.

Gemäss der Beitragsverfügung des Kantons Luzern erhält die Stadt Willisau für das Jahr 2027 Fr. 9'050'964.– aus dem kantonalen Finanzausgleich. Derzeit laufen die Arbeiten für die Gesamtrevision des Finanzausgleichgesetzes.

Die Liegenschaft Zehntenplatz 3 wurde anfangs 2026 verkauft und ist somit nicht mehr im Budget 2027 enthalten.

In diesem Aufgabenbereich werden die Spezialfinanzierungen Landwirtschaftsbetrieb Breiten, die Alterswohnungen und das Kommunikationsnetz geführt.

Antrag und Verfügung des Stadtrates

Antrag und Verfügung des Stadtrates Willisau zum Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 und zum Budget 2027

Der Stadtrat Willisau hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2027–2030 und das Budget 2027 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2027–2030 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

2. Das Budget für das Jahr 2027 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'100.– sowie Investitionsausgaben von Fr. 14'233'000.– (brutto) zu beschliessen.

3. Die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe sei auf vier Promille des steuerbaren Einkommens, maximal Fr. 500.–, festzusetzen.

4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 11. Februar 2026 zum Budget 2026 sowie Aufgaben und Finanzplan 2026–2029 der Stadt Willisau wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

 «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2026 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 11. Februar 2026 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Verfügung

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Stadtrates und der Stimmberechtigten der Stadt Willisau einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission der Stadt Willisau an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission der Stadt Willisau haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2032 sowie das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2027 der Stadt Willisau beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir insgesamt als anspruchsvoll, jedoch als sinnvoll und notwendig.

Den vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.1 Einheiten und die Feuerwehrersatzabgabe von vier Promille beurteilen wir als angemessen und vertretbar.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit den vorgesehenen Nettoinvestitionen von Fr. 12'768'000.– sowie dem Aufwandsüberschuss von Fr. 25'100.– zu genehmigen.

Willisau, 23. September 2026

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Esther Müller
	Silvan Roos
	Lucian Schneider
	Christian Waltenspül

Teiländerung des Zonenplans und Erlass des Bebauungsplans Wellisareal und Entscheid über die nicht gütlich erledigten Einsprachen

Übersicht und Prozess

Ausgangslage und Ziele

Das Wellisareal liegt am Übergang zwischen den Arbeitszonen im Norden und der Kernzone beim Bahnhof. Bebaut ist das Areal mit Industrie- und Gewerbebauten, die ab den 1940er Jahren für die ortsansässige Möbelindustrie entstanden sind. Die Eigentümer beabsichtigen, das Areal weiterzuentwickeln und neu auszurichten. Ausgehend von der industriellen Baustruktur soll eine offene, lebendige Zentrumsbebauung mit einem breiten Wohnungsmix und Gewerbeflächen entstehen.

Aufgrund der zentralen und verkehrstechnisch günstigen Lage sowie der Arealgrösse sind die zukünftige Entwicklung und Nutzung des Areals von hohem öffentlichem Interesse. Die Arealfläche umfasst rund 30'000 m^2.

Perimeter
Der Planungsperimeter umfasst zwei Teilflächen:
- Der Perimeter Nord liegt in der Arbeitszone IV und umfasst die Industrie- und Gewerbebauten der Möbelindustrie, das eigentliche Wellisareal.
- Der Perimeter Süd liegt in der Kernzone C und umfasst ältere Wohnbauten sowie im Süden das Areal der Tolusso-Steinindustrie, direkt an der Bahnlinie.

Planungsinstrumente
Voraussetzung für die Umsetzung der beabsichtigen Arealentwicklung ist die Umzonung der Arbeitszone IV in eine Kernzone. Zur Sicherung der öffentlichen Interessen wird eine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Planungsprozess

Testplanung
Um ein auf den Standort und die Entwicklungsziele zugeschnittenes Bebauungskonzept zu entwickeln, startete die Grundeigentümerschaft im Herbst 2020 eine Testplanung mit drei Planungsteams. Für die fachliche Begleitung und Beurteilung wurde ein Beurteilungsgremium eingesetzt, welches sich aus Fachpersonen, Grundeigentümern und Vertretern von Stadt und Kanton zusammensetzte. Das Verfahren konnte im Mai 2021 abgeschlossen werden. Für die Weiterbearbeitung zum Richtprojekt wurde das Konzept des Teams um Herzog & de Meuron ausgewählt.

Die Ergebnisse der Testplanung wurden der interessierten Bevölkerung im Dezember 2021 mit einer zweitägigen Ausstellung im Showroom des Wellisareals vorgestellt.

Richtprojekt
Im Herbst 2021 wurde zwischen den Grundeigentümern und den Vertretern der Stadt Willisau ein Pflichtenheft für die Erarbeitung des Richtprojekts vereinbart und unterzeichnet. Das Team von Herzog & de Meuron, Vogt Landschaftsarchitekten AG und Rapp Trans AG erarbeitete das Richtprojekt im Auftrag der Grundeigentümerschaft.

Entwurf Bebauungsplan
Auf Basis des Richtprojektes wurde der Bebauungsplan erstellt, im Herbst 2023 in die kantonale Vorprüfung eingereicht und zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Überarbeitung Richtprojekt
Eine vertiefte Überprüfung des Richtprojektes im Sommer 2024 zeigte Optimierungsbedarf. In Absprache mit der Stadt wurde das Richtprojekt anschliessend im Herbst/Winter 2024/25 durch das Projektteam überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte im Austausch mit dem Beurteilungsgremium und den Verantwortlichen der Stadt.

Bebauungsplanverfahren
Die Anpassungen aus dem optimierten Richtprojekt wurden im Frühjahr 2025 in den Bebauungsplan eingearbeitet und anschliessend erneut beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 3. September 2025 beurteilt die Planung als recht- und zweckmässig.

Die 30-tägige, öffentliche Auflage erfolgte vom 24. November bis 23. Dezember 2025. Innerhalb dieser Frist gingen fünf Einsprachen ein. Mit den Einsprechenden wurden Verhandlungen geführt, wobei in zwei Fällen eine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die drei verbleibenden Einsprachen werden der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ergänzung Sonderbauvorschriften
Nach der öffentlichen Auflage und vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wurden die Sonderbauvorschriften in Art. 6 Abs. 2 mit einer Bestimmung zu den Vordächern ergänzt. Es wird neu festgehalten, dass Vordächer für Hauptzugänge ausserhalb der Baubereiche erstellt werden dürfen und nicht an die anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) anzurechnen sind.

Zur Abstimmung vorliegende Planungsinstrumente

Den Stimmberechtigten werden die Teiländerung des Zonenplans sowie der Bebauungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei ist auch über die nicht erledigten Einsprachen zu befinden.

Teilrevision Zonenplan

Der Perimeter Süd liegt bereits in der Kernzone C. Neu wird auch die Arbeitszone IV des Perimeters Nord in die Kernzone C umgezont. Über den Gesamtperimeter wird eine Bebauungsplanpflicht festgelegt.

Bebauungsplan

Mit dem Bebauungsplan und den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) werden die wichtigen Qualitäten und Eckwerte aus dem Richtprojekt grundeigentümerverbindlich gesichert.

Orientierende Unterlagen

Das Richtprojekt und die verschiedenen Fachplanungen bilden die Grundlage für die Festlegungen im Bebauungsplan. Vorliegend haben sie orientierenden Charakter. Sie sind auf der Webseite der Stadt Willisau einsehbar.

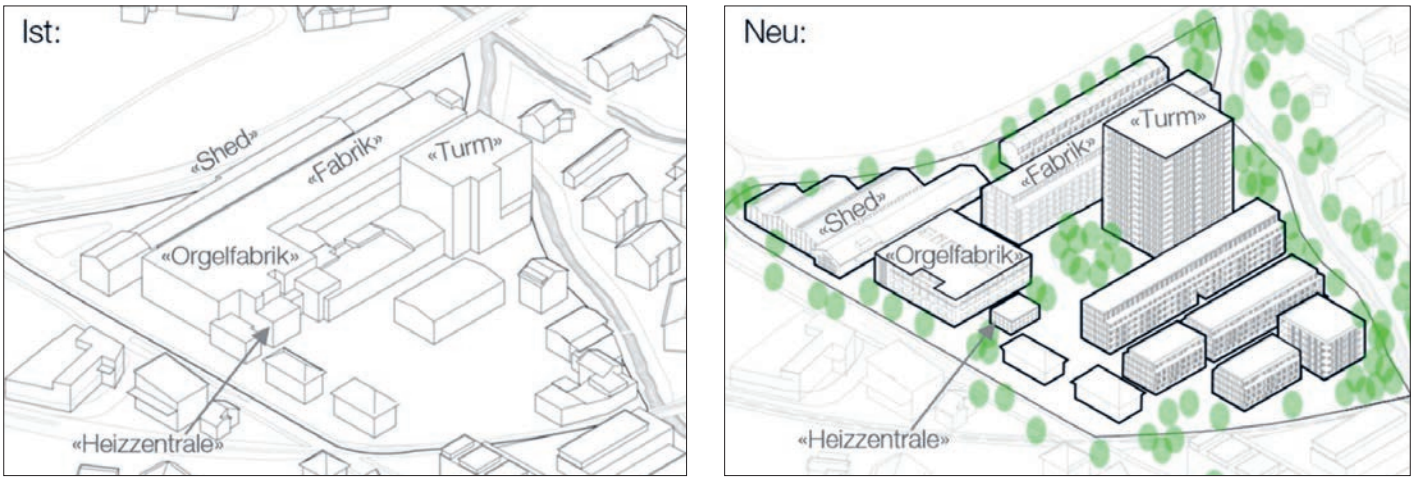


Visualisierung des Richtprojekts (Herzog & de Meuron, 2025).

Richtprojekt

Bebauungskonzept

Das Bebauungskonzept orientiert sich stark am baulichen Bestand und am industriellen Charakter. Bestehendes und charakteristisches soll, soweit möglich und sinnvoll, in die Neukonzeption integriert werden. Die Struktur und das Volumen der Bauten im Perimeter Nord bleiben nahe am heutigen Bestand. Dies gilt besonders für die Gebäude «Orgelfabrik» und «Shed». Aber auch das Gebäude «Fabrik» orientiert sich mit fünf Geschossen plus Attika volumenmässig am Bestand. Abgewichen wird beim Turm, welcher in seiner Lage aus dem Gewässerraum hinaus verschoben und von heute ca. 27 m auf 45 m erhöht werden soll. Im Süden werden vier- und fünfgeschossige Neubauten in einer dreizeiligen Anordnung eingefügt.



Vergleich Ist-Situation (links) und Richtprojekt (rechts) (Herzog & de Meuron, 2025).

Freiraum

Die räumliche Struktur des Bebauungskonzepts schafft vielfältige Freiräume, welche ihrem Lagepotenzial gemäss genutzt und gestaltet werden. Die Vorzone an der Ettiswilerstrasse und die von dort wegführende Verbindungsachse zur Enziwigger sowie der zentrale Quartierplatz sollen als attraktive öffentliche Räume gestaltet werden. An der Enziwigger ist ein öffentlich zugänglicher Aufenthaltsbereich am Gewässer vorgesehen.

Arealentwicklung in Etappen

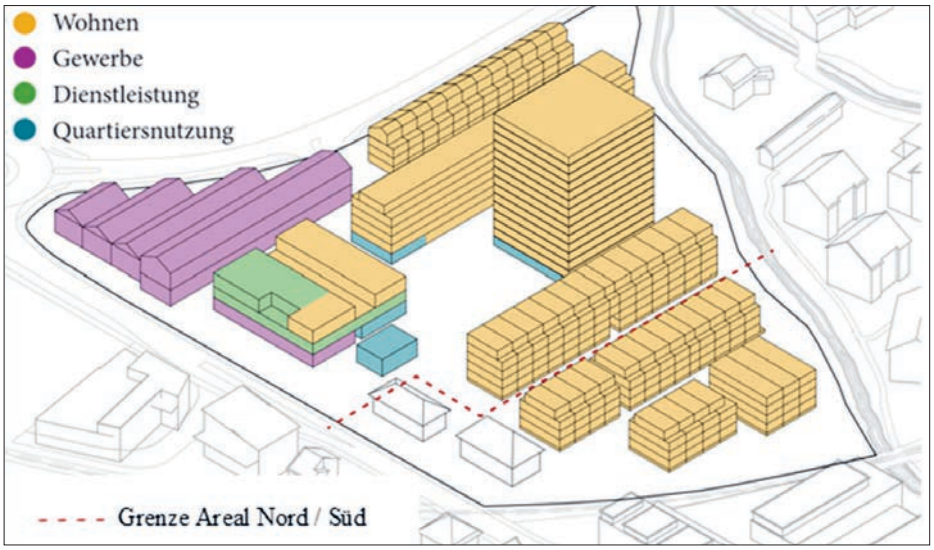
Die Transformation vom heutigen Industrieareal zu einem urbanen Zentrumsquartier wird in Etappen geschehen. Der Start erfolgt in der Arealmitte mit der Erstellung des Quartierplatzes und der umliegenden Gebäude. Als letzte Etappe wird der Perimeter Süd entwickelt.

Nutzungsmix

Die heutige Nutzung wird sich etappenweise in Richtung Wohnen verschieben. Gewerbliche und publikumsorientierte Nutzungen sollen aber auch langfristig auf dem Areal Nord gehalten werden. Im Shedgebäude an der Umfahrungsstrasse bleibt die Nutzung langfristig gewerblich. Ein bedeutender Gewerbeanteil oder sonstige, publikumsorientierte Nutzungen sind auch in der Orgelfabrik sowie in den Erdgeschossen am Quartierplatz vorgesehen.



Gewerbenutzungen am Kreisel, Visualisierung aus dem Richtprojekt Herzog & de Meuron, 2025.



Nutzungsverteilung gemäss Richtprojekt (Herzog & de Meuron, 2025).

Nach Abschluss der Transformation wird die Wohnnutzung bei rund 84 % liegen, mit reinem Wohnen im Süden. Dazu wird ein breiter Mix an Wohnungen und Wohnformen angestrebt, was durch die verschiedenen Bautypologien begünstigt wird. So sind speziell die Gebäude im Norden (Orgelfabrik, Fabrik und Townhouses) für moderne und diverse Wohnformen prädestiniert. Angestrebt wird ein breites Angebot aus Familienwohnungen, Kleinwohnungen, Atelierwohnungen, Generationenwohnungen, Wohnen im Alter, betreutem Wohnen oder ähnlichem. Das Richtprojekt weist insgesamt 333 Wohnungen aus.

Erschliessung

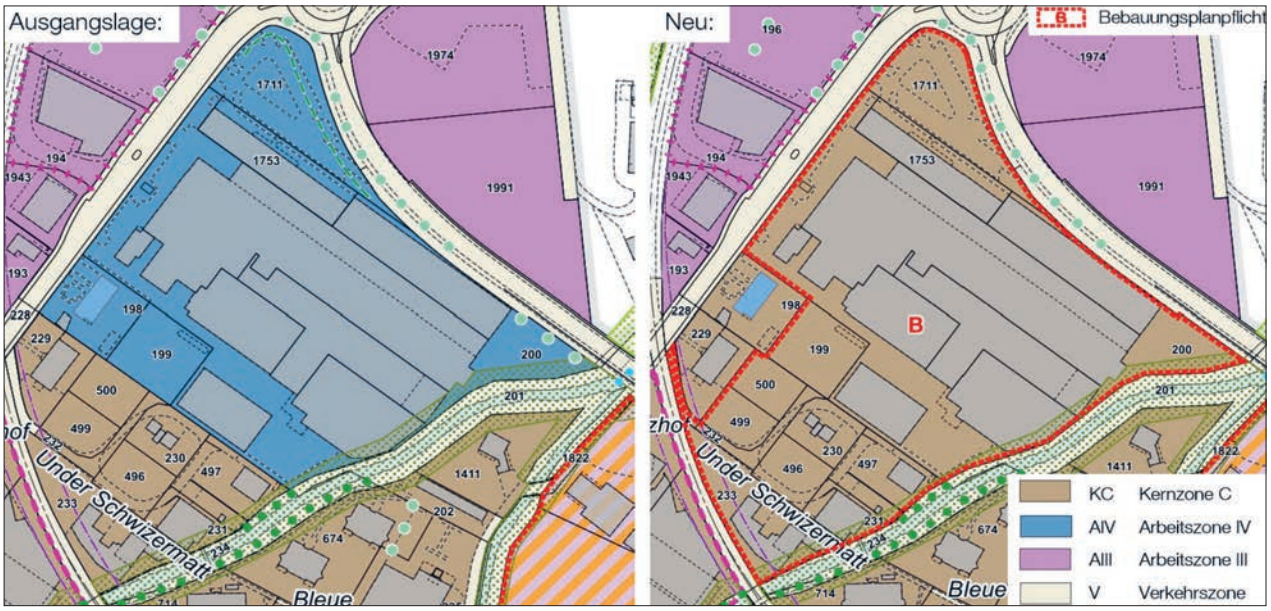
Es wird eine zentrale, unterirdische Einstellhalle für das gesamte Areal erstellt, welche den Parkplatzbedarf praktisch vollständig deckt. Einzige Ausnahmen bilden wenige Kurzzeit-Parkplätze an der Ettiswilerstrasse. Das Areal bleibt verkehrsfrei. Die Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Verkehr erfolgt in der ersten Etappe von der Ettiswilerstrasse im Westen und anschliessend über die Umfahrungsstrasse im Norden. Für einen möglichst ungehinderten Verkehrsfluss auf den Kantonsstrassen werden die Anschlüsse mittelfristig als Rechts-Rechts-Knoten betrieben. Links einbiegen oder ausfahren wird nicht möglich sein. Für Velos wird in der Mitte des Areals eine zusätzliche Rampe mit Zugang von Südosten erstellt, mit der Absicht, diese an das übergeordnete Langsamverkehrsnetz anzubinden (Brücke über die Enziwigger). Die Stadt prüft die Realisierung der Brücke mit den betroffenen Grundeigentümerschaften.

Aufgrund der zentralen Lage und der Nähe zum Bahnhof bestehen sehr gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität. Die Stammparkplätze für Wohnen können auf 60 % des Richtbedarfs gemäss Parkplatzreglement reduziert werden. Für das Areal sieht das Richtprojekt insgesamt 412 Autoabstellplätze sowie 1362 Veloabstellplätze vor. Die Grundsätze und Massnahmen der Areal-Mobilität sind im Mobilitätskonzept festgelegt.

Energie und Nachhaltigkeit

Die Areal-Bebauung soll neusten Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Die Wärmeversorgung ist über Grundwasser und Wärmepumpen vorgesehen. Die zertifizierbaren Gebäude sollen nach dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) realisiert werden und den Gold-Standard erreichen.

Teilrevision Zonenplan



Umzonung Perimeter Nord von der Arbeitszone IV in die Kernzone C.

Umzonung
Die Arbeitszone IV südlich des Grundmattkreisels wird neu in die Kernzone C umgezont. Dies betrifft eine Fläche von insgesamt 22'511 m^2 auf den Grundstücken Nr. 198, 199, 200, 1711 und 1753, GB Willisau-Land. Die bisherige Verkehrszone auf der Parzelle Nr. 232, GB Willisau-Stadt, entlang der Bahnlinie wird ebenfalls der Kernzone C zugewiesen.

Bebauungsplanpflicht
Der Bebauungsplan und die Umzonung sind direkt miteinander verknüpft. Aus diesem Grund wird dem Entwicklungsareal eine Bebauungsplanpflicht überlagert.

Ergänzung Anhang 8 Bau- und Zonenreglement
Die Vorgaben für den Bebauungsplan werden in Anhang 8 des Bau- und Zonenreglements (BZR) wie folgt ergänzt:

Nr.	Gebietsbezeichnung	Vorgaben
8	Wellisareal Parzellen Nrn. 199, 200, 1711, 1753, 230, 231, 232, 233, 496, 497, 499 und 500	• Entwicklung einer auf die prominente und zentrale Lage abgestimmten, gesamtheitlichen Bebauung gemäss dem Richtprojekt «Wellisareal Willisau» vom Oktober 2025, welche als Bindeglied zwischen Arbeitsplatzgebiet im Norden und Stadt im Süden funktioniert und das Siedlungsgebiet qualitätsvoll ergänzt und weiterentwickelt. • Realisierung eines lebendigen und offenen Quartiers, dessen industrielle Vergangenheit ablesbar bleibt und identitätsstiftend wirkt. Dies unterstreicht eine gute Nutzungsdurchmischung mit Gewerbe entlang der Kantonsstrassen, publikumsorientierten Nutzungen am Quartierplatz sowie einem breiten und vielfältigen Wohnungsangebot über das gesamte Areal. • Städtebauliche Aufwertung der öffentlichen Strassenräume an der Umfahrungsstrasse und der Ettiswilerstrasse sowie Erstellung einer ansprechenden Eingangspforte am Grundmatt-Kreisel. • Erstellung von baulich klar gefassten und attraktiv gestalteten Baubereichen mit eigenem Charakter und Adressierung der Bauten auf den öffentlichen Raum. • Städtebaulich und architektonisch hohe Qualität und Nachhaltigkeit der Bauten, Anlagen und Freiräume. • Gesamtheitliche und attraktive Freiraumgestaltung mit einer ausgewogenen Verteilung von privat, halböffentlich und öffentlich nutzbaren Flächen und einer guten Ausstattung mit naturnahen Grünflächen und -Strukturen; Wichtige öffentliche Freiräume sind der Platz zwischen Turm und Orgelfabrik, die Erholungsfläche an der Enziwigger, die Ettiswilerstrasse sowie die Querverbindung zum Bahnhof. • Gute Vernetzung mit den bestehenden Quartieren über direkte, attraktive Verbindungen. • Energetisch hochwertige Bebauung. • Festlegung eines robusten Regelwerks, welches eine etappierte bauliche Entwicklung über einen längeren Zeithorizont ermöglicht. • Im Perimeter Nord ist die Erstellung eines Hochhauses mit max. 45 m Gesamthöhe zulässig.

Städtebaulicher Vertrag
Zwischen den Grundeigentümern des Wellisareals und der Stadt Willisau wurde für die Umsetzung des Bebauungsplans Wellisareal ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet. Mit dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag für das Wellisareal wird der gemäss §§ 105–105h des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vorgeschriebene Mehrwertausgleich geregelt. Daneben werden weitere Inhalte festgelegt, die die Parteien als notwendig erachten, um die Realisierung des dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Richtprojekts zu ermöglichen.

Die Parteien haben die folgenden Nutzungen definiert, welche öffentlich sein werden:
- Quartierplatz;
- Hauptverbindung als Fuss- und Fahrwegrecht;
- weitere Wegrechte im Areal als Fusswegrechte;
- Freiraum an der Enziwigger.

Die Öffentlichkeit dieser Nutzungen wird mit Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Willisau gesichert. Geregelt werden im städtebaulichen Vertrag die Baukosten sowie die Unterhaltskosten.

Mehrwertabgabe

Mit der Umzonung des Perimeters Nord von der Arbeitszone IV in die Kernzone C und dem Erlass des Bebauungsplans Wellisareal wird für die Grundstücke Nrn. 199, 200, 1711 und 1753, alle GB Willisau-Land ein Planungsmehrwert geschaffen, für den gemäss § 105 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Mehrwertabgabe zu entrichten ist. Diese beträgt gemäss § 105b PBG 20 % des Mehrwerts. Die Höhe des Mehrwerts wird gemäss Artikel 7 ff. der kommunalen Verordnung über den Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen der Stadt Willisau vom 3. September 2020 ermittelt.

Der Prozess für die Ermittlung der Mehrwertabgabe wurde durchgeführt. Die Grundeigentümer Nord und die Stadt Willisau haben je einen Schätzungsexperten bestimmt.

Anlässlich einer gemeinsamen Startsitzung wurde sichergestellt, dass die Grundlagen für die Berechnung identisch sind. Die von den beiden Fachpersonen ermittelten Mehrwerte bildeten die Grundlage für die Verhandlungen zwischen den Grundeigentümern und der Stadt Willisau. Die beiden Parteien waren sich einig, dass auf das Einholen eines dritten Gutachtens verzichtet werden kann, da aufgrund der vorliegenden Gutachten eine Einigung erzielt werden konnte.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans Wellisareal wird der Stadtrat eine Veranlagungsverfügung über den Mehrwert erlassen.

Bebauungsplan

Zweck

Die wichtigen Qualitäten und Eckwerte aus dem Richtprojekt werden im Bebauungsplan grundeigentümerverbindlich gesichert. Der Perimeter entspricht der Fläche, welche im Zonenplan mit Bebauungsplanpflicht überlagert wird.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan und den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV). Beide Dokumente sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Inhalte

Mit dem Bebauungsplan und den zugehörigen Sonderbauvorschriften werden folgende Inhalte geregelt:

- Qualitätssicherung;
- Baubereiche mit zulässigen Nutzungsmassen (Gebäudehöhe und Fussabdruck);
- Verteilung Wohn-, Gewerbe- und Gemeinschaftsnutzungen auf die verschiedenen Baubereiche;
- Bauvorschriften zu Fassaden-, Geschoss- und Dachgestaltung;
- Freiraumtypen und -gestaltung, öffentliche Wege und Plätze;
- Siedlungsentwässerung;
- Erschliessung und Mobilität, Parkierung;
- Grundsätze zur Ver- und Entsorgung;
- Nachhaltigkeitsstandard SNBS;
- Etappierung.



Übersicht Bebauungsplan.

Eine umfassende Herleitung und Erläuterungen zum Bebauungsplan liefert der Planungsbericht. Die weiteren Dokumente umfassen das Richtprojekt und die Fachplanungen. Sie haben orientierenden Charakter und sind nicht Bestandteil der Abstimmung. Alle Dokumente sind auf der Webseite der Stadt Willisau abrufbar.

Nicht gütlich erledigte Einsprachen

Die folgenden Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden.

Einsprache Alex Peter Zwiker

Innert der Auflagefrist ist beim Stadtrat die Einsprache von Alex Peter Zwiker, Gütsch 3, 6130 Willisau, eingegangen, datiert vom 9. Dezember 2025. Im Rahmen der durchgeführten Einspracheverhandlung konnten verschiedene Einsprachepunkte geklärt werden. Nicht erledigt werden konnten die folgenden zwei Anträge:

- Die Höhe des geplanten Wohnturms sei auf die bisherige Höhe des prägenden Lagerturms zu reduzieren.
- Die gesamte Erschliessung sei ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse vorzunehmen.

Zu den nicht erledigten Einsprachepunkten werden vom Einsprecher folgende Begründungen vorgebracht:

- Der Wohnturm dominiert aufgrund seiner Höhe die gesamte Stadt- und Landschaftssilhouette und stellt daher eine erhebliche optische Immission dar. Willisau ist ein historisch geschütztes Habsburger-Städtchen mit ortsbildprägender Dachlandschaft. Ein 45 m Turm zerstört Sichtachsen, wirkt wie ein Fremdkörper und steht in keiner Relation zu den ortstypischen Bauhöhen. Ein Turm wie bei der Kirche und / oder beim Unter- bzw. Obertor kann nicht als Vergleich herangezogen werden, weil diese, im Gegensatz zum Wohnturm, konisch zu einer Spitze verlaufen.

- Der Bebauungsplan verletzt grundlegende Erschliessungsvorschriften. Bereits heute besteht eine hohe Verkehrsbelastung und die Ettiswilerstrasse ist überlastet. Die geplante Ein- und Ausfahrt zum Wellisareal befindet sich nur 50 m entfernt vom Bahnübergang mit Barriere. Zu den Hauptverkehrszeiten schliesst die Barriere viertelstündlich und sonst halbstündlich. Mit weiteren 333 Wohnungen und zusätzlichen Gewerbe- und Dienstleistungsflächen wird das Verkehrsaufkommen zunehmen. Die zu erwartende Zusatzbelastung dürfte zu einem Mobilitätskollaps in den Stosszeiten führen und eine Ausfahrt in die Ettiswilerstrasse wird aus dem Wohngebiet Sottikon / Gütsch kaum mehr möglich sein. Damit ist eine zumutbare Erschliessung nicht gewährleistet. In Art. 19 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist festgehalten, dass ein Baugebiet nur festgelegt werden darf, wenn es erschlossen ist oder erschlossen werden kann. Die Zu- und Ausfahrt über die Ettiswilerstrasse erfüllt diese Anforderungen nicht.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat nimmt zu den Anträgen und Begründungen wie folgt Stellung:

- Der Turm mit 45 m Gesamthöhe ist Bestandteil des städtebaulichen Konzepts, welches dem Bebauungsplan Wellisareal zugrunde liegt. Die Verträglichkeit für das Ortsbild ist für die Arealentwicklung zentral. Daher erfolgte die Erarbeitung des städtebaulichen Konzepts in einem qualitätssichernden Verfahren (Testplanung). Eine Stärke des städtebaulichen Konzepts von Herzog & de Meuron ist es gemäss der Testplanungsjury, das vertraute Erscheinungsbild des Areals in den Grundzügen zu erhalten. Nebst den niedrigeren Auftaktbauten am Kreisel gehört auch der dahinterstehende, heute bestehende Lagerturm dazu. Im ursprünglichen Projekt war es vorgesehen, die Dimensionen des heutigen Turms zu übernehmen, diesen aber leicht verschoben, ausserhalb des Gewässerraums zu realisieren. Im Rahmen der Weiterbearbeitung zeigte sich dann die Schwierigkeit mit dem Fussabdruck des Turms.

 Die grosse Gebäudegrundfläche hätte dazu geführt, dass viele dunkle und gefangene Räume entstehen. Daher entstand die Idee, die Grundfläche des Turms zu verkleinern, diesen aber dafür höher zu realisieren. Mit dem schlankeren Turm kann für das Projekt wertvoller zusätzlicher Grünraum in der Umgebung gewonnen werden. Durch seine Höhe und die qualitätsvolle Gestaltung setzt der Turm einen städtebaulichen Akzent, welcher den Stadteingang Nord – am Übergang von der Arbeitszone in die Zentrumszone – gut sichtbar markiert. Das Entwicklungsgebiet nördlich des Bahnhofs erhält dadurch eine klare Adresse und Identität im Ortsbild. Damit wird ein Zeichen für eine moderne, selbstbewusste Stadtentwicklung in den Bauzonen mit Entwicklungspotenzial östlich des Bahnhofs gesetzt.

 Die Weiterbearbeitung des Projekts aus der Testplanung zum Richtprojekt wurde von Vertretern des Beurteilungsgremiums fachlich begleitet, um sicherzustellen, dass die Qualitäten des Testplanungsprojektes erhalten bleiben. Das überarbeitete städtebauliche Konzept mit dem höheren Turm wurde vom Beurteilungsgremium in der Stellungnahme vom 20. November 2024 positiv beurteilt. Diese Stellungnahme war orientierender Bestandteil der öffentlichen Auflage. Das Konzept mit dem höheren Turm wurde zusätzlich auch noch der Baukommission Ortskern der Stadt Willisau zur Stellungnahme unterbreitet. Diese hat den höheren Turm positiv zur Kenntnis genommen.

 Es ist festzuhalten, dass das Verfahren für die Beurteilung der städtebaulichen Eingliederung des Wohnturms korrekt abgelaufen ist und die Qualitätssicherung durch die Beurteilung von unabhängigen Fachpersonen jederzeit gewährleistet war. Zudem wird in den Artikeln 4 und 5 der Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Wellisareal, die künftige Begleitung des Projekts durch das Fachgremium bzw. die Qualitätssicherung ebenfalls verbindlich geregelt.

- Das Verkehrskonzept wurde im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton Luzern geprüft und als bewilligungsfähig beurteilt. Die im Bebauungsplan Wellisareal abgebildete Erschliessung wird als geeignet erachtet, insbesondere unter Berücksichtigung von mehreren Massnahmen, welche gemäss kantonalem Strassenbauprogramm noch vorgesehen sind. Gemäss den Ausführungen im Erschliessungskonzept kann es sein, dass die Erschliessung des Wellisareals über die Ettiswilerstrasse zukünftig herausfordernd wird. Um auf diese Eventualität zu reagieren, wurde geprüft, ob die Erschliessung ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse verkehrstechnisch denkbar ist. Die bisherige Planung hat gezeigt, dass ein Rechts-Rechts-Anschluss vom Wellisareal an die Umfahrungsstrasse möglich ist. Das umliegende Verkehrssystem (Anschlusspunkt Wellisareal an Umfahrungsstrasse, Kreisel Grundmatt und Kreisel Ostergau) ist ausreichend leistungsfähig. Sollte der Anschluss Ettiswilerstrasse nicht zufriedenstellend funktionieren, kann mit einem internen Verkehrsleitsystem dafür gesorgt werden, dass die Erschliessung ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse erfolgt, wie dies der Einsprecher verlangt.

 Das Mobilitätskonzept sieht zudem zahlreiche Massnahmen vor, um den motorisierten Individualverkehr auf dem Areal zu reduzieren und unterliegt einem regelmässigen Controlling. Pro Wohnung sind beispielsweise nur noch 0.6 Parkplätze für die Bewohnenden vorgesehen, was zur beabsichtigten Verkehrsreduktion beiträgt. Sollte sich im Betrieb zeigen, dass eine massgebliche Überschreitung des prognostizierten Fahrtenaufkommens bzw. grössere Verkehrsprobleme im Umfeld des Areals festgestellt werden, welche nachweislich auf das Wellisareal zurückzuführen sind, können weitere Massnahmen zur Reduktion des Fahrtenaufkommens definiert werden. Dies betrifft Mobilitätsmassnahmen der Prioritätsstufe 2 oder dann sind bereits bestehende Massnahmen in ihrer Attraktivität bzw. Verbindlichkeit zu steigern. Dies kann in Abstimmung mit nachfolgenden Bauetappen angegangen werden.

Zum Einwand, dass ein Baugebiet nur festgelegt werden darf, wenn es erschlossen ist oder erschlossen werden kann, ist festzuhalten, dass es sich beim Wellisareal nicht um ein neu eingezontes Areal handelt. Das Wellisareal ist bereits heute über die Ettiswilerstrasse erschlossen. Die Prüfung der Feinerschliessung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Rechtlich ist die Erschliessung gegeben.

Der Stadtrat beantragt die Einsprache von Alex Peter Zwiker abzuweisen.

Einsprache Susana E. Philipps Rullan Rätz

Innert der Auflagefrist ist beim Stadtrat die Einsprache von Susana E. Philipps Rullan Rätz, Gütsch 8, 6130 Willisau, eingegangen, datiert vom 8. Dezember 2025. Im Rahmen der durchgeführten Einspracheverhandlung konnten verschiedene Einsprachepunkte geklärt werden. Nicht erledigt werden konnte der folgende Antrag:

- Die Höhe des geplanten Wohnturms sei mindestens auf die Höhe des heute bestehenden Lagerturms zu reduzieren.

Zum nicht erledigten Einsprachepunkt wird von der Einsprecherin folgende Begründung vorgebracht:

- Der Wohnort Willisau wird geschätzt als historisch gewachsene Kleinstadt. Das geplante Hochhaus am Eingang von Willisau passt in Höhe, Mass und Wirkung nicht in das vertraute Stadtbild und wirkt städtebaulich stark überhöht. Ein derart hoher Turm wäre eher in einem urbanen Raum oder in einer Grossstadt zu erwarten, aber nicht im Luzerner Hinterland. Bereits bei der Einfahrt nach Willisau würde ein solches Bauwerk das Ortsbild dominieren.

Erwägungen des Stadtrates

Es handelt sich hier um einen Einsprachepunkt mit identischem Inhalt wie bei der Einsprache von Alex Peter Zwiker. Daher wird an dieser Stelle auf die vorstehenden Ausführungen zum Wohnturm in der Einsprachebehandlung von Alex Peter Zwiker verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich beim Areal um ein bedeutendes Entwicklungspotenzial an zentraler Lage handelt. Die übergeordneten Raumplanungsstrategien sehen für derartige Orte eine dichte und zukunftsgerichtete Bebauung vor, welche in ihrem Massstab von der historisch gewachsenen Kleinstadt abweichen kann oder sogar muss. Die bauliche Entwicklung östlich der Bahnlinie ist als moderne Ergänzung zur historisch gewachsenen Stadt zu sehen.

Der Stadtrat beantragt die Einsprache von Susana E. Philipps Rullan Rätz abzuweisen.

Einsprache san immotrade ag

Innert der Auflagefrist ist beim Stadtrat die Einsprache der san immotrade ag, Seestrasse 105, 9326 Horn, vertreten durch Rechtsanwalt Visar Keraj, Nordstrasse 13, 8580 Amriswil, eingegangen, datiert vom 23. Dezember 2025.

Anschliessend an die Einsprache erfolgte ein Schriftenwechsel zwischen dem Rechtsvertreter der san immotrade ag und der Stadt. Unter anderem sollte die Einsprache mit Schreiben vom 21. April und 27. April 2026 ergänzt werden. Nach der protokollierten Einspracheverhandlung erfolgte am 12. Mai 2026 eine weitere Eingabe der san immotrade ag. Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 beendete die Stadt Willisau den Schriftenwechsel mit dem Verweis, dass die Beschlussfassung über die nicht erledigte Einsprache durch die Gemeindeversammlung erfolgen wird.

Die einzelnen Rügen, welche im Schriftenwechsel vorgebracht wurden, werden nachfolgend behandelt, mit den jeweiligen Erwägungen des Stadtrates dazu:

Rüge des rechtlichen Gehörs / Akteneinsicht

Die Einsprecherin erhob in ihren verschiedensten Eingaben mehrfach die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem sinngemäss nicht alle relevanten Unterlagen öffentlich aufgelegen sind.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Rüge nicht zutrifft. Sämtliche relevanten Unterlagen lagen öffentlich auf und wurden der Einsprecherin zusätzlich elektronisch zugänglich gemacht. Zudem hat sich die Einsprecherin mehrfach äussern können und es wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Das rechtliche Gehör wurde damit eingehalten.

Die Einsprecherin monierte, dass ihr der Planungsbericht sowie weitere Unterlagen der letzten gesamtheitlichen Ortsplanungsrevision noch zuzustellen seien. Diese Unterlagen sind jedoch hier für den Bebauungsplan und die Teilrevision der Ortsplanung nicht gegenständlich, weshalb sie nicht zu den Verfahrensakten gehören. Der für den gegenständlichen Bebauungsplan und die Teiländerung aufgelegene Planungsbericht ist vollständig, was denn auch von der Einsprecherin nicht substantiiert kritisiert wird. Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), welcher einen Planungsbericht verlangt, ist damit eingehalten.

Entsprechend dieser Begründung soll die Rüge abgewiesen werden.

Rüge der Überdimensionierung

Die Einsprecherin vertritt die Ansicht, dass eine Umwandlung der Arbeitszone IV in die überwiegend wohngeprägte Kernzone C nicht nötig sei und die Funktion von Willisau als Arbeits- und Wirtschaftsstandort gefährde. Es sei ein Überangebot von Wohnbauland vorhanden bzw. kein Nachweis eines Mangels an Wohnbauland. Sachgerecht wäre eine Mischzone mit verbindlichem Gewerbeanteil.

Der Stadtrat verweist auf den Bebauungsplan, der einen Gewerbeanteil vorsieht. Es liegt also eine Mischzone vor, die darin begründet wird, dass der Planungsperimeter im Schnittpunkt der Wohnachse Richtung Hergiswil, der Arbeitsachse Richtung Menznau und der Einkaufsachse Richtung Norden

liegt. Eine solche Mischzone drängt sich daher auf. Momentan besteht im Norden die Arbeitszone IV und im Süden die Kernzone C. Bei einem einheitlichen Bebauungsplan ist die Nutzung einheitlich zu regeln. Die Kernzone C entspricht dieser Anforderung und ist nicht zu beanstanden. Ein Überangebot von Wohnbauland besteht nicht und wird auch nicht substantiiert geltend gemacht. Dasselbe gilt für die angebliche Gefährdung des Wirtschaftsstandorts, da die Gewerbenutzung weiterhin möglich ist. Ein Bedarfsnachweis bei einem Bebauungsplan ist indes gar nicht nötig, da der Bebauungsplan die Bau- und Zonenordnung näher bestimmt und von dieser Ordnung geringfügig abweichen kann (vgl. §68 PBG). Die Bestimmung der Abweichung liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Stadt. Die vorliegende Umzonung und die Bebauungsplanung wurde vom Kanton Luzern vorgeprüft. Dabei wird auch geprüft, ob die Umzonung und die Bebauungsplanung dem übergeordneten kommunalen und kantonalen Recht entsprechen. Der positive Vorprüfungsentscheid des Kantons bestätigt, dass alle übergeordneten Planungen eingehalten sind. Es besteht daher keine Notwendigkeit, übergeordnete Planungen anzupassen oder vorliegende Nachweise zu aktualisieren.

Die Rüge soll aus dem Gesagten abgewiesen werden.

Rüge der Etappierung
Die Einsprecherin verlangt, dass der Bebauungsplan etappiert wird und der Mindest-Gewerbeanteil in jeder Bauetappe eingehalten werden müsse. Ansonsten werde die Gefahr geschaffen, dass lediglich der Wohnanteil realisiert würde.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass ein Bebauungsplan nicht etappiert werden kann. Etappiert werden können lediglich die Bauvorhaben. Der Stadtrat sieht jedoch kein Bedürfnis, hier konkrete Vorschriften im Bebauungsplan aufzustellen. Infolge des räumlichen Umfanges des Bebauungsplangebietes ist von einer natürlichen Etappierung auszugehen, da nicht alle Bauten miteinander realisiert werden können. Bei den einzelnen Bauetappen müssen z. B. die Erschliessungsanlagen jeweils so erstellt werden, dass die weitere Überbauung nicht präjudiziert werden kann. Ausserdem ist nicht zu verkennen, dass die Argumentation der Einsprecherin widersprüchlich erscheint, indem sie einerseits behauptet, der Bedarf an Wohnen sei nicht ausgewiesen und andererseits ausführt, es bestehe die Gefahr, dass nur Wohngebäude realisiert werden.

Die Rüge soll abgewiesen werden.

Rüge der Erschliessung
Die Einsprecherin verlangt, dass die Erschliessung einheitlich über die Kantonsstrasse K11 vorzunehmen sei. Eine Ein- und Ausfahrt ab der Ettiswilerstrasse sei mit einem Rechts- / Linksabbiegeverbot zu versehen in der ersten Etappe und in der zweiten Etappe vollständig aufzuheben. Ansonsten seien Verkehrsprobleme und Sicherheitsrisiken zu erwarten.

Der Stadtrat verweist auf das Verkehrsgutachten, wonach die im Bebauungsplan abgebildete Erschliessung als geeignet erachtet sowie auch vom Kanton positiv vorgeprüft wurde, insbesondere unter Berücksichtigung von mehreren Massnahmen, welche gemäss dem kantonalen Strassenbauprogramm noch vorgesehen sind. Gemäss den Ausführungen im Erschliessungskonzept kann es sein, dass die Erschliessung des Wellisareals über die Ettiswilerstrasse zukünftig herausfordernd wird. Um auf diese Eventualität zu reagieren, wurde geprüft, ob die Erschliessung ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse verkehrstechnisch denkbar ist. Die bisherige Planung hat gezeigt, dass ein Rechts-Rechts-Anschluss vom Wellisareal an die Umfahrungsstrasse möglich ist. Das umliegende Verkehrssystem (Anschlusspunkt Wellisareal an Umfahrungsstrasse, Kreisel Grundmatt und Kreisel Ostergau) ist ausreichend leistungsfähig. Die Prüfung der konkreten Feinerschliessung erfolgt sodann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Rechtlich ist die Erschliessung gegeben.

Die Bedenken der Einsprecherin sind damit unbegründet und ihre Rüge soll abwiesen werden.

Rüge Umweltverträglichkeitsprüfung und Parkplätze
Die Einsprecherin vertritt die Ansicht, dass für den vorliegenden Bebauungsplan eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden müsse. Dies anhand der Parkplatzanzahl von 412, welche zu gering sei. Dies fördere Wildparkieren und würde zu Suchverkehr nach Parkplätzen führen, was höhere Immissionen zur Folge hätte. Die nicht definierten Nutzungen ergäben weitere Unsicherheiten aufgrund des Phasenverschubs der verschiedenen Gewerbenutzungen zur Wohnnutzung. In jedem Falle müssten pro 30 m^2 Gewerbefläche ein Parkplatz vorgesehen sein, plus ein Parkplatz je 150 m^2 für Angestellte. Am 27. April 2026 reklamierte die Einsprecherin dann, das Parkplatzangebot sei überhöht.

Die Einsprecherin argumentiert widersprüchlich, wenn sie einmal ausführt, es seien zu wenige Parkplätze vorhanden und ein anderes Mal moniert, das Parkplatzangebot sei überhöht. Dies ist indes nicht relevant, da sich die notwendige Anzahl der Parkplätze am konkreten Bauprojekt inkl. der geplanten Nutzung zu orientieren hat. Im Bebauungsplan ist die genaue Anzahl noch nicht zu definieren. Massgebend ist, dass aus Sicht des Stadtrates eine genügende Parkierungsfläche besteht. Detaillierte Mobilitätskonzepte sind auf Stufe Baubewilligung einzureichen. Sie beantworten die Detailfragen bezüglich Massnahmen, deren Kontrolle und Folgemassnahmen bei Nichterreichen der Ziele: Ebenso die Frage der Parkplatzanzahl, welche von der konkreten Nutzung und den konkreten Flächen abhängig ist. Ein Bebauungsplan unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Dazu besteht keine gesetzliche Grundlage (vgl. Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV SR 814.011).

Die Rüge soll aus dem Gesagten abgewiesen werden.

Rüge der Ladeinfrastruktur
Die Einsprecherin rügt, es fehle in der Autoeinstellhalle eine verbindliche Regelung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dies müsse vorgesehen sein.

Der Stadtrat sieht keine gesetzliche Grundlage, welche die Ausführungen der Einsprecherin stützen würde. Im Bebauungsplan muss eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeugen noch kein Thema sein: Dies könnte in einem späteren Bauprojekt thematisiert werden. In Art. 26 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften wird diesbezüglich auf die projektspezifischen Mobilitätskonzepte verwiesen, welche im Rahmen der einzelnen Bauetappen einzureichen sind. Der Stadtrat sieht keinen Grund, im Bebauungsplanverfahren bereits weitergehende verbindliche Vorschriften zu machen.

Die Rüge soll abgewiesen werden.

Rüge Rissprotokoll und Umgebungsüberwachung
Die Einsprecherin verlangt, dass aufgrund der Fundations- und Tiefbauarbeiten ein Rissprotokoll vor Baubeginn zu erstellen sei und eine baubegleitende Umgebungsüberwachung vorgenommen würde.

Der Stadtrat beantragt die Abweisung der Rüge, da mit der Bewilligung eines Bebauungsplanes keine Bauarbeiten verbunden sind und daher auch keine Rissprotokolle als notwendig erscheinen. Dasselbe gilt für Umgebungsüberwachungen oder sonstige Baubegleitungen, welche mangels Bau nicht stattfinden können. Ohnehin wäre die Einsprecherin mit dieser Rüge ans Zivilgericht zu verweisen.

Rüge der Anordnung
Die Einsprecherin kritisierte in ihrer Eingabe vom 12. März 2026 die Anordnung der Gebäude, insbesondere des Baufeldes mit einer Höhe von 45 m.

Diese Rüge erfolgte verspätet nach der öffentlichen Auflage und es wäre daher nicht darauf einzutreten. Da die Rüge letztlich abzuweisen ist, kann sie dennoch vorliegend behandelt werden. Die Rüge begründet die Einsprecherin damit, dass die Kombination von grosser Gebäudehöhe und dichter Bebauung kein ausgewogenes städtebauliches Konzept erkennen lasse. Die Freiflächen seien dadurch zu gering und zu wenig konkret festgelegt. Die negativen Auswirkungen auf die Belichtung, Besonnung und die Aufenthaltsqualität seien ungenügend berücksichtigt. Ein Besonnungs- und Verschattungsnachweis fehle. Alles sei planerisch und rechtlich ungenügend. Die Einsprecherin fordert klare, verbindliche Vorgaben inkl. Begründungsanforderungen.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass mit dem Bebauungsplan Baufelder definiert werden, die in ihrer Anordnung bestehen. Erst die konkrete Nutzung gemäss Baubewilligung würde eine Überprüfung der Wohnqualität erlauben. Im Bebauungsplan ist das noch nicht möglich. Weshalb die Baufelder rechtswidrig sein sollen, kann die Einsprecherin nicht begründen. Es ist festzuhalten, dass durch die Höhe und die qualitätsvolle Gestaltung des Turms ein städtebaulicher Akzent gesetzt wird, welcher den Stadteingang Nord – am Übergang von der Arbeitszone in die Zentrumszone – gut sichtbar markiert. Das Entwicklungsgebiet nördlich des Bahnhofs erhält dadurch eine klare Adresse und Identität im Ortsbild. Sodann erlauben erst hohe Gebäude die Bildung von mehr Freiflächen, da die Baufelder in ihrer Dimension nicht überwiegen dürfen. Die Freiflächen sind daher gross dimensioniert und ausgewiesen, was vom Kanton entsprechend geprüft wurde.

Die Rüge der Anordnung soll aufgrund des Gesagten abgewiesen werden.

Rüge Siedlungsleitbild
Am 12. März 2026 kritisierte die Einsprecherin, ebenfalls verspätet, der Bebauungsplan sei ein Verstoss gegen das Siedlungsleitbild. Die dort geplante Innenentwicklung werde überspannt und das Wellisareal würde eine zu grosse Bedeutung erhalten, womit andere Areale nicht mehr oder weniger entwickelt werden könnten. Auch diese Rüge müsste nicht behandelt werden, doch würde sie behandelt werden, müsste sie abgewiesen werden.

Die Rüge des Verstosses gegen das Siedlungsleitbild ist nicht genügend begründet. Es wird keine substantiierte Kritik geäussert, sondern lediglich eine Behauptung ausgeführt. Daher ist nicht ersichtlich, inwiefern die Innentwicklung überspannt wird oder weshalb das Areal eine zu grosse Bedeutung erfahren würde.

Die Rüge soll abgewiesen werden, da kein Verstoss gegen das Siedlungsleitbild erkennbar ist.

Rüge Verstoss gegen den Richtplan
Am 12. März 2026 brachte die Einsprecherin vor, der Bebauungsplan verstosse gegen den Richtplan, da dieser im Wellisareal nur arbeitszonenbezogenen Raum vorsehe. Auch diese Rüge müsste nicht behandelt werden, doch würde sie behandelt werden, müsste sie abgewiesen werden.

Im momentan geltenden Richtplan ist das Wellisareal als Siedlungsgebiet sowie Entwicklungsschwerpunkt (ESP) für die Arbeitsnutzung vermerkt. Der Bebauungsplan entspricht dieser Stossrichtung, was auch der Kanton bei der Vorprüfung nicht beanstandete. Der Richtplan sieht keine parzellenscharfe Abgrenzung des ESP-Gebiets vor. Insofern ist die Rüge, dass nur arbeitszonenbezogener Raum im Wellisareal vorgesehen sei, nicht zutreffend.

Die Rüge soll abgewiesen werden.

Fragenkatalog
Am 16. April 2026 stellte die Einsprecherin der Stadt einen Fragenkatalog mit 30 Fragen zu. Sie vertritt damit den Standpunkt, die Stadt wäre zur freien Beantwortung rechtlicher Fragen verpflichtet. Dazu besteht indes keine Rechtsgrundlage, zumal sich die Fragen hauptsächlich auf Fragen beziehen, die erst in einem Baubewilligungsverfahren beantwortet werden müssen oder umgekehrt im politischen Prozess der Ortsplanung hätten gestellt werden können. Auf diesen Fragekatalog ist deshalb nicht einzutreten; wären es neue Rügen, wären sie verspätet gewesen.

Rüge der städtebaulichen Qualität und Spielplatzfläche
Am 27. April 2026 monierte die Einsprecherin, dass die städtebauliche Qualität nicht genügend nachgewiesen sei. Auch diese Rüge müsste infolge Verspätung nicht behandelt werden, doch würde sie behandelt werden, müsste sie abgewiesen werden. Dies gilt auch für die Rüge, dass die Spielplatzfläche nicht genügend definiert sei. Die genaue Abgrenzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft werden. Die Rügen wären damit abzuweisen, wenn darauf eingetreten würde.

Weitere Rügen
Am 27. April 2026 reklamierte die Einsprecherin weitere Rügen. Sinngemäss wurde moniert, das Mobilitätskonzept sei nicht verbindlich, die Etappierung der Veloabstellanlagen sei unzulässig, die grossflächige Einstellhalle sei fragwürdig, das Gebiet sei nicht geeignet für ein 45 m hohes Baufeld, die Ausnahmeklausel sei zu weit gefasst, die Verlagerung wesentlicher Inhalte in spätere Bauprojekte, Dienstbarkeiten und Vereinbarungen seien nicht zulässig, der Nutzungs- und Wohnungsmix sei unverbindlich, die Mindestabstände zu landwirtschaftlichem Tierbetrieb sei nicht nachgewiesen und es sei eine Eigentümerähnliche Testplanung. Diese Rügen sind alle verspätet und daher nicht zu behandeln. Selbst wenn sie behandelt würden, wären sie abzuweisen, soweit überhaupt konkret damit etwas gerügt wird.

Da der Bebauungsplan sich auf der Stufe Ortsplanung befindet, werden die erwähnten Bereiche noch nicht klar definiert, denn dies wird erst im Baubewilligungsverfahren gemacht. Dies gilt für die konkreten Baukörper und deren exakte Nutzungen. Daher kann z.B. auch kein Mindestabstand zu einem jetzigen Tierhaltungsbetrieb definiert werden und die Etappierung einer Veloabstellanlage wäre völlig verfrüht.

Am 12. Mai 2026 erfolgte eine weitere Eingabe der Einsprecherin, in welcher sie nochmals Bezug zu ihren Rügen nahm. Inhaltlich decken sich die Ausführungen mit den zeitlich vorhergehenden Schriftlichkeiten. Die neuen Punkte wie die Baustellenlogistik und die Etappierung der Bauten, betreffen inhaltlich nicht den Bebauungsplan. Zusätzlich wurde die Einholung eines mikroklimatischen Gutachtens verlangt. Eine Rechtsgrundlage oder faktische Notwendigkeit dieses Verlangens ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb dieses – verspätete – Verlangen abzuweisen wäre, wenn darauf eingetreten würde.

Rüge privatrechtliche Einsprachen
Die Einsprecherin verlangt, dass aufgrund der Immissionen während der Bauphase und im Endzustand sie schadlos gehalten würde, für sämtliche Schäden und Mietzinsreduktionen, die sie erleiden würde. Zudem müsse die Bauherrschaft eine Sicherheit von mindestens Fr. 30'000 pro Monat der voraussichtlichen Bauzeit leisten.

Grundsätzlich ist die Einsprecherin mit diesen Ausführungen ans Zivilgericht zu verweisen. Der Stadtrat weist jedoch zusätzlich darauf hin, dass die aufgeführten Themengebiete erst beim Bau relevant werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Baute bewilligt und daher werden auch keine Bauarbeiten ermöglicht.

Kosten- und Entschädigungsfolge
Die Einsprecherin verlangt, dass die Kosten des Verfahrens der Bauherrschaft aufzuerlegen sind und sie eine Parteientschädigung erhält. Der Stadtrat weist darauf hin, dass für diesen Antrag keine gesetzliche Grundlage besteht. Wohl werden der Einsprecherin keine Kosten auferlegt, doch hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Der Stadtrat beantragt die Einsprache der san immotrade ag abzuweisen.

Unterlagen zum Geschäft

Alle Unterlagen zur Umzonung und zum Bebauungsplan Wellisareal sowie das Modell können bei der Abteilung Raumplanung und Baubewilligungen im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum am Zehntenplatz 1 eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem auch auf der Webseite bei der Einladung zur Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Es ist zu unterscheiden, zwischen Unterlagen, welche der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedürfen und solchen, welche lediglich orientierenden Charakter aufweisen.
Folgende Unterlagen sind durch die Gemeindeversammlung zu behandeln bzw. zu beschliessen:
- Bebauungsplan Wellisareal 1:1000,
- Sonderbauvorschriften,
- Situationsplan Umzonung Wellisareal 1:2000,
- Ergänzung im Bau- und Zonenreglement.

Folgende Unterlagen dienen der Orientierung:
- Planungsbericht,
- Richtprojekt,
- Ergebnisse und Empfehlungen Testplanung,
- Mobilitätskonzept,
- Arealerschliessung,
- Entwässerungskonzept,
- Energiekonzept,
- SNBS-Vorprüfung,
- Lärmschutznachweis,
- Abklärung NIS-Belastung,
- Risikobericht nach Störfallverordnung,
- Geologisch-geotechnischer Vorbericht,
- Hydrogeologische Machbarkeitsbeurteilung,
- Berechnung Mindestabstände bei Tierhaltungsanlagen,
- Mitwirkungsbericht,
- Vorprüfungsbericht BUWD.


N1
Fabrik
(+19.30)
N2
Turm
(+45.00)
N3
Orgelfabrik
(+12.70)
N4
(+17.50)
N5
Shed
(+8.60)
N6
Heizzentrale
(+5.50)
N7
(+11.00)
S1a
(+14.00)
S1b
(+14.00)
S2a
(+14.00)
S2b
(+17.00)
Werkgasse
EH1
EH2
Nord
Süd
Chrüzhof
Under Schwizermatt
Bleue



Verbindlicher Inhalt

Geltungsbereich Bebauungsplan

Baubereiche

Baubereich Hochbaute Bestand
Baubereich Hochbaute Neu
Baubereich Nebenbauten
Baubereich Einfahrt Einstellhalle
Gasse (schematisch)
Gemeinschaftsraum (schematisch)
EG publikumsorientiert (schematisch)
N1 Bezeichnung Baubereiche
1 Koordinatenpunkte

Freiraum (Lage schematisch)

Quartierplatz
Siedlungsorientierter Freiraum
Landschaftsorientierter Freiraum
Verkehrsfläche
Vordächer + Anlagen für Ein-/Auslad zulässig
Aufwertung Strassenraum
Versickerungsflächen
Gemeinschaftliche Spiel- und Erholungsfläche

Erschliessung (Lage schematisch)

Haupt Zu-/Wegfahrt
Zu-/Wegfahrt Anlieferung
Ein- / Ausfahrt Einstellhalle
EH1 Bezeichnung Zu-/Wegfahrt
Öffentlicher Fuss- und Radweg
Öffentlicher Fussweg
Option Fussweganschluss Grundmatt
Gebäudedurchgang Erdgeschoss
Anlieferung intern
Gebäudezugang Erdgeschoss

Ver- und Entsorgung (Lage schematisch)

Zentrale Abfallentsorgung

Orientierender Inhalt

Rückbau bestehende Bauten
Baubereich Einstellhalle
Grünzone Gewässerraum
Gewässer
Brücke (Erschliessung)
Vermassung (Angabe in Meter)
Baulinie Interessensbereich Bahn
Perimeter Nord - Süd
(+13.50) Gesamthöhe [m] (orientierend)

Antrag des Stadtrates

Antrag des Stadtrates zum Bebauungsplan und Teilrevision Zonenplan, Wellisareal, Willisau

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teiländerung des Zonenplanes und dem Bebauungsplan Wellisareal unter gleichzeitiger Abweisung der drei nicht gütlich erledigten Einsprachen, zuzustimmen.

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir die Teiländerung des Zonenplans und des Bebauungsplans Wellisareal unter gleichzeitiger Abweisung der drei nicht gütlich erledigten Einsprachen geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Wir beurteilen die geplante Teiländerung des Zonenplans und des Bebauungsplans Wellisareal unter gleichzeitiger Abweisung der drei nicht gütlich erledigten Einsprachen als sinnvoll und stellen fest, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wir empfehlen, die Teiländerung des Zonenplans und des Bebauungsplans Wellisareal unter gleichzeitiger Abweisung der drei nicht gütlich erledigten Einsprachen zu genehmigen.

Willisau, 23. September 2026

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Esther Müller
	Silvan Roos
	Lucian Schneider
	Christian Waltenspül

Bebauungsplan Wellisareal Sonderbauvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Bestandteile

1 Der Bebauungsplan «Wellisareal» umfasst die folgenden, rechtsverbindlichen Bestandteile:
a) Bebauungsplan «Wellisareal», M 1:1000
b) Sonderbauvorschriften

2 Die vorliegenden Vorschriften gelten für den im Bebauungsplan eingezeichneten Geltungsbereich. Dieser ist zusätzlich in einen Perimeter Nord und Süd unterteilt.

3 Der Bebauungsplan «Wellisareal» enthält folgende Dokumente mit orientierendem Charakter:
- Richtprojekt «Wellisareal Willisau», Herzog & de Meuron / Vogt Landschaftsarchitekten / Rapp Trans, Berichte 31. 10. 2025, Planunterlagen 17. 02. 2025
- Entwässerungskonzept Wellisareal Willisau, Vorstudie, PlanQuadrat AG, 17. 02. 2025
- Mobilitätskonzept zum Bebauungsplan Wellisareal, Rapp AG, 31. 10. 2025
- Erschliessung Wellisareal, Willisau, Rapp AG, 31. 10. 2025
- Lärmschutz-Nachweis, SINUS AG, 17. 02. 2025
- Energiekonzept, s.brücker gmbh, 10. 03. 2025
- SNBS-Vorprüfung, WerkRaumKlima GmbH, 14. 03. 2025
- Abklärung NIS-Belastung, Enotrac AG, 30. 03. 2023

2. Verhältnis zum übergeordneten Recht

1 Soweit der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements Willisau.

2 Von den Bau- und Nutzungsmassen dieser Bebauungsplanvorschriften darf auch mit einem Gestaltungsplan nicht abgewichen werden.

3. Zweck und Ziele

1 Mit dem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für die etappenweise Entwicklung und Bebauung des Wellisareals geschaffen.

2 Mit dem Bebauungsplan werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

a. Entwicklung einer auf die prominente und zentrale Lage abgestimmten, gesamtheitlichen Bebauung gemäss dem Richtprojekt «Wellisareal Willisau», welche als Bindeglied zwischen Arbeitsplatzgebiet im Norden und Stadt im Süden funktioniert und das Siedlungsgebiet qualitätsvoll ergänzt und weiterentwickelt.
b. Realisierung eines lebendigen und offenen Quartiers, dessen industrielle Vergangenheit ablesbar bleibt und identitätsstiftend wirkt. Dies unterstreicht eine gute Nutzungsdurchmischung mit Gewerbe entlang der Kantonsstrassen, publikumsorientierten Nutzungen am Quartierplatz sowie einem breiten und vielfältigen Wohnungsangebot über das gesamte Areal.
c. Städtebauliche Aufwertung der öffentlichen Strassenräume an der Umfahrungsstrasse und der Ettiswilerstrasse sowie Erstellung einer ansprechenden Eingangspforte am Grundmatt-Kreisel.
d. Erstellung von baulich klar gefassten und attraktiv gestalteten Baubereichen mit eigenem Charakter und Adressierung der Bauten auf den öffentlichen Raum.
e. Städtebaulich und architektonisch hohe Qualität und Nachhaltigkeit der Bauten, Anlagen und Freiräume.
f. Gesamtheitliche und attraktive Freiraumgestaltung mit einer ausgewogenen Verteilung von privat, halböffentlich und öffentlich nutzbaren Flächen und einer guten Ausstattung mit naturnahen Grünflächen und -strukturen; Wichtige öffentliche Freiräume sind der Platz zwischen Turm und Orgelfabrik, die Erholungsfläche an der Enziwigger, die Ettiswilerstrasse sowie die Querverbindung zum Bahnhof.
g. Gute Vernetzung mit den bestehenden Quartieren über direkte, attraktive Verbindungen.
h. Energetisch hochwertige Bebauung.
i. Festlegung eines robusten Regelwerks, welches eine etappierte bauliche Entwicklung über einen längeren Zeithorizont ermöglicht.

4. Fachgremium Wellisareal

1 Das Fachgremium Wellisareal (nachfolgend Fachgremium genannt) hat die Aufgabe zu prüfen, ob die definierten Qualitätsanforderungen des Bebauungsplans sowie die Qualitäten des Richtprojekts hinsichtlich Formensprache, Massstäblichkeit und Freiraumgestaltung im Bauprojekt mindestens gleichwertig erfüllt werden. Es kann die Architekten und deren Fachplanende bei den Arbeiten begleiten.

2 Das Fachgremium besteht aus mindestens drei Personen aus dem Fachgremium der Testplanung Wellis 2021 (Fachpersonen mit Stimmrecht, vgl. Anhang 1). Falls sich nicht genügend Fachpersonen gemäss Anhang 1 zur Verfügung stellen, sind Ersatzpersonen durch das Fachgremium zu bestimmen. Der Stadtrat legt die genaue Anzahl und die jeweiligen Personen des Fachgremiums auf Antrag des Fachgremiums pro Bauetappe fest. Steht das Fachgremium als ganzes Gremium nicht mehr zur Verfügung oder legt seine Arbeit nieder, so übernimmt die Baukommission Ortskern der Stadt Willisau diese Arbeit.

3 Die Kosten des Fachgremiums gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

5. Qualitätssicherung

1 Bauten, Anlagen und Freiräume sind im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine hohe ortsbauliche und architektonische Qualität sowie eine gute Eingliederung ins Ortsbild erreicht wird.

2 Die Bebauung und die Umgebungsgestaltung richten sich nach den Richtprojekten. Abweichungen dürfen das Gesamtkonzept in seiner Qualität nicht mindern. Die endgültige Materialisierung und die farbliche Gestaltung der Fassaden ist im Rahmen des Bauprojekts, resp. des Baugesuchs zu definieren.

3 Für die Qualitätssicherung der Bauprojekte sind zwei Varianten möglich:
a) Die Projekterarbeitung erfolgt durch die Planverfasser des Richtprojektes (Herzog & de Meuron Basel Ltd.).

b) Die Planverfasser des Richtprojektes (Herzog & de Meuron Basel Ltd.) bearbeiten das Projekt oder Teile des Gesamtprojekts in einer künftigen Phase als Projektarchitekten nicht mehr weiter. In diesem Fall erfolgt die Erarbeitung auf Stufe Vorprojekt/Bauprojekt im begleiteten Verfahren oder in einem anderen qualitätssichernden Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag oder dgl.). Die Wahl des Verfahrens obliegt der Grundeigentümerschaft. Die Verfasser des Richtprojekts nehmen als Fachpersonen Einsitz im Fachgremium gemäss Art. 4.

4 Ergibt die Prüfung von Bauprojekten durch das Fachgremium gemäss Art. 4 zweimal eine negative Stellungnahme, kann der Stadtrat auf Grundlage der Beurteilung des Fachgremiums ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit mindestens drei voneinander unabhängigen Planungsteams für einzelne oder mehrere Baubereiche verlangen.

5 Bei der architektonischen Ausformulierung des Baufeldes N2 (Turm) ist die Baukommission Ortskern zur Klärung der ortsbaulichen und landschaftlichen Eingliederung frühzeitig in geeigneter Weise einzubeziehen.

II. Baubereiche

6. Baubereiche Hochbauten

1 Der Bebauungsplan bezeichnet die Baubereiche für Hochbauten (Baubereiche N1–7, S1a–S2b) und unterscheidet diese zwischen Neubau und Erneuerung im Bestand. Sie sind durch die Koordinatenpunkte im Plan und in Anhang 2 bestimmt. Baubereiche gehen allen andern öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor (§ 30 Abs. 4 PBG).

2 Folgende für die Hauptbauten notwendige Bauten und Anlagen dürfen auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden und sind nicht an die aGbF gemäss Art. 7 anzurechnen:
- Unterirdische Bauten wie Licht- und Entlüftungsschächte;
- Notausstiege für Luftschutzräume und dergleichen;
- Erschliessungsbauwerke für den Fussverkehr;
- Vordächer für Hauptzugänge.

3 Die Baubereiche S1a und S1b werden durch eine mindestens 3 m breite, offene Gasse abgetrennt, welche als siedlungsorientierter Freiraum gemäss Art. 18 gilt. Sie kann in der Lage verschoben werden.

7. Bau- und Nutzungsmasse

1 Für die Bauten in den einzelnen Baubereichen gelten die nachfolgenden, maximalen anrechenbaren Gebäudeflächen (aGbF) und maximalen Höhenkoten[1]. Die EG-Koten und Gebäudehöhen in der Tabelle sind orientierend.

Baubereich	Bezeichnung	Max. aGbF (m^2)	Max. Höhenkote[1] (m. ü. M.)	EG-Kote orientierend (m. ü. M.)	Gesamthöhe orientierend (m)
N1	Fabrik	1'650	570.30	551.00	19.30
N2	Turm	1'020	596.00	551.00	45.00
N3	Orgelfabrik	1'475	563.70	551.00	12.70
N4	Zeile N4	1'205	568.50	551.00	17.50
N5	Shed Nord Shed Süd	2'440	558.00 559.60	551.00 551.00	7.00 8.60
N6	Heizzentrale	145	(556.50) gemäss Bestand	551.00	5.50
N7	Townhouses	725	562.00	551.00	11.00
S1a	Zeile S1a	385	565.50	551.50	14.00
S1b	Zeile S1b	865	565.50	551.50	14.00
S2a	Zeile S2a	435	566.00	552.00	14.00
S2b	Haus S2b	455	569.00	552.00	17.00

1 Gemessen am höchsten Punkt der Dachkonstruktion, ohne Berücksichtigung von Aufbauten gemäss Art. 7 Abs. 4.

2 Zwischen den Baubereichen S1a und S1b ist ein Übertrag von aGbF zulässig.

3 Mit Ausnahme der Baubereiche N2, N5, N6 und N7 dürfen die max. zulässigen Höhenkoten durch technisch bedingte Aufbauten sowie durch gemeinschaftlich nutzbare Dachterrassenaufbauten zwecks Sonnen- und Regenschutz (inkl. Stauraum) im Umfang von max. 10% der Dachfläche pro Baute und mit max. 3.0 m Höhe überschritten werden.

4 Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

5 Im Baubereich N5 ist eine Abstufung der Gebäudehöhen vorzusehen, wobei für die erste Zeile am Kreisel im Norden die Höhenkote «Shed Nord» gemäss Tabelle in Abs. 1 gilt.

6 In den Baubereichen N1, N4, S1a, S1b und S2a ist das oberste Geschoss als Attikageschoss auszubilden. Dabei ist das oberste Geschoss gegenüber der Fassadenflucht wie folgt zurückzuversetzen:
- S1a, S1b und S2a: mindestens 1.5 m auf der gesamten Länge der beiden Längsseiten;
- N1: mindestens 3.0 m auf der gesamten Länge der beiden Längsseiten;
- N4: mindestens 3.0 m auf der gesamten Länge der südwestlichen Längsseite.

8. Nutzungsverteilung

1 Im Perimeter Nord sind mindestens 6'600 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen, öffentliche Nutzungen oder Quartiersnutzungen baulich vorzusehen und zu nutzen.

2 Gemäss Richtprojekt werden die nicht Wohnzwecken dienenden Nutzungen wie folgt den Baubereichen zugeteilt:
a) N5 (Shed): 100%;
b) N6 (Heizzentrale): 100%;
c) N3 (Orgelfabrik): Erdgeschoss vollständig;
d) N2 (Turm): Erdgeschoss im Bereich Quartierplatz;
e) N1 (Fabrik): Erdgeschoss im Bereich Quartierplatz.

3 Im Baubereich N7 sind Wohnnutzungen zulässig, soweit der Lärmschutz mit städtebaulich vertretbaren Massnahmen sichergestellt werden kann. Andernfalls sind Arbeitsnutzungen vorzusehen. Die erforderlichen Nachweise zu Lärmschutz und Wohnqualität sind im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

4 In den Erdgeschossen am Quartierplatz und an der Ettiswilerstrasse ist ein möglichst hoher Anteil an publikumsorientierten Nutzungen anzustreben. Dies gilt im Besonderen für die mit «EG publikumsorientiert» bezeichneten Erdgeschossflächen.

5 Die für den Quartierplatz notwendige Infrastruktur wie Wasser- und Stromversorgung sowie eine öffentliche Toilette sind in einem Gebäude der Baubereiche N1, N2, N3 oder N6, mit direktem Zugang auf den Platz, zu integrieren.

6 Gemeinschaftsraum: Im Baubereich S1b ist im Erdgeschoss gegen die Wigger hin mindestens ein Raum, mit mindestens 35 m^2 Fläche zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Quartierbewohnenden, zu erstellen und mit einem direkt zugänglichen, gemeinschaftlichen Aussenraum zu versehen.

9. Baubereich Nebenbauten

1 Im Baubereich Nebenbauten zulässig sind:
a. Abstellplätze für Fahrräder und dergleichen, Abstellflächen für Grüncontainer;
b. Grössere offene Überdachungen oder gedeckte Unterstände mit einer max. Gesamthöhe von 3.0 m;
c. Zugänge/Fluchttreppen zur unterirdischen Einstellhalle.

2 Der Flächenanteil der Nutzungen nach Abs. 1 ist auf den nachweislich notwendigen Bedarf zu beschränken.

10. Baubereich Einfahrt Einstellhalle

1 Die Zufahrtsrampen zur Einstellhalle sind in den dafür vorgesehenen Baubereichen anzulegen. Die Einfahrten für Motorfahrzeuge liegen an der Ettiswilerstrasse und an der Umfahrungsstrasse. Für Fahrräder wird eine separate Zufahrtsrampe angrenzend an den Baubereich N4 erstellt. Die Rampen sind zweispurig.

2 Die Baubereiche dürfen überdacht werden. Sie können in ihrer Lage verschoben werden, wenn dies aus verkehrstechnischer Sicht notwendig ist und die Freiraumqualität dadurch gewahrt bleibt.

11. Baubereich Einstellhalle

1 Der Baubereich Einstellhalle umfasst die Flächen ausserhalb der Baubereiche Hochbauten, welche für die Erstellung einer unterirdischen Einstellhalle mit Abstellplätzen für Autos und Zweiräder sowie Technik- oder Kellerräume erforderlich sind.

2 Der Baubereich Einstellhalle gibt für den landschaftsorientierten Freiraum die maximale, unterbaubare Fläche verbindlich vor. Für den restlichen Perimeter ist er orientierend. Die definitive Fläche und Lage ist im Bauprojekt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Siedlungsentwässerung und Bepflanzung festzulegen.

3 Es ist eine zentrale, unterirdische Einstellhalle für das gesamte Areal zu erstellen. Sie ist so zu konzipieren, dass sie mit den vorgesehenen Bebauungsetappen erweitert werden kann. Dazu sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Einstellhallen zukünftiger Erweiterungsetappen auf einfache Art anzuschliessen. Dies betrifft im Besonderen den Anschluss der beiden Grundstücke Nr. 198 und Nr. 229. Diese müssen bei einem zukünftigen Bedarf zwingend an die Einstellhalle anbauen können.

4 Die Tragkraft und die Mindestmächtigkeit der Überdeckung von unterirdischen Bauten ausserhalb der Hochbauten müssen so dimensioniert sein, dass die Gestaltung und Bepflanzung gemäss Richtprojekt sowie zur Erfüllung stadtklimatischer Anforderungen möglich sind.

III. Bauvorschriften

12. Grundsätze zur Bauweise

1 Neubauten und Aufbauten sind nach den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens, mit einem hohen Anteil an nachhaltigen Baumaterialien zu erstellen.

2 Nicht Wohnzwecken dienende Erdgeschossflächen in Neubauten im Perimeter Nord haben eine lichte Höhe von mindestens 3.0 m aufzuweisen.

3 Am Quartierplatz stehende Bauten müssen mit ihrer Fassaden- und Aussenraumgestaltung zur Platzbildung beitragen und den Platz qualitätsvoll einfassen. In gleicher Weise sind die Bauten entlang der Ettiswilerstrasse auf den öffentlichen Raum zu adressieren.

13. Hochbauten Bestand

Orgelfabrik (N3):

1 Die bestehende Substanz der Orgelfabrik innerhalb des Baubereichs N3 ist soweit möglich zu erhalten.

Shedgebäude (N5):

2 Das bestehende Gebäude ist auf der im Plan bezeichneten Fläche, soweit möglich, zu erhalten. Zeigt sich bei der Projektierung der Einstellhalle, dass der Aufwand für die Erhaltung unverhältnismässig ist, kann ein Ersatzbau in Teilen oder als Ganzes in Abstimmung mit dem Richtprojekt beantragt werden.

Heizzentrale (N6):

3 Die Heizzentrale (N6) ist in ihrem bestehenden Charakter zu erhalten. Ist für den Bau der Einstellhalle ihre temporäre Entfernung notwendig, ist sie anschliessend, soweit möglich, mit der Originalsubstanz bzw. originalgetreu wieder zu erstellen.

14. Hochbauten neu

Turm (N2):

1 Das Erdgeschoss ist gegen den Platz hin ebenerdig anzulegen.

Zeilen N1 und N4:

2 Die Gebäudezeilen N1 und N4 werden jeweils durch einen Einschnitt in den unteren beiden Geschossen von mindestens 4 m Breite unterbrochen, welcher eine direkte Verbindung zwischen Werkgasse, Quartierplatz und Perimeter Süd herstellt. Dieser ist im Plan als «Gebäudedurchgang Erdgeschoss» schematisch eingezeichnet.

Shedgebäude (N5):

3 Die Shedgebäude sind als kleinteilige Struktur aus aneinandergebauten Längsbauten mit Schrägdächern gemäss Richtkonzept zu erstellen.

4 Die neuen Shedgebäude bilden den Zentrumseingang von Norden her und sind auf diese Seite sowie gegen die Ettiswilerstrasse hin entsprechend qualitätsvoll und repräsentativ zu gestalten. Im Sinne einer zeitnahen Aufwertung der Eingangssituation sind die Shedgebäude Nord (Neubauten zwischen dem Kreisel Grundmatt und dem zu erhaltenden Gebäude auf dem südlichen Bereich des Baufeldes N5) im Rahmen der Bauetappe für den Baubereich N1, spätestens jedoch mit der Realisierung des Anschlusses an die Umfahrungsstrasse zu realisieren. Die Realisierung kann etappiert im Rahmen vorangehender Bauetappen erfolgen.

5 Beim südlichsten Shedgebäude an der Werkgasse ist von der Gasse her ein Durchgang für die Erschliessung und Anlieferung der nördlichen Shedgebäude vorzusehen. Die Lage ist im Plan als «Anlieferung intern» verzeichnet.

15. Dachgestaltung

1 Bauten im Baubereich N5 und N7 haben Schrägdächer aufzuweisen. In allen anderen Baubereichen sind Flachdächer zu erstellen.

2 Die Dachflächen der Hochbauten sind möglichst grossflächig für die aktive Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen und/oder thermische Solaranlagen zu nutzen. Im Baubereich N5 kann auf den nördlich ausgerichteten Schrägdach-Flächen darauf verzichtet werden.

3 Flachdächer von Hauptbauten mit einer Dachneigung von weniger als 5° und einer Fläche von mehr als 25 m^2 sind retentionswirksam zu gestalten, vollflächig extensiv zu begrünen und/oder energetisch zu nutzen, soweit sie nicht als Dachterrassen genutzt werden. Dachterrassenflächen sind auf den effektiv notwendigen Bedarf zu beschränken.

IV. Freiraum

16. Freiraumgestaltung

1 Die Freiraumgestaltung ist auf eine übergeordnete Gestaltung gemäss den Vorgaben im Richtprojekt auszurichten. Die öffentlichen Freiräume sollen einen offenen, durchlässigen und naturnahen Charakter aufweisen und zum Verweilen einladen.

2 Die Gestaltung der Grün- und Freiflächen hat stadtklimatische Aspekte zu berücksichtigen. Für die Begrünung ist einheimisches, standorttypisches Saatgut zu verwenden. Es ist eine gute Ausstattung mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern anzustreben. Freiflächen weisen grundsätzlich versickerungsfähige Oberflächen auf. Wo es die Nutzung erfordert, sind Ausnahmen möglich.

3 Der öffentliche Freiraum ist mit attraktiven Aufenthaltsflächen und Sitzgelegenheiten auszustatten. Dabei sind die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen zu berücksichtigen.

4 Im Bebauungsplan werden verschiedene Typen von Freiraumflächen unterschieden. Diese unterscheiden sich in ihren Nutzungs- und Gestaltungsprioritäten. Sie sind in den nachfolgenden Art. 17 bis 22 erläutert. Ihre Abgrenzung im Plan ist wegleitend und kann im Rahmen der weiteren Projektierung bei Bedarf leicht angepasst werden.

5 Im Rahmen des ersten Baugesuchs ist ein detailliertes Freiraumprojekt über den Perimeter der ersten Etappe einzureichen und dem Fachgremium zur Beurteilung vorzulegen. Dieses umfasst u.a. den Quartierplatz und die wichtigen öffentlichen Freiräume. Darin sind die erforderlichen Flächen für Spielplätze und Freizeitanlagen quantitativ (§ 158 PBG) und qualitativ (§ 154a PBG) auszuweisen und eine detaillierte Gestaltung des Freiraums aufzuzeigen. Mit diesem Projekt ist auch ein Beleuchtungskonzept für die öffentlichen Plätze und Wege einzugeben.

6 In den weiteren Realisierungsetappen ist mit dem Baugesuch eine projektspezifische Freiraumplanung einzugeben, welche an das Freiraumprojekt gemäss Abs. 5 anknüpft.

7 Abgestimmt auf die Etappierung des Bauvorhabens sind die angrenzenden Freiräume sowie die öffentlichen Wege zu erstellen.

8 Werden im Baubereich N5 grössere Flächen über längere Zeit nicht bebaut, so ist mit der ersten Bebauungsetappe eine ansprechende Freiraumgestaltung für die Übergangszeit bis zur vollständigen Realisierung aufzuzeigen. Sollte drei Jahre nach dem Abschluss der ersten oder von weiteren Bauetappen eine Freiraumgestaltung für die Übergangszeit nicht realisiert sein, so ist die Situation zwischen Grundeigentümerschaft und Stadt neu zu beurteilen und die Realisierung der betreffenden Massnahmen neu festzusetzen.

17. Quartierplatz

1 Der Quartierplatz bildet das zukünftige Quartierzentrum. Er ist als attraktiver, vielseitig nutzbarer, öffentlicher Begegnungs- und Aufenthaltsraum zu gestalten. Er ist von allen Seiten über direkte, öffentliche Wege erreichbar.

2 Die Gestaltung ist darauf auszurichten, dass ein zusammenhängender, attraktiver Platzcharakter entsteht, welcher zwischen den Baubereichen N2 und N3/N6 von Fassade zu Fassade reicht. Auf den Platz gerichtete Aussenräume der Baubereiche N1, N2, N3 und N6 sind als Bestandteil des Platzes zu gestalten.

3 Der Platz erhält einen angemessenen Grünanteil und wird mit einer Bauminsel gemäss Richtprojekt oder einer gleichwertigen Gestaltung aus schattenspendenden Bäumen bepflanzt. Die befestigten Flächen sind soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen.

4 Der Platz ist mit gemeinschaftlich nutzbarem Strom- und Wasseranschluss auszustatten und hat Zugang zu einer öffentlichen Toilette.

5 Die Planung und mindestens teilweise Realisierung erfolgt im Rahmen des Bauprojektes der ersten Etappe.

18. Siedlungsorientierter Freiraum

1 Der siedlungsorientierte Freiraum umfasst die Freiraumflächen zwischen und vor den Bauten. Darin überlagern sich vielfältige Nutzungsansprüche wie Erschliessung und Durchwegung, gemeinschaftliche Aufenthalts- und Spielflächen, Grünflächen, private und halbprivate Vorgärten, usw.

2 Die Flächen sind mit einem hohen Grünanteil vorzusehen. Die konkrete Nutzungsverteilung und Gestaltung ist im Freiraumprojekt gemäss Art. 16 Abs. 5 und 6 aufzuzeigen. Es ist ein hoher Anteil an gemeinschaftlich nutzbaren Flächen anzustreben.

3 Die Gassen zwischen den Zeilen N4, S1 und S2 sowie zwischen N1 und N7 sind als «Spielgassen» zu gestalten, die dazu einladen, von den Bewohnenden der anliegenden Häuser genutzt zu werden. Gleichzeitig muss der Zugang für Rettungsfahrzeuge sowie die gelegentliche Zufahrt für Umzüge oder Anlieferung sichergestellt sein.

4 Nicht direkt der Gebäudeerschliessung dienende Wege und Plätze sind zu einem grossen Teil chaussiert (Mergel, Kies) anzulegen.

19. Landschaftsorientierter Freiraum

1 Der landschaftsorientierte Freiraum ist in erster Linie Natur- und Landschaftsraum. Die Flächen sind als extensiv genutzte Naturwiesen oder als Flächen mit vergleichbarem ökologischem Wert anzulegen und zu unterhalten. Für die ökologische Vernetzung werden zusätzlich Feldgehölze und entlang der Enziwigger gross wachsende, einheimische Laubbäume gepflanzt und Kleinstrukturen angelegt.

2 Die Erstellung von einfachen Wegen, Bänken, Feuerstellen und dergleichen für eine extensive Freizeit-Nutzung ist zulässig. Naturnah gestaltete Retentionsbecken für Meteorwasser sind zulässig, wenn sie mit Abs. 1 vereinbar sind und sich gut in das gewachsene Terrain einfügen.

3 Intensivere Spiel- und Freizeitnutzungen sind auf den im Bebauungsplan speziell bezeichneten Flächen gemäss Art. 20 zulässig.

20. Gemeinschaftliche Spiel- und Erholungsfläche

1 An der Enziwigger sind zwei gemeinschaftliche Spiel- und Erholungsflächen zu erstellen und langfristig zu unterhalten. Sie haben folgende Nutzungszwecke:
- Nr. 1, südöstlich Baubereich N2: öffentlicher Spielplatz und Erholungsraum am Gewässer;
- Nr. 2, südöstlich Baubereich S1b: Gemeinschaftliche Spiel- und Erholungsfläche für das Quartier.

2 Die Gestaltung erfolgt naturnah und mit starkem Gewässerbezug. Die Flächen sind mit vielfältigen Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie attraktiven Spielmöglichkeiten auszustatten. Bei Nr. 1 ist ein öffentlicher Naturspielplatz zu erstellen.

3 Auf dem Gewässerabschnitt bei Nr. 1 ist in Absprache mit der kantonalen Dienststelle vif eine Gerinneaufweitung der Enziwigger mit zugänglicher Flachwasserzone zu planen und zu realisieren.

21. Verkehrsfläche

1 Die Flächen dienen der Erschliessung des Areals und der zugehörigen Baubereiche. Sie sind auf eine gute Befahrbarkeit mit Lkw auszurichten und in ansprechender Gestaltung auszubilden. Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat erste Priorität.

2 Vordächer und Anlagen für Ein-/Auslad zulässig: Die Erstellung von betrieblich bedingten Anlagen für den Ein-/Auslad sowie von Vordächern für die Anlieferung, welche über die angrenzenden Baubereiche hinausragen, ist in dem entsprechend bezeichneten Bereich zulässig.

3 Die Anlieferung der Gewerbenutzungen im Norden erfolgt über die Werkgasse zwischen den Baubereichen N3 und N5.

22. Aufwertung Strassenraum

1 Die Vorzone entlang der Ettiswilerstrasse ist als öffentlicher Raum zu gestalten, welcher auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs ausgerichtet ist.

2 Die räumliche Anordnung der Verkehrsflächen und ihre Gestaltung ist mit den zuständigen Stellen bei Stadt und Kanton abzusprechen, so dass die Fuss- und Velowegführung entlang der Ettiswilerstrasse zukünftig optimiert werden kann. Dafür notwendige Flächen innerhalb des Bebauungsplanperimeters sind als öffentliche Wegflächen zur Verfügung zu stellen.

3 Die Erstellung von Abstellplätzen für Fahrräder und Autos ist zulässig. Sie sind funktional und gestalterisch gut in den Freiraum zu integrieren.

4 Es ist eine angemessene Begrünung mit Einzelbäumen oder Baumgruppen vorzusehen.

5 Die Planung und Realisierung ist auf das Strassenprojekt der Ettiswilerstrasse abzustimmen.

23. Siedlungsentwässerung, Retention

1 Oberflächlich anfallendes Regenabwasser (Niederschlagsabwasser) ist in 1. Priorität zu versickern. Falls dies nachweislich nicht möglich oder zulässig ist, ist es über eine Retention in die Enziwigger abzuleiten. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind im Bebauungsplan schematisch eingezeichnet.

2 Für das Areal gilt ein übergeordnetes Siedlungsentwässerungskonzept gemäss «Entwässerungskonzept Wellisareal Willisau» vom 17. Februar 2025. Dieses gibt für alle Baubereiche die vorzusehenden Versickerungsflächen an. Die detaillierten Nachweise sind im Baugesuch zu erbringen. Dazu ist ein projektspezifisches Siedlungsentwässerungskonzept mit Angaben über die Sammlung, Retention, Versickerung und Abführung von Regen- und Schmutzabwasser einzureichen.

3 Die projektspezifischen Siedlungsentwässerungskonzepte umfassen jeweils funktional zusammenhängende Perimeter und können wie folgt aufgeteilt werden:
a. Baubereiche N5 und N7;
b. Übrige Baubereiche Perimeter Nord;
c. Perimeter Süd.

V. Erschliessung und Mobilität

24. Zufahrt / Areal-Erschliessung

1 Die im Plan eingezeichneten Zufahrten zeigen die Zugangspunkte für die Areal-Erschliessung ab dem übergeordneten Verkehrsnetz auf. Ihre Lage im Bebauungsplan ist schematisch und in der weiteren Planung näher zu bestimmen. Die Planung der Anschlussknoten hat in Absprache mit der zuständigen kantonalen Dienststelle zu erfolgen.

2 Haupt Zu-/Wegfahrt: Der motorisierte Verkehr wird ab diesen Anschlussknoten abgenommen und möglichst direkt in die zentrale Einstellhalle geführt.

3 Die Zu- und Wegfahrt zur Einstellhalle erfolgt in einer ersten Bebauungsetappe über EH1. Spätestens im Rahmen der Bauetappe für die Baubereiche N1, N5 oder N7 ist die Zu-/Wegfahrt EH2 zu erstellen und in Betrieb zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Fahrten über die beiden Anschlüsse derart zu organisieren, dass ein optimaler Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz gewährleistet ist.

4 Anlieferung: Die Anlieferung mit Lieferwagen und leichten Lkw erfolgt über die Haupt Zu-/Wegfahrt. Für Entsorgungsfahrzeuge sowie gewerbliche Anlieferungen mit grossen Lkw/Sattelzügen können die mit «Zu-/Wegfahrt Anlieferung» bezeichneten Anschlüsse genutzt werden. Ihre Nutzung ist auf den effektiven Bedarf beschränkt, möglichst niedrig zu halten. Sie sind mit einer wirkungsvollen Zufahrtsregulierung auszurüsten.

5 Die Zufahrt zu den Gebäuden für Notfälle und Umzüge ist im Rahmen der Baugesuche auszuweisen und sicherzustellen.

25. Öffentliche Fuss- und Radwege

1 Die im Bebauungsplan eingetragenen öffentlichen Wege dienen der internen Vernetzung und der Anbindung des Areals an die Umgebung. Sie sind öffentlich und hindernisfrei begehbar und nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Freiraumkonzept (Art. 16) im Rahmen der jeweiligen Bauetappen zu realisieren.

2 Die als Fuss- und Radweg bezeichneten Wege sind so anzulegen, dass ein konfliktfreies Nebeneinander gewährleistet ist. Die Führung kann getrennt (vorzugsweise an der Ettiswilerstrasse) oder im Mischverkehr erfolgen. Die erforderlichen Weg- bzw. Fahrbahnbreiten sind einzuhalten.

3 Der Fuss- und Radweg entlang der Ettiswilerstrasse kann auch als Bestandteil des öffentlichen Strassenraums erstellt werden. Dabei sind die Anforderungen von Art. 22 zu berücksichtigen.

4 Der Fussweg entlang der Enziwigger verbindet die Fussgängerbrücke Süd mit dem Radweg entlang der Umfahrungsstrasse und ist chaussiert anzulegen. Die Option eines Fusswegan-schlusses ins Gebiet Grundmatt ist gemäss Eintrag im Bebauungsplan offen zu halten und kann seitens Stadt Willisau bei Bedarf realisiert werden.

5 Die Wege sind, soweit technisch möglich und zweckmässig, mit sickerfähigen Belägen zu versehen.

6 Im Rahmen der jeweiligen Bauetappe erstellt die Stadt die beiden Brücken über die Enziwigger. Dazu sind im Bebauungsplanperimeter die notwendigen Weganschlüsse zu erstellen und der erforderliche Raum für die notwendigen Bauten und Anlagen zur Verfügung zu stellen (inkl. Bauphase).

26. Mobilitätskonzept

1 Als Beilage zum Bebauungsplan wurde ein übergeordnetes Mobilitätskonzept erstellt, welches die Grundsätze für eine nachhaltige Mobilität auf dem gesamten Areal vorgibt. Dieses bildet die Grundlage für die projektspezifischen Mobilitätskonzepte, welche im Rahmen der einzelnen Bauetappen einzureichen sind.

2 Die im übergeordneten Mobilitätskonzept beschriebenen Massnahmen erster Priorität sind bei der Realisierung der ersten Bauetappe umzusetzen, soweit sie für diese Etappe relevant sind. Die Notwendigkeit von Massnahmen zweiter Priorität ist im Rahmen der einzelnen Bauprojekte oder des Mobilitätscontrollings zu prüfen.

3 Das projektspezifische Mobilitätskonzept beschreibt die konkreten Massnahmen (ÖV-Erschliessung, Veloinfrastruktur, Verkehrserzeugung, Anzahl, Lage und Bewirtschaftung der Parkplätze, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Angebote für kombinierte Mobilität, vergünstigte ÖV-Abonnemente usw.), mit denen die Zielsetzungen erreicht werden. Das motorisierte Verkehrsaufkommen ist durch Lenkungsmassnahmen zu minimieren.

4 Die verkehrlichen Auswirkungen der Arealentwicklung und die Wirksamkeit der Massnahmen aus dem Mobilitätskonzept sind im Rahmen eines regelmässigen Controllings zu überprüfen. Dieses ist spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der ersten Bauetappe, in Absprache mit der Abteilung Raumplanung und Baubewilligungen, erstmals durchzuführen.

5 Ergibt sich aus dem Controlling Handlungsbedarf, sind in Absprache mit der Stadt geeignete Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

27. Parkierung MIV

1 Die Berechnung des Normbedarfs für Abstellplätze von Motorfahrzeugen richtet sich nach dem geltenden Parkplatzreglement der Stadt Willisau (Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund vom 9. Mai 2016) sowie der geltenden VSS-Norm (SN 40 281).

2 Die Anzahl zu erstellender Abstellplätze steht im folgenden Verhältnis zum Normbedarf:
- Wohnungen, Bewohnende: 60 %;
- Wohnungen, Besuchende: 100%;
- Arbeitsnutzungen (Angestellte, Kunden): 100%.

3 Die Nachweise sind im Rahmen des Baugesuchs für jeden Baubereich zu erbringen. Die Übertragung der erforderlichen Parkplätze zwischen den Baubereichen ist zulässig und im Grundbuch einzutragen.

4 Im Rahmen des Baugesuchs kann der Stadtrat ein reduziertes Parkplatz-Angebot gemäss Abs. 2 oder eine weitergehende Reduktion der Abstellplätze gewähren, wenn im Rahmen des Mobilitätskonzepts fundierte Nachweise für einen nachhaltig reduzierten Bedarf erbracht sowie geeignete Massnahmen zur Sicherstellung ergriffen werden.

5 Zeichnet sich eine Überlastung auf dem übergeordneten Strassennetz ab, so kann der Stadtrat im Planungs- und Baubewilligungsverfahren zusätzlich zu der maximal zulässigen Zahl der Parkplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

6 Die Bewirtschaftung und der Betrieb aller Parkplätze sind so einzurichten, dass im Fall der Überlastung des übergeordneten Verkehrsnetzes der ausfahrende Verkehr dosiert werden kann (z. B. Ausfahrtdosierung, temporäre Tarifaufstufungen).

7 Die Parkplätze für Kunden, Besuchende und Beschäftigte werden im Sinne eines Pool-Parkings angeboten und sind nicht fix den Eigentümern bzw. den Nutzungen zugeteilt. Sie dürfen nur im Mietverhältnis abgegeben werden.

8 Kunden- und Besucherparkplätze sind gebührenpflichtig zu bewirtschaften.

9 Auto-Abstellplätze sind grundsätzlich unterirdisch in einer zentralen Einstellhalle anzuordnen.

10 Die Erstellung von oberflächlichen Auto-Abstellplätzen für die Kurzzeit-Parkierung an der Ettiswilerstrasse ist zulässig.

11 Die Infrastruktur für die Elektromobilität ist konzeptionell zu planen und bedarfsgerecht gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» umzusetzen. Für unterirdische Abstellplätze von Motorfahrzeugen ohne Zugang zu einer Ladestation sind im Minimum Leerrohre oder eine vergleichbare Infrastruktur vorzusehen, so dass eine schnelle Nachrüstung möglich ist. Für die unterirdischen Veloabstellflächen sind Aufladestationen für Batterien von Elektrovelos vorzusehen.

28. Einstellhalle

1 In der zentralen Einstellhalle sind die Abstellplätze unter dem Quartierplatz sowie bei der Ein-/Ausfahrt an der Umfahrungsstrasse für folgende Nutzungen zur Verfügung zu stellen:
- Kunden- und Publikumsparkplätze für das gesamte Areal;
- Car-Sharing Parkplätze: im Endausbau sechs Abstellplätze.

2 Die Zuweisung zu den Nutzungen gemäss Abs. 1 erfolgt etappenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Solange kein Bedarf gemäss Abs. 1 vorhanden ist, werden die Abstellplätze als Stammparkplätze genutzt.

3 Die zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Mobilitätskonzept erforderlichen Flächen sind in den jeweiligen Bauetappen zu erstellen und bedarfsgerecht ihrer Bestimmung zuzuweisen.

29. Abstellplätze für Velos

1 Die Berechnung der Anzahl Velo- und Mofa-Abstellplätze hat gemäss der VSS-Norm SN 40 065 zu erfolgen. Von den Veloabstellplätzen sind maximal 70 % in der unterirdischen Einstellhalle und mindestens 30 % oberflächlich anzuordnen. Mindestens 75 % der Parkplätze sind mit der jeweiligen Bauetappe zu erstellen. Die übrigen 25 % müssen im Bauprojekt aufgezeigt werden und können in einer ersten Phase als Provisorien erstellt werden. Die definitive Erstellung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Auslastung der Anlagen erreicht ist, jedoch spätestens bei Fertigstellung der Arealbebauung. Es sind eine angemessene Anzahl Abstellplätze für Spezialvelos (wie Lastenvelos, usw.) vorzusehen.

2 Die Veloabstellplätze sind entsprechend der VSS-Norm SN 40 066 (Projektierung von Veloparkierungsanlagen) auszuführen. Die Abstellflächen sind sicher, leicht zugänglich und gut erkennbar zu platzieren. Sie sind, ausser bei Kurzzeitabstellplätzen, vor Witterung zu schützen und als abschliessbare Anlage oder mit einem Diebstahlschutz-Parkiersystem mit Abschliessmöglichkeit zu erstellen.

3 Eine angemessene Zahl an Abstellflächen für Velos sind in der Nähe der Hauseingänge bereitzustellen.

30. Abfallentsorgung

1 Für die Abfallentsorgung ist eine zentrale Entsorgungssammelstelle mit Unterflurcontainern, gemäss Lage im Bebauungsplan zu erstellen. Zusätzlich ist eine gewerbliche Sammelstelle im Bereich der Werkgasse vorzusehen. Die Sammelstellen sind derart anzuordnen und zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit bei der Entleerung gewährleistet ist und nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft und den öffentlichen Freiraum vermieden werden.

VI. Energie und Umwelt

31. Versorgung mit Wärme/Kälte und Eigenstromproduktion

1 Die Wärme und Kälte zur Energieversorgung der Bauten muss zu hundert Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Wärmeversorgung des Wellis Areals Willisau wird über Grundwasser und Wärmepumpen sichergestellt. Dabei erfolgt eine Entnahme des Grundwassers im Süden und eine Rückgabe im Norden der jeweiligen Etappe.

2 Die Erstellung der Grundwasser- und Rückgabebrunnen sowie der übergeordnet notwendigen Leitungen hat im Rahmen der Realisierung der ersten Etappe zu erfolgen. Die notwendigen Dienstbarkeiten sind mit dem Bebauungsplan im Grundbuch einzutragen. Das Projekt ist mit dem ersten Baugesuch einzugeben.

3 Auf den Dächern der Gebäude werden grossflächig Photovoltaikanlagen installiert, um eigene elektrische Energie für die Gebäude zu erzeugen. Anstelle von Dach-Anlagen oder ergänzend dazu kann die Energie-Erzeugung an der Fassade erfolgen. Die elektrische Energie wird über einen oder mehrere Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) auf dem Areal weitgehend selber verwendet.

32. Nachhaltiges Bauen

1 Die Planung, Realisierung und der Betrieb der Gebäude haben sich am Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zu orientieren. Neubauten erreichen den Standard SNBS Gold oder gleichwertig. Als Alternative zum SNBS Hochbau ist auch eine Entwicklung des Gesamtareals oder der jeweiligen Perimeter Nord und Süd als SNBS-Areal zulässig, wobei zu erhaltende Bestandesbauten von der Betrachtung ausgenommen werden können.

2 Der Nachweis ist durch ein unabhängiges, spezialisiertes Planungsbüro im Rahmen des Baugesuchs sowie bei der Realisierung zu erbringen. Eine erfolgreiche Zertifizierung gilt als Erfüllung der Anforderungen. Bei Verzicht auf eine Zertifizierung ist die Qualitätssicherung durch eine, von der Vollzugsbehörde vorgegebene, ausgewiesene Fachperson sicherzustellen.

33. Lärmschutz

1 Das Areal liegt in der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Im Areal ist die Einhaltung der Planungswerte anzustreben und nachzuweisen. Als absolute und maximale Belastungsgrenze gilt die Einhaltung der Anforderungen aus Art. 31 LSV (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte).

2 Für Bauten entlang der Kantonsstrassen ist die Einhaltung der Grenzwerte anhand eines Lärmgutachtens im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

VII. Etappierung, Realisierung

34. Etappierung, Realisierung

1 Die Arealbebauung in Etappen ist zulässig. Für die einzelnen Etappen sind zweckmässige Perimeter und Schnittstellen zu definieren. Darin sind die wichtigen öffentlichen Infrastrukturanlagen, Plätze und Wege zu integrieren.

2 Die Reihenfolge der Realisierung der einzelnen Baubereiche ist unter Vorbehalt und Abhängigkeit der Erschliessung und Infrastruktur frei. Bei der Realisierung sind saubere Anschlüsse der Freiraumgestaltung an die Umgebung zu erstellen, auch wenn diese über den Etappen-Perimeter hinausreichen.

3 Die Realisierung der Zu-/Wegfahrt EH2 sowie des Shedgebäudes Nord (am Kreisel) inkl. darunterliegender Einstellhalle sind in einer frühen Etappe vorzusehen. Die Umsetzung hat spätestens im Rahmen der Bauetappe für die Baubereiche N1, N5 oder N7 zu erfolgen.

35. Dienstbarkeiten, Vereinbarungen

1 Alle für die weitere Entwicklung und den zukünftigen Betrieb notwendigen Rechte und Pflichten zwischen den Grundeigentümerschaften, mit der Stadt sowie weiteren beteiligten Parteien sind frühzeitig zu sichern. Zu diesem Zweck unterzeichnen die betroffenen Parteien vor Beschluss des Bebauungsplans gegenseitige Verträge, in denen die erforderlichen Dienstbarkeiten, soweit bekannt, bezeichnet werden und ihre Eintragung im Grundbuch zugesichert wird. Die Eintragung im Grundbuch ist Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Zu regeln sind unter anderem:

- Nutzung, Unterhalt und Erneuerung von öffentlichen oder gemeinschaftlichen Infrastrukturen wie Plätze, Wege, Abfallsammelstellen, Brücken;
- Öffentliche Weg- und Benutzungsrechte, Durchfahrtsrechte Einstellhalle;
- Recht zum Anbau an die Einstellhalle für die späteren Bauetappen;
- Recht zum Anschluss der Parzellen 198 und 229 an die Einstellhalle sowie die dazugehörigen Überfahrtsrechte;
- Rechte zur Erstellung der für die Wärme- und Kälteversorgung des Areals notwendigen Grundwasserbrunnen (Grundwasserentnahme und -rückgabe);
- Durchleitungsrechte.

2 Die öffentliche Nutzung sowie der Unterhalt der Platzflächen, gemeinschaftlichen Spiel- und Erholungsflächen, öffentlichen Wege und des Gewässerraums werden zwischen den Grundeigentümerschaften und der Stadt mit Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes in einem Infrastrukturvertrag geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

36. Ausnahmen

1 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplans bewilligen, wenn das Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Änderungen städtebaulich zu einer gleichwertigen oder besseren Lösung führen.

Anhang 1

Fachexperten Fachgremium Testplanung gemäss Art. 4 Abs. 2:

- Prof. em. Dr. Bernd Scholl, Raumentwicklung, ETH Zürich
- Elisabeth Blum, Dr. dipl. Architektin ETH
- Hans Cometti, dipl. Architekt ETH, Cometti Truffer Hodel Architekten AG
- Monika Schenk, Landschaftsarchitektin MLA BSLA, dipl. Geologin ETH, Hager Partner AG

Anhang 2

Koordinatenpunkte		
Punkt Nr.	**X-Koordinate**	**Y-Koordinate**
1	2642313.255	1219346.436
2	2642327.222	1219365.334
3	2642310.976	1219377.339
4	2642297.011	1219358.440
5	2642297.953	1219366.448
6	2642307.760	1219379.718
7	2642285.643	1219396.061
8	2642275.837	1219382.792
9	2642282.297	1219413.456
10	2642292.400	1219427.128
11	2642348.236	1219364.712
12	2642358.346	1219378.393
13	2642373.579	1219382.057
14	2642382.494	1219394.120
15	2642313.331	1219445.233
16	2642304.416	1219433.169
17	2642359.231	1219424.050
18	2642386.574	1219403.843
19	2642404.404	1219427.970
20	2642377.061	1219448.177
21	2642440.818	1219416.908
22	2642451.222	1219430.979
23	2642362.808	1219474.558
24	2642373.209	1219488.632
25	2642320.789	1219461.533

Punkt Nr.	**X-Koordinate**	**Y-Koordinate**
26	2642326.839	1219469.720
27	2642315.648	1219477.991
28	2642309.598	1219469.804
29	2642310.887	1219489.958
30	2642340.812	1219467.843
31	2642364.383	1219499.739
32	2642334.458	1219521.853
33	2642463.782	1219437.862
34	2642470.023	1219446.306
35	2642405.649	1219480.848
36	2642411.878	1219489.276
37	2642392.182	1219491.397
38	2642399.244	1219500.989
39	2642386.470	1219510.596
40	2642395.982	1219523.468
41	2642381.026	1219534.523
42	2642387.862	1219543.771
43	2642376.362	1219552.271
44	2642382.900	1219561.117
45	2642364.484	1219574.727
46	2642357.946	1219565.883
47	2642341.514	1219543.652
48	2642341.329	1219543.789
49	2642334.250	1219534.210
50	2642371.135	1219506.951
51	2642378.214	1219516.530

Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau stammt ursprünglich aus dem Jahr 2008. Es wurde im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Fusion mit der Gemeinde Gettnau teilweise angepasst.

In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse bzw. die Ansprüche an die beiden Friedhöfe (Friedhof Willisau und Friedhof Ortsteil Gettnau) und damit auch an das Reglement verändert.

Vermehrt besteht das Bedürfnis nach einem Grab für Sternenkinder. Eine Erstellung eines solchen Grabes sieht das aktuelle Reglement nicht vor. Ausserdem wurden in der jüngsten Vergangenheit die Tätigkeiten des Totengräbers auf beiden Friedhöfen mittels einer einheitlichen Leistungsvereinbarung neu geregelt. Eine Bereinigung, Aktualisierung bzw. Erneuerung der dazugehörigen Bestimmungen bietet sich zum aktuellen Zeitpunkt entsprechend an. Bei dieser Gelegenheit wurde sogleich eine Verordnung erarbeitet, welche das Reglement ergänzt und die Umsetzung erleichtert. Die Verordnung ermöglicht eine rasche Reaktion auf Veränderungen der Bedürfnisse und dient als Hilfsmittel bei der Auslegung des Reglements. Da die Gebühren in der Vergangenheit nicht an die gestiegenen Kosten angepasst wurden, konnte dies in der Erarbeitung der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen mitberücksichtigt werden.

Die Entscheidung für eine Totalrevision des Reglements und die Erarbeitung einer Verordnung soll eine in die Zukunft gerichtete Handhabung des Friedhof- und Bestattungswesen unterstützen und die notwendige Flexibilität in Zukunft gewährleisten. In einem breit abgestützten Prozess – unter Einbezug von Fachpersonen und der Friedhofkommission – wurden die Entwürfe des Reglements sowie die Verordnung erarbeitet. Weiter wurde eine Vernehmlassung bei den Parteien, den Kirchgemeinden, der Controllingkommission und der Öffentlichkeit durchgeführt.



Es ist vorgesehen, das neue Reglement und die Verordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Reglementstext

Das Reglement ist im Wortlaut ab Seite 73 in dieser Botschaft abgedruckt.

Nachfolgend sind Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt.

Art. 1 und 2: Geltungsbereich und Zuständigkeit
Der Geltungsbereich und die Zuständigkeit bleiben gleich. Wie bis anhin gilt das Reglement für sämtliche Friedhofanlagen auf dem Stadtgebiet Willisau. Das Friedhof- und Bestattungswesen liegt weiterhin in der Verantwortung der Stadt Willisau. Die Friedhöfe in Willisau und im Ortsteil Gettnau sind die ordentlichen Begräbnisstätten der Stadt.

Art. 3: Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
Der Stadtrat erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Reglement in einer separaten Verordnung. In dieser werden unter anderem die Grabmale, Gebühren sowie die Nutzung von Grabstätten und der vorhandenen Infrastruktur geregelt.

Art. 4: Organisation
Der Stadtrat, die Friedhofkommission, die Friedhofverwaltung, der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin sowie der Totengräber bzw. die Totengräberin werden als Organe des Friedhof- und Bestattungswesen bezeichnet.

Art. 5: Stadtrat
Der Stadtrat beaufsichtigt weiterhin das Friedhof- und Bestattungswesen und setzt die Friedhofkommission ein. Zudem bestimmt der Stadtrat die Friedhofverwaltung, den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin und den Totengräber bzw. die Totengräberin und regelt deren Aufgaben.

Art. 6: Friedhofkommission
Es wird formell festgelegt, dass die Friedhofkommission aus je einer Vertretung der Friedhofverwaltung, der katholischen Kirchgemeinde Willisau, des Friedhofs im Ortsteil Gettnau sowie der reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil besteht. Von Amtes wegen gehören ihr ein Stadtrat bzw. eine Stadträtin, der reformierte Pfarrer bzw. die reformierte Pfarrerin, der Leiter bzw. die Leiterin des katholischen Pastoralraumes Willisau sowie der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin und der Totengräber bzw. die Totengräberin an. Sofern ein Bedarf vorhanden ist, kann der Stadtrat weitere Mitglieder in die Friedhofkommission wählen. Die Friedhofkommission wird als eine vom Stadrat eingesetzte Kommission mit beratender Funktion definiert, welcher in ihrem Aufgabenbereich ein Antragsrecht an den Stadtrat zukommt. Weiter wird das Stimmrecht der Kommissionsmitglieder ausdrücklich festgehalten.

Art. 7 und 8: Friedhofverwaltung und Friedhofwart bzw. Friedhofwartin
Die Aufgabenbereiche der Friedhofverwaltung und des Friedhofwarts bzw. der Friedhofwartin bleiben unverändert. Die Friedhofverwaltung setzt das Reglement, die Verordnung sowie die Beschlüsse des Stadtrates und der Friedhofkommission um. Zudem führt sie die Protokolle der Friedhofkommission und ist für die Kontrolle der Gräber zuständig. Der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin ist für den Unterhalt der Friedhofanlagen in Willisau und im Ortsteil Gettnau sowie der dazugehörigen Gebäude zuständig. Zusätzlich übernimmt er bzw. sie weitere Aufgaben, die vom Stadtrat oder der Friedhofkommission übertragen werden.

Art. 9: Totengräber bzw. Totengräberin
Der Totengräber bzw. die Totengräberin übernimmt die vereinbarten Leistungen im Bereich der Begräbnisse gemäss der Leistungsvereinbarung mit der Stadt.

Art. 10: Meldepflicht der Todesfälle
Wie bis anhin ist jeder Todesfall oder Leichenfund innert zwei Tagen der Friedhofverwaltung zu melden. Diese koordiniert die Meldung an das zuständige Zivilstandsamt. Mit der Ergänzung der Bestattungsart Sternenkinder-Grab wurde die Meldemöglichkeit für Sternenkinder ergänzt. Sofern eine Beisetzung als Sternenkind (Totgeburten vor dem 6. Schwangerschaftsmonat) gewünscht wird, ist der Todesfall der Friedhofverwaltung zu melden.

Art. 11 und 12: Einsargung und Aufbahrung
Die Einsargung richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Für verstorbene Personen aus dem Friedhofkreis stehen weiterhin die Räumlichkeiten der Friedhofanlagen zur Verfügung. Die Angehörigen organisieren die Überführung und tragen die entstehenden Kosten.

Art. 13: Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes
Die Zuständigkeiten und Anordnungen des regionalen Zivilstandsamtes im Zusammenhang mit Bestattungs- und Kremationsbewilligungen richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 14 und 15: Bestattungsbewilligung sowie Bestattungsfrist
Die Erteilung der Bestattungsbewilligung sowie die Bestattungsfrist richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 16: Leichenüberführung
Die Überführung in die Abdankungshalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen. Bei entsprechender Anordnung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin ist sie unverzüglich vorzunehmen.

Art. 17: Leichenpass
Für den Leichenpass gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 18 und 19: Mitwirkung kirchlicher Organe sowie zivile Bestattung
Die kirchliche Begleitung der Bestattung erfolgt durch das zuständige Pfarramt. Die Angehörigen haben sich dafür rechtzeitig mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Falls keine kirchliche Bestattung gewünscht oder möglich ist, kann bei der Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung beantragt werden.

Art. 20, 21 und 22: Ablauf, Bestattungsart sowie Schicklichkeit und Bestattungszeiten
Während der Beerdigung ist der unmittelbare Bereich um das Grab freizuhalten. Für die Bestattungsarten sowie die Bestimmung der Bestattungsart wird auf die kantonale Verordnung verwiesen. Fehlt eine Willenserklärung der verstorbenen Person und sind keine Angehörigen verfügbar, bestimmt die Friedhofverwaltung die Bestattungsart. Der Stadtrat legt die Anforderungen an die Schicklichkeit sowie die zulässigen Bestattungszeiten in der Verordnung fest.

Art. 23 und 24: Graböffnung und Grabbesetzung
Graböffnungen vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe sind grundsätzlich nicht zulässig. Exhumationen sowie Urnenumbettungen benötigen die entsprechenden Bewilligungen. Die Anzahl zulässiger Bestattungen und Urnenbeisetzungen pro Grab wird geregelt.

Art. 25: Verstorbene aus anderen Gemeinden
Für auswärtige Verstorbene besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Bestattung in Willisau. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer Bewilligung durch die Friedhofverwaltung.

Art. 26 und 27: Ordnung und Haftung
Die Ordnung respektive das gewünschte Verhalten auf dem Friedhof wird festgehalten. Weiter ist ein Haftungsausschluss enthalten.

Art. 28: Gräberarten
Das Reglement bestimmt die verschiedenen Grabarten, darunter Erd-, Urnen-, Nischen-, Platten-, Gemeinschafts- und Familiengräber sowie Kinder-, Sternenkinder- und Priestergräber. Die Friedhofverwaltung weist die Grabplätze gemäss Friedhofplan zu. In diesem Artikel wurden die neue Grabarten Sternenkinder-Grab sowie die ausnahmsweise Möglichkeit des Gemeinschaftserdbestattungsgrabes formell geschaffen.

Art. 29: Erdbestattung, Reihen- und Kindergräber
Die Grössen der Gräber für Erdbestattungen sowie Reihen- und Kindergräber werden weiterhin durch die Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 30: Nischengräber Friedhof Willisau
Die Friedhofverwaltung koordiniert die Gedenktafeln für Nischengräber.

Art. 31: Plattengräber Friedhof Ortsteil Gettnau
Die katholische Kirchgemeinde Willisau ist für die Beschriftung der Gedenktafeln bei Plattengräbern zuständig.

Art. 32: Priestergrab
Die katholische Kirchgemeinde Willisau kann über die Priestergräber frei verfügen.

Art. 33 und 34: Gemeinschaftsurnengrab sowie Gemeinschaftserdbestattungsgrab
Im Gemeinschaftsurnengrab können Aschen von verstorbenen Personen sowie von aufgehobenen Urnengräbern beigesetzt werden. Im Gemeinschaftserdbestattungsgrab kann die Leiche einer verstorbenen Person, im Rahmen einer schicklichen Bestattung und unter der Voraussetzung einer ausdrücklich dahingehenden Willenserklärung, beigesetzt werden. Individueller Blumen- und Grabschmuck ist bei beiden Grabarten nur während vier Wochen nach der Beisetzung zulässig.

Art. 35: Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau
Familienurnengräber können am vorgesehenen Standort gegen eine Konzessionsgebühr genutzt werden. Sie sind Angehörigen und nahestehenden Personen vorbehalten. Mit der gewählten Formulierung sollen insbesondere lange Lebensgemeinschaften mitberücksichtigt werden können.

Art. 36: Grabesruhe
Die Dauer der Grabesruhe richtet sich weiterhin nach der Grabart.

Art. 37 und 38: Erstellungspflicht und Genehmigungspflicht
Für Reihengräber, Familienurnengräber und Plattengräber sind durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen. Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Die Anforderungen an Gesuche werden in der Verordnung geregelt.

Art. 39, 40 und 41: Grabkreuz, Grabdenkmal und Grabpflege
Bei Bestattungen wird grundsätzlich ein Holzkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person aufgestellt. Dieses ist spätestens nach einem Jahr durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuchs. Grabdenkmäler müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Angehörigen sind für den Unterhalt verantwortlich. Bei Vernachlässigung kann die Friedhofverwaltung die Pflege auf deren Kosten übernehmen. Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber zuständig. Bei vernachlässigten Gräbern kann die Friedhofverwaltung nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt auf Kosten der Hinterbliebenen veranlassen.

Art. 42: Arbeiten auf dem Friedhof
An Sonn- und Feiertagen sowie vor bestimmten Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Arbeiten von Bildhauereien und Grabsteinlieferbetrieben sind rechtzeitig vor diesen Feiertagen abzuschliessen.

Art. 43: Räumung von Grabstätten
Nach Ablauf der Grabesruhe sind Grabdenkmäler und Pflanzen durch die Angehörigen innerhalb der festgelegten Frist zu entfernen. Die Friedhofverwaltung informiert öffentlich über die Grabräumung und verfügt nach Ablauf der Frist über zurückgebliebene Grabdenkmäler.

Art. 44: Gebühren
Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Nutzung von Grabstätten sowie die Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung fest.

Art. 45: Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Ortsteil Gettnau
Für Urnengräber auf dem Friedhof Gettnau, die vor dem 1. Januar 2021 belegt wurden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen zur Grabesruhe. Für Beisetzungen bis Ende 2026 gelten grundsätzlich die bisherigen Grabesruhebestimmungen gemäss Reglement vom 13. Juni 2021.

Art. 46: Rechtsmittel
Entscheide gestützt auf dieses Reglement können gemäss den Vorgaben des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden. Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Art. 47: Aufhebung von Erlassen
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau vom 13. Juni 2021 aufgehoben.

Art. 48: Inkrafttreten
Das neue Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Verordnungstext

Für die Umsetzung des Reglements wird der Stadtrat eine Verordnung erlassen. Diese ist ebenfalls in dieser Botschaft ab Seite 77 im Wortlaut abgedruckt. In der Verordnung werden insbesondere die Zuständigkeiten sowie die Bestattungs- sowie Grabmalvorschriften geregelt. Nach den Ausführungen zu den Grabbepflanzungen und der Gestaltung der Grabstätte folgen die Regelungen zu den Gebühren. Letztere wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst und entsprechend zu den bestehenden Gebührensätzen leicht erhöht. Für die Berechnung der Gebühren wurden die aktuell geltenden Stundensätze des Verwaltungspersonals herangezogen.

Antrag des Stadtrates

Antrag des Stadtrates zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassen.

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Stadt Willisau geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist das vorliegende Reglement zweckmässig und garantiert, dass die vorgesehene Leistung umgesetzt wird. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, das überarbeitete Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau zu genehmigen.

Willisau, 23. September 2026

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Esther Müller
	Silvan Roos
	Lucian Schneider
	Christian Waltenspül

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

I. Präambel

Die Gemeindeversammlung der Stadt Willisau erlässt, gestützt auf §59 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) vom 13. September 2005, §9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (SRL 840) vom 9. Dezember 2008 und §16 lit. b. Gemeindeordnung (Nr. 011) vom 27. November 2023 folgendes Reglement:

II. Geltungsbereich, Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Geltungsbereich

1 Das vorliegende Reglement findet Anwendung für alle Friedhofanlagen auf dem ganzen Stadtgebiet, insbesondere für die Friedhöfe Willisau und im Ortsteil Gettnau.

Art. 2 Zuständigkeit

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Stadt Willisau.

2 Die Friedhöfe Willisau und im Ortsteil Gettnau sind ordentliche Begräbnisstätten der Stadt Willisau.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

1 Der Stadtrat erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, zu den Grabmalen sowie zu den Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Grabstätten und Infrastruktur.

Art. 4 Organisation

1 Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesen sind:
a. der Stadtrat;
b. die Friedhofkommission;
c. die Friedhofverwaltung;
d. der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin;
e. der Totengräber bzw. die Totengräberin.

Art. 5 Stadtrat

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

2 Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer eine Friedhofkommission mit fünf bis neun Mitgliedern und erlässt ein Pflichtenheft.

3 Der Stadtrat bestimmt die Friedhofverwaltung, den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin und den Totengräber bzw. die Totengräberin und regelt deren Aufgaben.

Art. 6 Friedhofkommission

1 Die Friedhofkommission besteht aus je einer Vertretung der Friedhofverwaltung, der katholischen Kirchgemeinde Willisau, des Friedhofs im Ortsteil Gettnau sowie der reformierten Kirchgemeinde Willisau-Hüswil. Von Amtes wegen gehören ihr ein Stadtrat bzw. eine Stadträtin, der reformierte Pfarrer bzw. die reformierte Pfarrerin, der Leiter bzw. die Leiterin des katholischen Pastoralraumes Willisau sowie der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin und der Totengräber bzw. die Totengräberin an. Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere Kommissionsmitglieder wählen.

2 Das zuständige Stadtratsmitglied führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selber. Sie tritt bei Bedarf oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes zusammen.

3 Die Friedhofkommission ist eine vom Stadtrat eingesetzte Kommission mit beratender Funktion. Ihr steht in ihrem Aufgabenbereich das Antragsrecht an den Stadtrat zu.

4 Alle Mitglieder der Friedhofkommission nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen der Friedhofkommission teil.

Art. 7 Friedhofverwaltung

1 Die Friedhofverwaltung vollzieht das Reglement, die Verordnung und die Beschlüsse des Stadtrates sowie der Friedhofkommission.

2 Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die Protokollführung der Friedhofkommission.

3 Die Friedhofverwaltung führt die Gräberkontrolle.

Art. 8 Friedhofwart bzw. Friedhofwartin

1 Der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin ist für den Unterhalt der Friedhofgelände Willisau und im Ortsteil Gettnau inkl. der Hochbauten zuständig.

2 Er bzw. sie erfüllt weitere vom Stadtrat und der Friedhofkommission zugewiesenen Arbeiten.

Art. 9 Totengräber bzw. Totengräberin

1 Der Totengräber bzw. die Totengräberin erbringt die Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Willisau.

III. Bestattung

Art. 10 Meldepflicht der Todesfälle

1 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens innert zwei Tagen der Friedhofverwaltung zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag mitzuteilen.

2 Die Friedhofverwaltung meldet den Todesfall dem regionalen Zivilstandsamt Willisau.

3 Meldepflichtig sind Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

4 Wird eine Beisetzung als Sternenkind (Totgeburten vor dem 6. Schwangerschaftsmonat) gewünscht, ist der Todesfall der Friedhofverwaltung zu melden.

Art. 11 Einsargung

1 Für die Einsargung sind die Bestimmungen von §2 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 12 Aufbahrung

1 Für die Aufbahrung stehen für im Friedhofkreis wohnhaft gewesene Verstorbene die Räumlichkeiten der Friedhofanlagen zur Verfügung.

2 Die Angehörigen veranlassen die Überführung in den Aufbahrungsraum und haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 13 Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes

1 Die Anordnung des regionalen Zivilstandsamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung ist in der Bestimmung von § 7 der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

Art. 14 Bestattungsbewilligung

1 Für die Bestattungsbewilligung ist die Bestimmung von § 7 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 15 Bestattungsfrist

1 Für die Bestattungsfrist sind die Bestimmungen von § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung anwendbar.

Art. 16 Leichenüberführung

1 Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Abdankungshalle zu überführen. Auf Weisung des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 17 Leichenpass

1 Es gelten die Vorgaben in § 1 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 18 Mitwirkung kirchlicher Organe

1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich dazu unverzüglich mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 19 Zivile Bestattung

1 Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn die verstorbene Person oder deren Angehörigen eine kirchliche Bestattung ablehnen, ist ein Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Friedhofverwaltung zu stellen. Die Friedhofverwaltung oder eine Delegation der Friedhofverwaltung hat in diesem Fall bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 20 Ablauf

1 Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahnendelegationen freizuhalten.

Art. 21 Bestattungsart

1 Die Bestattungsarten sowie die Bestimmung der Bestattungsart sind in den §§ 4 und 5 der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.

2 Ist keine Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden und sind keine Angehörigen verfügbar, bestimmt die Friedhofverwaltung die Bestattungsart.

Art. 22 Schicklichkeit und Bestattungszeiten

1 Der Stadtrat regelt die Anforderungen an die Schicklichkeit sowie die Bestattungszeiten in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 23 Graböffnung

1 Kein Erdbestattungsgrab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

3 Die Bewilligung für eine Urnen-Umbettung oder Urnen-Ausgrabung zur Aushändigung wird durch die Friedhofverwaltung erteilt.

Art. 24 Grabbesetzung

1 In jedem Reihengrab mit Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen beim Versterben einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind bei der Geburt. Zusätzlich können, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, in jedem Reihengrab mit Erdbestattung zwei Urnen bestattet werden.

2 In jedem Plattengrab (Friedhof Ortsteil Gettnau) darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen beim Versterben einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind bei der Geburt. Zusätzlich können, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, in jedem Plattengrab zwei Urnen bestattet werden.

3 In jedem Reihenurnengrab können zusätzlich, unter Vorbehalt von Absatz 6 dieses Artikels, zwei Urnen (insgesamt drei Urnen) bestattet werden.

4 In jedem Nischengrab können maximal zwei Urnen bestattet werden.

5 In jedem Familienurnengrab können mehrere Urnen bestattet werden.

6 Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erd- oder Urnengräber sind möglich, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens zehn Jahre beträgt. Ausnahmen können von der Friedhofverwaltung bewilligt werden. Weiter muss es sich bei der Urnenbeisetzung um die Urne einer/eines nahen Angehörigen handeln. Die Grabesruhe bei Erdbestattungsgräbern- und Familienurnengräbern erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Die Angehörigen haben in diesem Fall eine Zustimmung für verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.

7 Totgeburten vor dem 6. Schwangerschaftsmonat («Sternenkinder») können in einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Grab beigesetzt werden.

Art. 25 Verstorbene aus anderen Gemeinden

1 Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb der Stadt Willisau wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

2 Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen müssen durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden und sind kostenpflichtig.

IV. Friedhof

Art. 26 Ordnung

1 Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Sie dürfen nicht als Spielplatz benützt werden.

2 Das unbefugte Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen ist untersagt.

Art. 27 Haftung

1 Die Stadt Willisau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 28 Gräberarten

1 Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
a. Erdbestattung Reihengräber;
b. Urnenreihengräber;
c. Nischengräber im Urnenfriedhof (nur Friedhof Willisau);
d. Plattengräber (Grabkammern, nur Friedhof Ortsteil Gettnau);
e. Gemeinschaftsurnengrab;
f. Gemeinschaftserdbestattungsgrab, jedoch nur im Zusammenhang mit schicklicher Bestattung und nur bei ausdrücklich vorliegender Willensbekanntgabe des Verstorbenen (nur Friedhof Willisau);
g. Kindergräber (bis zehn Jahre) für Erd- oder Urnenbestattung;
h. Kleinkindergrabstätten für Sternenkinder (nur Friedhof Willisau);
i. Familienurnengräber (nur Friedhof Willisau);
j. Priestergrab.

2 Die Friedhofverwaltung nimmt die Zuweisung des Grabplatzes gemäss Friedhofplan vor. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Grabart und Vorreservationen sind nicht zulässig.

Art. 29 Erdbestattung, Reihen- und Kindergräber

1 Die Grösse der Gräber für Erdbestattungen sowie Reihen- und Kindergräber auf den Friedhöfen Willisau und Ortsteil Gettnau wird von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 30 Nischengräber Friedhof Willisau

1 Die Gedenktafeln für die Nischengräber werden durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin koordiniert. Die Beschriftungen werden von den Angehörigen in Auftrag gegeben und diesen in Rechnung gestellt.

Art. 31 Plattengräber Friedhof Ortsteil Gettnau

1 Zuständig für die Beschriftung der Gedenktafel ist die katholische Kirchgemeinde Willisau.

Art. 32 Priestergrab

1 Die katholische Kirchgemeinde Willisau ist berechtigt, über die Priestergräber frei zu verfügen.

Art. 33 Gemeinschaftsurnengrab

1 Im Gemeinschaftsurnengrab kann die Asche verstorbener Personen und die Asche bestehender Urnengräber, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, beigesetzt werden.

2 Die Beschriftung der im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzten Personen ist Angelegenheit der Angehörigen, fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen.

3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal vier Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird vom Friedhofwart bzw. von der Friedhofwartin entsorgt.

Art. 34 Gemeinschaftserdbestattungsgrab

1 Im Gemeinschaftserdbestattungsgrab kann die Leiche einer verstorbenen Person, im Rahmen einer schicklichen Bestattung und unter der Voraussetzung einer ausdrücklich dahingehenden Willenserklärung, beigesetzt werden.

2 Die Beschriftung der im Gemeinschaftserdbestattungsgrab beigesetzten Personen im Rahmen der schicklichen Bestattung ist Angelegenheit der Friedhofverwaltung.

3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal vier Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt und wird vom Friedhofwart bzw. von der Friedhofwartin entsorgt.

Art. 35 Familienurnengräber auf dem Friedhof Willisau

1 Beim Kreuzgang auf dem Friedhof Willisau können in den vorgesehenen Feldern Familienurnengräber angelegt werden.

2 Für Familienurnengräber ist eine Konzession mit Leistung einer Konzessionsgebühr nötig.

3 Die Vertragslaufzeit für das Familienurnengrab beginnt mit der ersten Beisetzung. Es dürfen jedoch nur Angehörige und Personen, die in enger Beziehung standen, im gleichen Grab bestattet werden. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen jeweils keine Verlängerung.

4 Eine vorzeitige Familienurnengrab-Platzreservation ist nicht möglich.

5 Die Konzessionen bestehender Familiengräber werden nicht erneuert und laufen aus.

Art. 36 Grabesruhe

1 Die Dauer der Grabesruhe beträgt:
a. bei Reihengräbern mit Erdbestattung: 20 Jahre;
b. bei Urnengräbern für Kinder bis 10 Jahre und Sternenkindergräbern: 15 Jahre;
c. bei Gräbern für Kinder bis 10 Jahre mit Erdbestattung: 20 Jahre;
d. bei Plattengräbern: 20 Jahre;
e. bei Reihengräbern mit Urnen: 15 Jahre;
f. bei Nischengräbern: 15 Jahre;
g. bei Familienurnengräbern: 40 Jahre;
h. beim Gemeinschaftsurnengrab: 10 Jahre;
i. beim Gemeinschaftserdbestattungsgrab: 20 Jahre.

V. Grabdenkmäler

Art. 37 Erstellungspflicht

1 Für Reihengräber, Familienurnengräber und Plattengräber sind durch die Angehörigen Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 38 Genehmigungspflicht

1 Für die Bewilligung der Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

2 In der Verordnung werden die Anforderungen für die Gesuche für Grabdenkmäler festgelegt.

3 Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der gesuchstellenden Personen entfernen zu lassen.

Art. 39 Grabkreuz

1 Die Bestattung erfolgt grundsätzlich mit einem Holzkreuz mit Namen der verstorbenen Person. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch das Bestattungsunternehmen geliefert. Das Holzkreuz ist spätestens nach einem Jahr durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin entfernt.

2 Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 40 Grabdenkmal

1 Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

2 In der Verordnung werden die Anforderungen für die Gestaltung der Grabstätte geregelt.

3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Friedhofwart bzw. der Friedhofwartin auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

4 Die zugelassenen Materialien, die Gestaltung der Grabdenkmäler sowie Ausführungen zur Grösse der Grabdenkmäler sind in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

Art. 41 Grabpflege

1 Es ist Sache der Angehörigen, für die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

2 In der Verordnung werden die Anforderungen an die Grabpflege festgehalten.

3 Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

VI. Allgemeines

Art. 42 Arbeiten auf dem Friedhof

1 An Sonn- und Feiertagen und zwei Werktagen vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Bildhauereien und Grabsteinlieferbetriebe haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beendigen.

Art. 43 Räumung von Grabstätten

1 Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler und Pflanzen von den Angehörigen innerhalb der von der Friedhofverwaltung angesetzten Frist wegzuräumen.

2 Die Friedhofverwaltung informiert über die vorgesehene Grabräumung mittels Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt und in den öffentlichen Anschlagkästen der Stadt Willisau. Soweit die Angehörigen der Friedhofverwaltung bekannt sind, werden sie schriftlich über die Wegräumungsfrist sowie die Durchführung der jährlichen Grabaufhebungsrituale orientiert.

3 Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin über die zurückgebliebenen Grabdenkmäler.

Art. 44 Gebühren

1 Der Stadtrat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benützung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsbestimmungen Grabesruhe Friedhof Ortsteil Gettnau

1 Die Bestimmungen zur Grabesruhe für Urnengräber, welche auf dem Friedhof des Ortsteils Gettnau vor dem 1. Januar 2021 besetzt wurden, gelten gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Gettnau vom 29. April 2003 weiter.

2 Für Beisetzungen vor dem 1. Januar 2027 gelten grundsätzlich die Grabesruhen gemäss Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau vom 13. Juni 2021.

Art. 46 Rechtsmittel

1 Alle in Anwendung dieses Reglement erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

2 Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Art. 47 Aufhebung von Erlassen

1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Willisau vom 13. Juni 2021 aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

I. Präambel

[1] Gestützt auf Art. 3 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. November 2026 (Nr. 7401) erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeiten

Art. 1 Friedhofkommission

[1] Die Friedhofkommission ist eine vom Stadtrat eingesetzte Kommission mit beratender Funktion. Ihr steht in ihrem Aufgabenbereich das Antragsrecht an den Stadtrat zu.

[2] Die Kommission vermittelt als Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und der Kirche.

[3] Die Sitzungen der Friedhofkommission dienen dem Austausch wichtiger Informationen und der Weitergabe von Rückmeldungen und Anregungen aus der Bevölkerung.

[4] Die Friedhofkommission wird in die Gestaltung resp. Umgestaltung der Friedhöfe miteinbezogen.

Art. 2 Friedhofverwaltung

[1] Als Friedhofverwaltung wird die Stadtkanzlei eingesetzt.

[2] Die Friedhofverwaltung ist befugt, die Anordnungen und Verfügungen gemäss Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassen.

[3] Sie ist zuständig für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Familienurnengräber.

Art. 3 Friedhofwart bzw. Friedhofwartin

[1] Die Aufgaben des Friedhofwarts bzw. der Friedhofwartin werden durch den Werkdienst ausgeführt.

Art. 4 Totengräber bzw. Totengräberin

[1] Der Stadtrat ernennt eine Privatperson oder ein Bestattungsunternehmen, welche bzw. welches die Aufgaben des Totengräbers bzw. der Totengräberin übernimmt.

[2] Mit dem Totengräber bzw. der Totengräberin wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

Art. 5 Bestattungsart für die schickliche Bestattung

[1] Sofern von der verstorbenen Person keine anderweitige Willensäusserung vorliegt, ist die Bestattungsart für die schickliche Bestattungen eine Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab. Erfolgt eine anderweitige Willensäusserung wird dieser im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen.

[2] Eine ausnahmsweise schickliche Erdbestattung erfolgt im dafür vorgesehen Bereich des Friedhofs Willisau, ohne Grabzeichen sowie ohne Grabbepflanzung.

Art. 6 Bestattungszeiten und Schicklichkeit

[1] Die Bestattung hat in würdiger Form und zu ortsüblichen Zeiten (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) zu erfolgen.

IV. Grabmalvorschriften

Art. 7 Materialien

[1] Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zugelassen.

[2] Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Störende Effekte sind zu vermeiden (z. B. Glanz- und Spiegelpolitur, Hochglanzpolitur).

[3] Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt, sondern muss gehauen sein.

[4] Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, Kunststoffe, Keramik und andere Metalle sind nicht gestattet.

Art. 8 Gestaltung

[1] Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig. Nicht zugelassen sind:
a. künstlerisch unbefriedigende Reliefs oder Porträtdarstellungen;
b. Radierungen, auffällig bemalte Inschriften;
c. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

[2] Die Erstellerin bzw. der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal ihren bzw. seinen Namen und Aufschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 9 Grösse der Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau

[1] Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Grabart	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Reihengräber	110 cm	65 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	12 cm

[2] Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

[3] Die maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

[4] Die Grabdenkmäler der Familienurnengräber müssen folgende Rahmengrösse einhalten:
a. Richtmass Höhe: 50 cm bis 85 cm;
b. Richtmass Breite: 80 cm bis 140 cm;
c. Richtmass Tiefe: 14 cm bis 40 cm.

Art. 10 Grösse der Denkmäler auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau

1 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

Reihengräber (Einfassungsbreite 94 cm)	**Max. Höhe**	**Max. Breite**	**Mind. Tiefe**
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	120 cm	60 cm	12 cm
Kreuzformen	125 cm	65 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	125 cm	40 cm	15 cm

Urnengräber (Einfassungsbreite 80 cm)	**Max. Höhe**	**Max. Breite**	**Mind. Tiefe**
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	90 cm	50 cm	15 cm
Kreuzformen	100 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

Kindergräber (Einfassungsbreite 80 cm)	**Max. Höhe**	**Max. Breite**	**Mind. Tiefe**
Denkmäler mit horizontalem Abschluss	80 cm	40 cm	12 cm
Kreuzformen	90 cm	60 cm	12 cm
Stelen und Plastiken	90 cm	25 cm	15 cm

2 Die jeweiligen maximalen Masse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

3 Die angeführten Minimaltiefen gelten nur für Denkmäler in Naturstein.

4 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

5 Bei den Plattengräbern im Ortsteil Gettnau sind auf der Grabplatte keine Grabdenkmäler gestattet. An der Kirchenwand wird eine einheitlich beschriftete Tafel angebracht.

Art. 11 Bewilligungen, Ausnahmebewilligungen

1 Die Grabdenkmäler bedürfen zwingend einer Bewilligung, welche durch die Friedhofverwaltung erteilt wird.

2 Die Friedhofkommission ist ermächtigt, für die Art. 1 bis 4 dieser Verordnung Ausnahmen zu bewilligen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung noch die ruhige Wirkung des entsprechenden Friedhofs beeinträchtigt wird.

3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

4 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchstellenden Fachpersonen zur Begutachtung zuziehen.

Art. 12 Stellen der Grabdenkmäler

1 Das Erstellen der Fundamente sämtlicher Grabdenkmäler auf dem Friedhof Willisau und auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau wird durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin veranlasst.

V. Grabbepflanzung und Gestaltung der Grabstätte

Art. 13 Allgemeiner Unterhalt

1 Der allgemeine Unterhalt der Friedhöfe Willisau und Ortsteil Gettnau geht zu Lasten der Stadt Willisau.

Art. 14 Gestaltung der Grabstätte

1 Die Gestaltung erfolgt nach dem Gräberplan.

2 Grabeinfassungen dürfen das Terrain der Gehwege nicht überragen.

3 Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist nicht erlaubt.

Art. 15 Grabpflege

1 Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin die vorzeitige Entfernung vornehmen.

2 Das Aufstellen von Blumen hat in geeigneten Gefässen zu erfolgen.

3 Weihnachtlicher Grabschmuck ist jeweils bis Ende Januar wegzuräumen.

Art. 16 Grabbepflanzung

1 Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, sind die Gräber mit einer gefälligen Grünpflanzung zu versehen, wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen gestattet sind (Maximalhöhe 50 cm).

2 Auf Verlangen des Friedhofwarts bzw. der Friedhofwartin müssen zu grosse Pflanzen auf Kosten der Angehörigen geschnitten oder entfernt werden.

3 Der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin ist befugt, verwelkte Pflanzen, leere oder störende Gefässe sowie unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

4 Das Aufstellen von Kränzen und Blumen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist verboten.

5 Die Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 17 Grabpflege der Gemeinschaftsgräber

1 Blumenschmuck ist spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Für die Platzierung ist der dafür vorgesehene Platz zu berücksichtigen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin die vorzeitige Entfernung vornehmen.

2 Das Aufstellen von Blumenschmuck nach Ablauf der in Abs. 1 erwähnten Frist ist untersagt.

3 Das Platzieren von Grabkerzen auf den Gedenkplatten ist untersagt. Die Grabkerzen werden durch den Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin entfernt.

Art. 18 Grabpflege der Urnen-Nischengräber

[1] Blumenschmuck zur Beisetzung ist spätestens vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

[2] Für die Platzierung von Blumenschmuck nach der Bestattung ist der dafür vorgesehene Platz zu berücksichtigen. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin die Entfernung vornehmen.

Art. 19 Grabpflege der Kleinkindergrabstätten für Sternenkinder

[1] Das Platzieren von Grabkerzen ist nur auf der dafür vorgesehenen Gedenkplatte gestattet. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart bzw. die Friedhofwartin die Entfernung von Grabkerzen vornehmen.

[2] Das Aufstellen von anderem Grabschmuck auf der Gedenkplatte ist nicht gestattet.

Art. 20 Abfälle

[1] Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden. Alle Abfälle sind getrennt, nach der Entsorgungsmöglichkeit, in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

VI. Gebühren

Art. 21 Verwaltungskosten und Tariffestlegung

[1] Für sämtliche Grabarten, werden Verwaltungskosten von Fr. 250.– einmalig erhoben.

[2] Alle Gebühren und Kosten, mit Ausnahme der Gebühren der Kirchengemeinden, werden vom Finanzamt der Stadt Willisau in Rechnung gestellt.

Art. 22 Bestattungs- und Konzessionsgebühren

[1] Erdbestattung:

Grabarten	**Reihengrab**	**Kindergrab**	**Sternenkindergrab**	**Plattengrab**
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau/Gettnau**	**Willisau**	**Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.–	250.–	250.–	250.–
Bestattungskosten	925.–	500.–	–	1'000.–
Provisorische Einfassung	150.–	–	–	–
Umrandung Fundamentkosten	400.–	–	–	–
Konzessionsgebühr	–	–	–	–
Gebühren Kirchengemeinde Gettnau * werden von der Kirchengemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt	–	–	–	*
Total Einheimische	**1'725.–**	**750.–**	**250.–**	**1'250.–+***
Kosten für Inschrift				nach Aufwand

[2] Urnenbestattung:

Grabarten	**Urnengrab**	**Urne in bestehendes Urnen- oder Reihengrab**	**Urnen-Nischengrab sowie in bestehendes Urnennischengrab**	**Kindergrab**
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau/Gettnau**	**Willisau**	**Willisau/Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.–	250.–	250.–	250.–
Bestattungskosten	450.–	450.–	350.–	300.–
Provisorische Einfassung	–	–	–	–
Umrandung Fundamentkosten	350.–	–	–	–
Konzessionsgebühr	–	–	–	–
Total Einheimische	**1'050.–**	**700.–**	**600.–**	**550.–**
Kosten für Inschrift			nach Aufwand	

Grabarten	Gemeinschafts-grab	Familienurnen-grab	Begräbnis in bestehendes Familienurnengrab	Plattengrab
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau**	**Willisau**	**Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verwaltungskosten	250.–	250.–	250.–	250.–
Bestattungskosten	300.–	450.–	450.–	1’000.–
Provisorische Einfassung	–	–	–	–
Umrandung Fundamentkosten	–	175.–	175.–	–
Konzessionsgebühr	–	4’000.–	–	–
Gebühren Kirchengemeinde Gettnau * werden von der Kirchengemeinde festgelegt und in Rechnung gestellt	–	–	–	*
Total Einheimische	**550.–**	**4’875.–**	**875.–**	**1’250.–+ ***
Kosten für Inschrift	nach Offerte			nach Aufwand

[3] Die Gebühren für eine ausnahmsweise schickliche Bestattung im Erdbestattungsgemeinschaftsgrab orientieren sich an den Gebühren für Bestattungen im Urnengemeinschaftsgrab und werden im Einzelfall von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 23 Konzession Familienurnengrab

[1] Mit der Konzession wird dem Konzessionsinhaber bzw. der Konzessionsinhaberin nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere Art. 24 und Art. 25 hiernach) die Berechtigung zur Benutzung für Urnenbestattung des in der Konzessionsurkunde bezeichneten Grabes erteilt.

[2] Die Grabbenutzung gilt für die konzessionsinhabende Person selbst und deren Familienangehörigen, sofern es in der Konzessionsurkunde nicht anderes bestimmt wird.

[3] Ist der Konzessionsinhaber bzw. die Konzessionsinhaberin selbst verstorben, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung alle oder einzelne der in Abs. 2 genannten Angehörigen in den laufenden Konzessionsvertrag eintreten.

Art. 24 Konzessionsinhabende

[1] Die Konzession kann an eine natürliche Person oder an mehrere, namentlich bezeichnete natürliche Personen erteilt werden.

Art. 25 Konzessionsdauer

[1] Die Konzessionsdauer für Familienurnengräber beträgt 40 Jahre.

[2] Eine Erneuerung einer bestehenden Konzession ist unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und der Reihenfolge grundsätzlich möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erteilung einer Erneuerung der Konzession.

Art. 26 Konzessionsgebühr

[1] Die Konzessionsgebühr für das Familienurnengrab in Willisau beträgt Fr. 4000.– für die gesamte Konzessionsdauer und wird vom Finanzamt der Stadt Willisau in Rechnung gestellt.

Art. 27 Gebühren Kirchgemeinde

[1] Die Gebühr für die Plattengräber auf dem Friedhof Ortsteil Gettnau wird direkt von der Kirchengemeinde Willisau erhoben.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren für Auswärtige

[1] Für zum Todeszeitpunkt nicht in der Einwohnergemeinde Willisau registriert gewesene Verstorbene werden zusätzlich zu den Tarifen von Art. 21 ff. nachfolgende zusätzliche Gebühren erhoben:

[2] Erdbestattung:

Grabarten	**Reihengrab**	**Kindergrab**	**Plattengrab**
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau/Gettnau**	**Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.–	40.–	40.–
Platzgebühren	850.–	–	850.–

[3] Urnenbestattung:

Grabarten	**Urnengrab**	**Urne in bestehendes Urnen- oder Reihengrab**	**Urnen-Nischengrab**	**Kindergrab**
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau/Gettnau**	**Willisau**	**Willisau/Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.–	40.–	40.–	40.–
Platzgebühren	350.–	350.–	350.–	–

Grabarten	**Gemeinschaftsgrab**	**Familienurnengrab**	**Begräbnis in bestehendes Familienurnengrab**	**Plattengrab**
Friedhof	**Willisau/Gettnau**	**Willisau**	**Willisau**	**Gettnau**
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aufbahrung Leichenhalle pro Tag	40.–	40.–	40.–	40.–
Platzgebühren	350.–	–	–	850.–

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsmittel

[1] Es gelten die Bestimmungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. November 2026.

Art. 30 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. November 2026 per 1. Januar 2027 in Kraft.

Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage

Ausgangslage

Die Leichtathletikanlage im Sportzentrum Schlossfeld Willisau wurde 1970 gebaut. 1980 wurde sie erstmals saniert und mit einem Vollkunststoffbelag ausgestattet. Im Jahr 2000 folgte eine weitere Sanierung mit einem Retopping. Dabei wurde die Anlage erweitert und auf der 110-Meter-Geraden von vier auf sechs Bahnen ausgebaut. Zudem entstand eine neue Weit- und Dreisprunganlage mit zwei Anlaufbahnen und zwei Sprunggruben. Die Leichtathletikanlage befindet sich auf den Grundstücken Nr. 2, GB Willisau-Stadt, und Nr. 35, GB Willisau-Land. Beide Parzellen sind im Besitz der Stadt Willisau.

Die Anlage wird heute von verschiedenen Nutzenden stark frequentiert und besonders für die ansässigen Schulen ist die Anlage von grosser Bedeutung.

Der Kunststoffbelag und der Grundaufbau der 400-Meter-Rundbahn sind rund 46 Jahre alt und haben das Ende der Lebensdauer erreicht. Die Deckschicht ist stark abgenutzt, die Rutschfestigkeit genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Dadurch ist eine Sanierung des Belags und des Untergrunds notwendig. Auch die Entwässerung und die Randabschlüsse müssen erneuert werden. Die Hochsprung-, Weitsprung- und Kugelstossanlagen sind rund 26 Jahre alt und entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen Normen.

Die Leichtathletikanlage Schlossfeld ist ein zentraler Bestandteil des Sportzentrums Willisau. Sie wird von Schulen, Vereinen, Verbänden, externen Gruppen und der Bevölkerung vielseitig genutzt. Besonders für den Schul- und Vereinssport ist die Anlage von grosser Bedeutung. Neben der Volksschule Willisau, der Kantonsschule Willisau, dem Berufsbildungszentrum Wirtschaft, Informatik und Technik Willisau sowie der Heilpädagogischen Schule Willisau gehören auch verschieden Jugendriegen von Willisauer Sportvereinen, die Läuferriege Gettnau und insbesondere auch der STV Willisau mit seiner Leichtathletikriege zu den regelmässigen Hauptnutzern der Anlage.

Für den STV Willisau ist die Anlage von grosser Bedeutung. Die Leichtathletikriege des STV Willisau nutzt die Anlage während der Hauptsaison von April bis September regelmässig für Jugend- und Aktivtrainings; im Winterhalbjahr ist die Nutzung witterungs- und saisonbedingt reduziert. Zusätzlich bewegen sich in den verschiedenen Gefässen des STV Willisau wöchentlich zahlreiche Kinder und Jugendliche auf den Infrastrukturen des Sportzentrums Schlossfeld.



Leichtathletikanlage Sportzentrum.

Die Leichtathletikanlage ist zudem Austragungsort wichtiger lokaler und regionaler Anlässe. Der STV Willisau organisiert regelmässig im Mai ein Leichtathletikmeeting mit über 500 Athletinnen und Athleten. Ebenfalls im Mai findet der «Schnellste Willisauer» mit rund 300 startenden Kindern aus Willisau statt. Zusätzlich wird ein interner UBS Kids Cup durchgeführt.

Neben dem lokalen Trainings- und Wettkampfbetrieb hat die Anlage auch eine regionale und überregionale Bedeutung. Jährlich nutzen rund 20 externe Vereine aus der ganzen Schweiz die Infrastruktur für Trainingsweekends und Trainingslager. Zudem finden pro Jahr rund 25 J+S-, Verbands- und Ausbildungskurse statt. Die Sportförderung des Kantons Luzern, der Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden, Swiss Athletics sowie der Innerschweizer Leichtathletikverband nutzen die Anlage regelmässig für Aus- und Weiterbildungskurse.

Die Sanierung der Leichtathletikanlage sichert langfristig die vorhandene Infrastruktur, die für die Schulen, den STV Willisau, weitere Vereine, Verbände, Kurse, Wettkämpfe und die Bevölkerung einen hohen Nutzen hat. Nach der Realisierung des neuen Kunstrasenplatzes im Jahr 2025 ist die Sanierung der Leichtathletikanlage ein weiterer wichtiger Schritt, um das Sportzentrum Schlossfeld als vielseitigen, leistungsfähigen und regional bedeutenden Sportstandort zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln.

Projektziele

Mit der Sanierung der Leichtathletikanlage Schlossfeld entsteht eine moderne, vielseitig nutzbare und langfristig wettkampftaugliche Sportinfrastruktur für Schulen, Vereine, Verbände und die Bevölkerung. Die Anlage soll auch künftig ganzjährig zugänglich bleiben und das Sportzentrum Willisau als regionalen Sportstandort stärken. Das Projekt verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Sanierung der gesamten Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik;
- Sicherstellung der Wettkampftauglichkeit inklusive Homologierung nach den Vorgaben von Swiss Athletics;
- Verbesserung der Sicherheit für den Schul-, Trainings- und Wettkampfbetrieb;
- Erneuerung der Entwässerung und der Randabschlüsse;
- Optimierung der vorhandenen Restflächen für den Leichtathletikbetrieb und für eine multifunktionale Nutzung;
- Ausbau der Kugelstossanlage, sodass sie gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden kann;
- Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten für den Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport;
- Optimierung der Anlage im Hinblick auf einen wirtschaftlichen und betriebskostenoptimierten Betrieb;
- Stärkung des Sportzentrums Schlossfeld als Standort für Kurse, Trainingslager, Wettkämpfe und Schulsportanlässe.

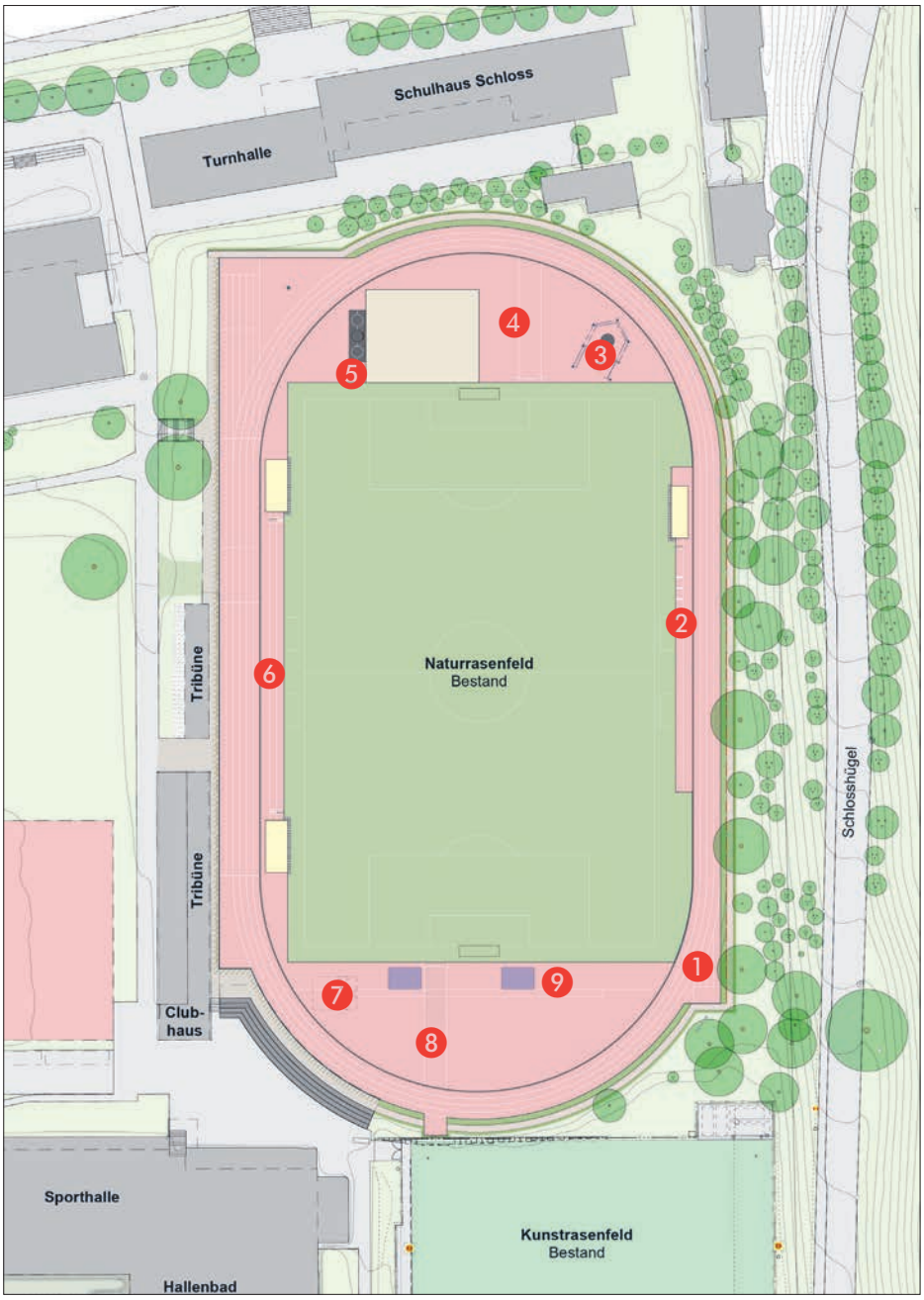
Projekt

Das Projekt wurde von der Stadt Willisau und dem STV Willisau in Zusammenarbeit mit dem Planungsteam ausgearbeitet. Dabei wurden sowohl die technischen Anforderungen als auch die Bedürfnisse des Schul-, Vereins-, Kurs- und Wettkampfbetriebs berücksichtigt.

Nach rund 26 Jahren seit der letzten umfassenden Sanierung ist der Kunststoffbelag am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt. Auf der Rundbahn, im Sektor Süd sowie auf den Anlaufbahnen der Weitsprunganlagen sind deutliche Schäden sichtbar. Die Deckschicht ist stark abgenutzt. Auch Randabschlüsse und Entwässerungsrinnen weisen an vielen Stellen Mängel auf.

Im Rahmen der Sanierung wird der bestehende wasserundurchlässige Belag durch einen wasserdurchlässigen Kunststoffbelag ersetzt. Zusätzlich wird auch der Sektor Nord mit einem Kunststoffbelag ausgebildet. Randabschlüsse und Entwässerungsrinnen werden erneuert. Dadurch wird die Anlage funktional verbessert und die Nutzbarkeit bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen erhöht.

Die Sanierung erfolgt gemäss den Richtlinien von Swiss Athletics. Am Innenrand der Rundbahn wird neu eine demontierbare Bordüre angebracht. Diese ist eine Voraussetzung für die angestrebte Homologierung der Leichtathletikanlage und stellt sicher, dass auch künftig Wettkämpfe durchgeführt werden können.



Geplante Anpassungen/Sanierungsmassnahmen:

- Zusätzliches Starttraining auf vier Bahnen 1: Neu wird auf der Ostseite ein Bereich für Starttraining erstellt, dessen Fläche auch als alternativer Trainingsbereich genutzt werden kann.
- Einfachanlage Weit-/Dreisprung 2: Die Weitsprunganlage auf der Ostseite wird saniert und an die vorgegebenen Normen angepasst. Dazu gehören eine längere Anlaufbahn und eine längere Sprunggrube. Der bisherige Rasenbereich wird durch Kunststoffbelag ersetzt.
- Diskuswurfanlage 3: Die Diskuswurfanlage wird demontiert und am gleichen Standort neu aufgebaut. Die Rasenfläche um die Anlage wird durch Kunststoffbelag ersetzt.
- Speerwurfanlage, Training 4: Im Sektor Nord wird eine zusätzliche Speerwurfanlage für den Trainingsbetrieb erstellt.
- Kugelstossanlage 5: Die bestehende Kugelstossanlage mit einem Kugelstossring wird aufgehoben. Die neue Anlage verfügt über drei Kugelstossringe. Damit kann der Trainings- und Schulbetrieb effizienter organisiert werden, insbesondere bei grösseren Gruppen. Der Kunststoffbelag im Sektor Nord wird erweitert.
- Doppelanlage Weit-/Dreisprung 6: Die Weitsprunganlage auf der Westseite wird gemäss Bestand saniert. Der bisherige Steinbereich wird durch Kunststoffbelag ersetzt.
- Stabhochsprunganlage Training 7: Für das Stabhochsprungtraining wird ein Einstichkasten eingesetzt und die Anlaufbahn markiert. Eine Matte kann bei Bedarf ergänzt werden.
- Speerwurfanlage, Wettkampf 8: Die Speerwurfanlage im Sektor Süd wird saniert. Dabei wird die gesamte Anlaufbahn auf die geforderte Normbreite ausgelegt.
- Hochsprungbereich: Der Kunststoffbelag im Sektor Süd wird erweitert, sodass die beiden Hochsprungmatten möglichst flexibel positioniert werden können 9.

Im Rahmen der Sanierung wird zudem die bestehende Flutlichtanlage auf moderne LED-Technologie umgerüstet. Damit wird ein zeitgemässer und energieeffizienter Trainingsbetrieb in den Abendstunden ermöglicht.

Gleichzeitig werden der Weg und der Handlauf entlang der Rundbahn erneuert. Die angrenzenden Hartflächen werden neu mit wasserdurchlässigen Betonsteinen gestaltet. Der bestehende Gehölzbestand bleibt erhalten. Zusätzlich werden die angrenzenden Grünflächen mit Blumenrasen ökologisch aufgewertet.

Mit diesen Massnahmen wird die Anlage nicht nur saniert, sondern funktional deutlich verbessert. Die Anlage bleibt breit nutzbar: für den Sportunterricht, für den Nachwuchs- und Vereinssport, für die individuelle Nutzung durch die Bevölkerung sowie für Kurse, Trainingslager und Wettkämpfe.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 1’940’000 mit einer Kostengenauigkeit von +/–10%. Die detaillierte Kostenberechnung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 27’000 .–
BKP 2	Gebäude	Fr. –
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr. –
BKP 4	Umgebung	Fr. 1’781’000.–
BKP 5	Baunebenkosten	Fr. 40’000.–
BKP 62	Unvorhergesehenes	Fr. 92’000.–
Total Erstellungskosten	inkl. MwSt.	Fr. 1’940’000.–

Die Kosten sind im Budget 2027 enthalten. Sie führen zu keinen zusätzlichen Investitionen. Als Stichtag der Preise gilt der 1. April 2026. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes (Schweizerischer Baupreisindex) zwischen dem Kostenvoranschlag (Stichtag) und der Bauausführung.

Kostenbeteiligung Dritter

Im Juli 2026 haben die Stadt Willisau und der STV Willisau eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Finanzierung des Projekts sowie die gegenseitigen Leistungen regelt. Der STV Willisau beteiligt sich mit Fr. 125’000 an den Sanierungskosten. Voraussetzung dafür ist, dass die Leichtathletikanlage wie geplant erstellt werden kann. Der vereinbarte Beitrag wird vollumfänglich als Geldleistung erbracht. Eigenleistungen des Vereins werden nicht angerechnet. Der Generalversammlung des STV Willisau wird die Kostenbeteiligung am 31. Oktober 2026 vorgelegt. Die Zahlung des Beitrags erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorliegen der Bauabrechnung.

Zusätzliche Ausstattungen, die über den Umfang des vorliegenden Projekts hinausgehen und auf Wunsch des STV Willisau realisiert werden, sind durch den Verein selbst zu finanzieren. Solche Zusatzausstattungen sind im aktuellen Projektumfang nicht enthalten.

Auch der Kanton Luzern leistet einen namhaften Beitrag an die Finanzierung der Leichtathletikanlage. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat einen pauschalen Beitrag von Fr. 500’000.– zugesichert. Hierzu wurde ein öffentlich-rechtlicher Beitragsvertrag unterzeichnet. Die regionale Bedeutung der Leichtathletikanlage bildet die Grundlage für diese finanzielle Unterstützung. Im Zusammenhang mit der kantonalen Unterstützung wurde die Stadt Willisau zudem verpflichtet mit den folgenden drei Sportverbänden eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen:

- Swiss Athletics;
- Innerschweizer Leichtathletikverband (ILV);
- Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.

Die Nutzungsvereinbarungen gewährleisten den drei Sportverbänden eine langfristige Nutzung der Leichtathletikanlage bis mindestens am 31. Dezember 2043. Damit wird die regionale und überregionale Bedeutung der Anlage langfristig abgesichert.

Aufgrund der Nutzung der Leichtathletikanlage durch die kantonalen Schulen ist ein pauschaler Kostenbeitrag des Kantons Luzern von Fr. 450’000.– vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Beiträge verbleiben für die Stadt Willisau Nettokosten von rund Fr. 865’000.–.

Die Kostenbeteiligungen zeigen, dass die Sanierung breit abgestützt ist. Sie wird nicht nur von der Stadt getragen, sondern auch von jenen Partnern mitfinanziert, welche die Anlage regelmässig nutzen.

Zeitplan

Für die weiteren Schritte und die Realisierung ist folgender Terminplan vorgesehen:

Erstellen Bauprojekt mit Kostenschätzung	Sommer 2026
Sonderkreditbewilligung	23. November 2026
Projektauflage	Dezember 2026
Bauausführung	Frühling 2027
Projektabschluss:	Sommer 2027

Bei einem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung kann das Projekt anschliessend wie geplant weiterbearbeitet und umgesetzt werden. Ziel ist es, die Bauarbeiten so zu planen, dass die Einschränkungen für Schulen, Vereine und weitere Nutzende möglichst gering gehalten werden und die Anlage ab Sommer 2027 wieder zur Verfügung steht.

Antrag des Stadtrates

Antrag des Stadtrates zum Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage

Der Stadtrat beantragt den Sonderkredit Sanierung Leichtathletikanlage von Fr. 1’940’000.– zu genehmigen. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes (Schweizerischer Baupreisindex) zwischen dem Kostenvoranschlag (Stichtag 1. April 2026) und der Bauausführung.

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Sonderkredit zur Sanierung der Leichtathletikanlage im Betrag von Fr. 1’940’000.– gemäss vorliegendem Projekt geprüft.

Unsere Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Prüfung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit zur Sanierung der Leichtathletikanlage im Betrag von Fr. 1’940’000.– gemäss vorliegendem Projekt zu genehmigen.

Willisau, 23. September 2026

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Esther Müller
	Silvan Roos
	Lucian Schneider
	Christian Waltenspül

Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse



Ansicht neuer Kindergarten 1. Etappe.

Ausgangslage

Der Kindergarten Gartenstrasse wurde im Jahr 1973 erstellt und befindet sich auf dem Grundstück Nr. 285, GB Willisau-Land, welches im Eigentum der Stadt Willisau steht. Das unmittelbar angrenzende Grundstück Nr. 1669, GB Willisau-Land, befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt Willisau und dient als Landreserve für einen allfälligen zukünftigen Ausbau. Beide Parzellen sind der Zone für öffentliche Zwecke zugeordnet. Das gültige Bau- und Zonenreglement der Stadt Willisau definiert an diesem Ort die Nutzung als Kindergarten.

Der bestehende Kindergarten an der Gartenstrasse ist stark sanierungsbedürftig. Die bestehenden Raumgrössen und die räumlichen Verhältnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Vorgaben. Eine Sanierung des bestehenden 53-jährigen Gebäudes lässt sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll realisieren. Damit wird ein Ersatzneubau notwendig.

Am bestehenden, dezentralen Standort an der Gartenstrasse soll festgehalten werden. Eine zusätzliche Zentralisierung der Kindergartenstandorte wird nicht angestrebt, da dies zusätzliche Fahrdienste erforderlich machen würde und dem Ziel einer wohnortnahen Beschulung entgegensteht.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden verschiedene Varianten geprüft. Beispielsweise wurde die Realisierung einer Gesamtüberbauung unter Einbezug der benachbarten Parzellen in Betracht gezogen. Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen und Überlegungen wurde diese Variante jedoch nicht weiterverfolgt. Gemäss den aktuellen Abklärungen besteht vor Ort kein Bedarf für weitere Nutzungen. Stattdessen soll ein eigenständiger Ersatzneubau auf dem bestehenden Kindergartenareal realisiert werden. Diese Variante erfüllt die räumlichen Erfordernisse.

An der Sitzung vom 25. Februar 2026 hat der Stadtrat einen entsprechenden Grundsatzentscheid gefällt. Dieser sieht einen eingeschossigen Kindergartenneubau vor, der bei einem künftig zusätzlichen Raumbedarf aufgestockt werden könnte. Die Erschliessung soll über die Menzbergstrasse erfolgen. Eine Umzonung ist nicht erforderlich, da sich die betroffenen Grundstücke bereits in der Zone für öffentliche Zwecke befinden.

Mit dem Ersatzneubau soll eine zeitgemässe, bedarfsgerechte und langfristig flexible Infrastruktur für den Kindergarten geschaffen werden, wobei der bewährte dezentrale Standort an der Gartenstrasse erhalten bleibt

Projektziele

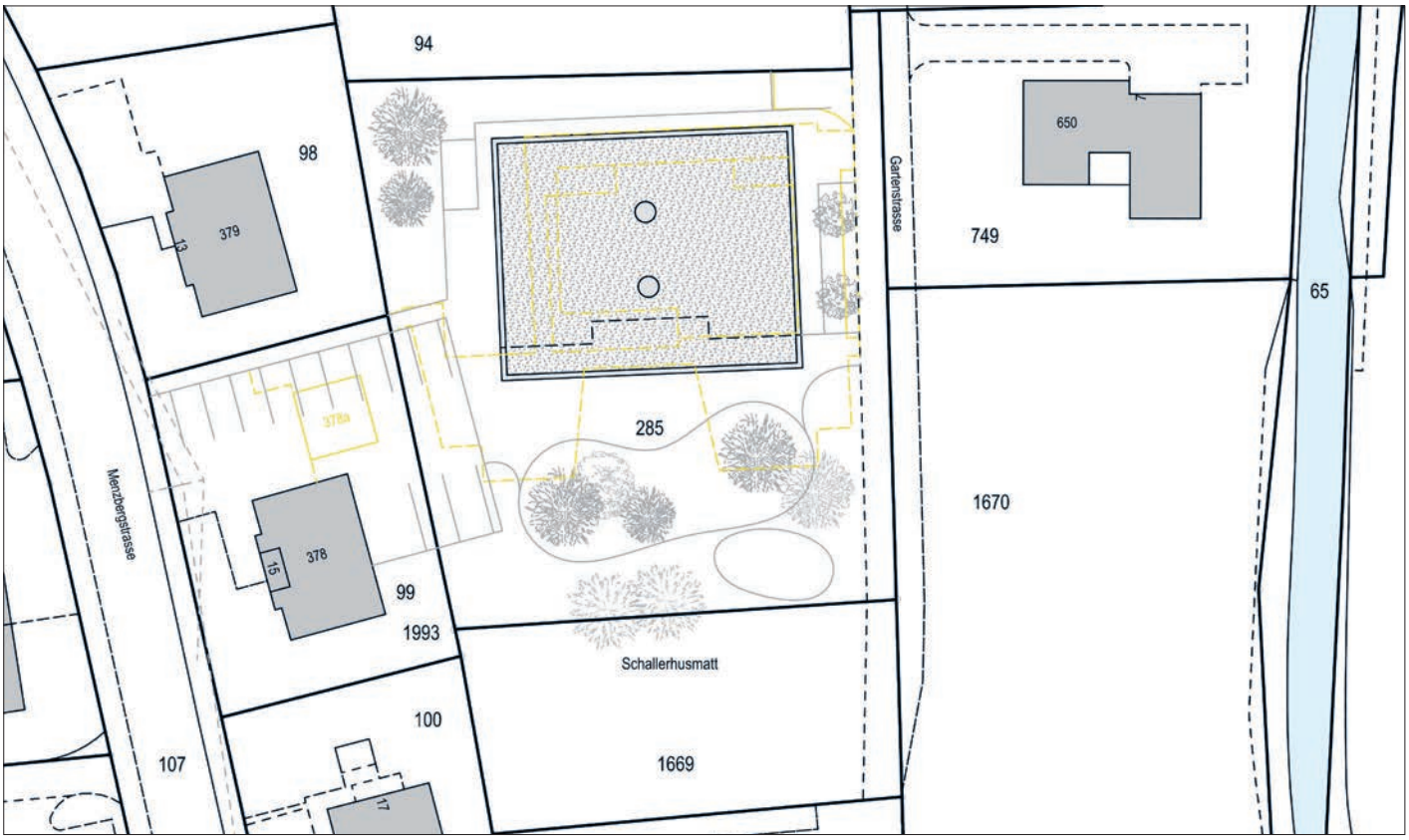
Mit dem vorliegenden Projekt sollen nachfolgende Ziele erreicht werden:

- Erstellung eingeschossiger Neubau.
- Flexibilität und Erweiterbarkeit: Der Neubau soll so konzipiert werden, dass bei einem künftig steigenden Raumbedarf eine Aufstockung grundsätzlich möglich ist.
- Weiterverwendung des bestehenden Untergeschosses: Der bestehende Keller soll erhalten und weiterhin genutzt werden. Dadurch sollen bestehende Ressourcen genutzt und der bauliche Eingriff sowie die Erstellungskosten reduziert werden.
- Zeitgemässer Kindergarten: Der Neubau soll den heutigen Standards entsprechen. Die Räume sollen kindsgerecht, funktional, flexibel nutzbar und auf die heutigen Bedürfnisse des Kindergartenbetriebs ausgerichtet sein.
- Nachhaltige und wirtschaftliche Lösung: Mit dem Ersatzneubau soll eine langfristig geeignete und wirtschaftlich tragfähige Lösung für den Kindergartenstandort geschaffen werden.
- Erschliessung: Die Zufahrt des Kindergartens soll neu, direkt und zweckmässig über die Menzbergstrasse erfolgen.

Projekt

Der neue Doppelkindergarten an der Gartenstrasse ersetzt am gleichen Standort das bisherige Gebäude, welches sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet.

Das bestehende Untergeschoss wird weiter genutzt und bietet Platz für Lager- und Technikräume. Mit dem Verzicht auf einen Rückbau des Untergeschosses können bestehende Ressourcen weiterverwendet und der bauliche Eingriff sowie die Erstellungskosten reduziert werden. Der Neubau wird an der nördlichen Parzellengrenze positioniert und verfügt über je zwei Haupträume, Gruppen- und Materialräume sowie Garderoben. Dazu kommen ein Raum für die Lehrpersonen mit Kleinküche, ein Spielzimmer, WC-Anlagen und ein Technikbereich. Durch den Rücksprung der Hauptfassade wird ein geschützter Aufenthaltsbereich im Aussenraum gebildet. Alle Nutzungen werden auf einem Geschoss mittels klar strukturierten Raumschichten organisiert. Diese sind auf einem Raster aufgebaut, damit kann die Raumeinteilung einfach und flexibel künftigen Bedürfnissen angepasst werden und die Haupträume profitieren von einer dreiseitigen natürlichen Belichtung. In den mittleren, zurückversetzten Raumschichten sind die allgemeinen Räume und die Nebenräume untergebracht. Die klare räumliche Anordnung bietet kurze Wege wie auch eine gute Übersicht im Gebäude für die Kinder und Lehrpersonen.



Neuer Kindergarten inkl. Parkplätze.

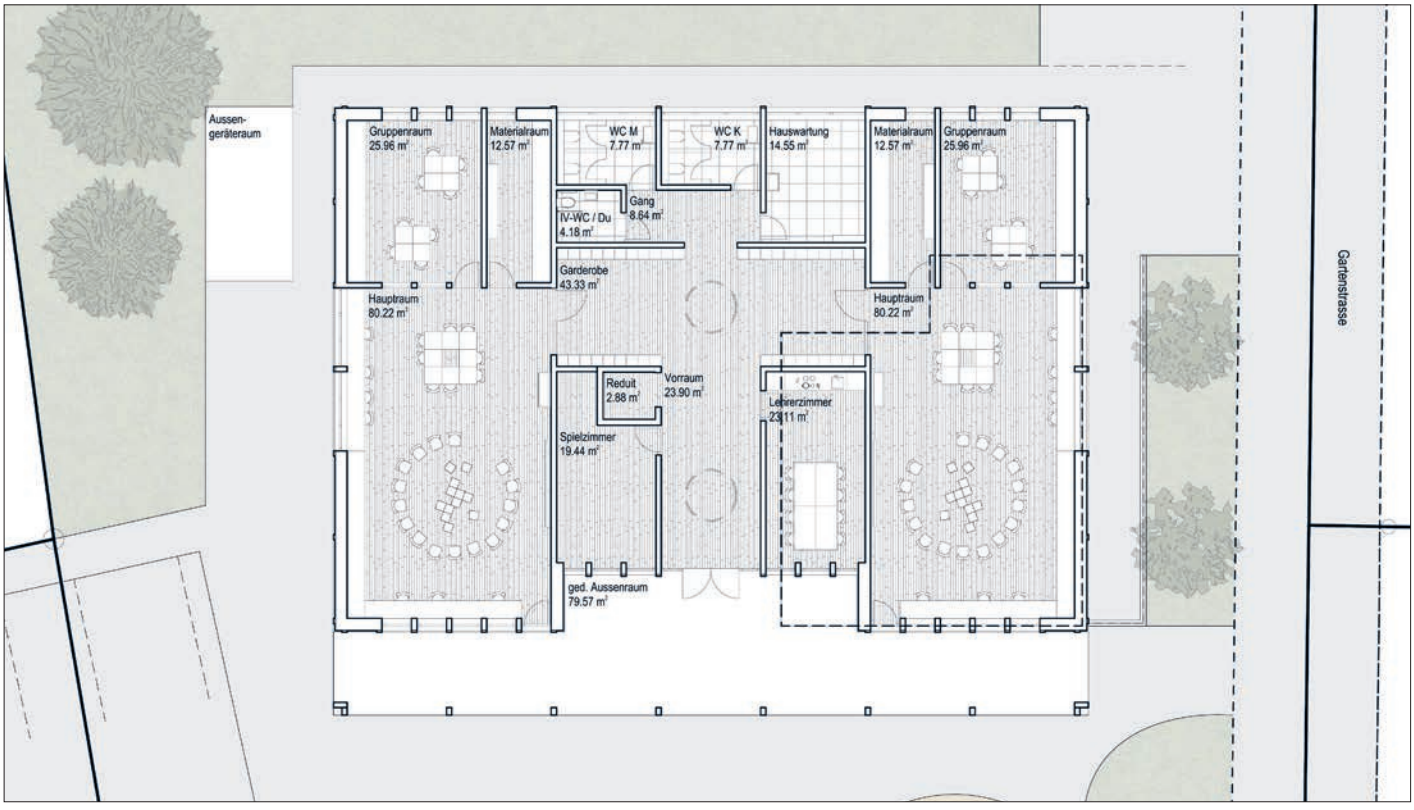
Der Doppelkindergarten wird eingeschossig errichtet. Die Bodenplatte wird in Stahlbeton ausgeführt. Rund um alle Fassaden des Gebäudes zieht sich als konstruktiver Holzschutz ein Sichtbetonsockel, auf welchen der Holzskelettbau gestellt wird. Die Binderkonstruktion aus Weisstanne bleibt dabei innenseitig sichtbar. Die Innenwände werden in Leichtbauweise erstellt. Die hinterlüftete Holzfassade wird in Weisstanne ausgeführt und mit einer Schutzlasur behandelt. Die natürlichen und nachhaltigen Materialien werden sichtbar und effizient eingesetzt und unterstreichen die Selbstverständlichkeit des Baus. Die feingliedrige vertikale Fassadenstruktur erzeugt eine sinnliche Ausstrahlung und gliedert sich in die natürliche Umgebung ein. Sorgfältig geplanten Fensteröffnungen sorgen für eine allseitige Belichtung und eine optimale natürliche Belüftung der Innenräume. Senkrechtmarkisen und das grosse Vordach in südlicher Richtung übernehmen die aussenliegende Beschattung.

Der Innenausbau wird an den Holzbau aus Weisstanne angepasst. Damit wird ruhiges, einheitliches Gesamtbild geschaffen, in dem Architektur und Möblierung ineinandergreifen. Die Materialisierung wird konsequent darauf abgestimmt: Möbelfronten in Weisstanne mit Brettcharakter werden mit Elementen wie Griffleisten, Sitznischen oder Arbeitsflächen aus dunklem Linoleum kombiniert. So entsteht ein ausgewogener Kontrast, der gleichzeitig Wärme und Orientierung im Raum schafft.

Der Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine Innen aufgestellte Wärmepumpe mit Freecooling-Funktion und die geplante Photovoltaikanlage gewährleisten eine effiziente und umweltfreundliche Energieerzeugung.

Die baulichen Voraussetzungen für eine spätere Aufstockung werden bereits in der 1. Etappe eingeplant. Dazu gehört die entsprechende Auslegung der Gebäudetechnik, der Statik und die Ausführung des Holzbaus. Auch der Platzbedarf von Lift und Treppe wird berücksichtigt. Damit bleibt der Kindergarten langfristig flexibel nutzbar und kann bedarfsgerecht um zwei weitere Kindergärten erweitert werden.

Die Topografie und die Volumensetzung definieren die Aussenräume. Ein geschwungener Weg führt auf den Vorplatz des Doppelkindergartens. Eine gebogene Sitzstufe definiert den Abschluss des Platzes und dient als Sitzgelegenheit oder Aussenschulzimmer. Unter dem Baumdach wird ein Kiesplatz mit Spielgeräten angeordnet. Die Erschliessung und Parkierung erfolgt direkt und zweckmässig ab der Menzbergstrasse.



Grundriss neuer Kindergarten.



Ansicht mit möglicher Aufstockung 2. Etappe.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 2’700’000.– mit einer Kostengenauigkeit von +/–10%. Die detaillierte Kostenberechnung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

BKP 0	Grundstück	Fr. –
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 150’000.–
BKP 2	Gebäude	Fr. 1’990’000.–
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr. –
BKP 4	Umgebung	Fr. 260’000.–
BKP 5	Baunebenkosten	Fr. 100’000.–
BKP 6	Unvorhergesehenes	Fr. 100’000.–
BKP 9	Ausstattung Mobiliar	Fr. 80’000.–
	Schulbus während Bauphase	Fr. 20’000.–
Total Erstellungskosten	inkl. MwSt.	Fr. 2’700’000.–

Mögliche Aufstockung

Der Neubau wird so konzipiert, dass eine spätere Aufstockung grundsätzlich möglich ist. Bei zusätzlichem Raumbedarf kann die Erweiterung in einer zweiten Etappe realisiert werden.

Die nötigen Mittel sind im Budget 2027 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2028 enthalten. Sie führen zu keinen zusätzlichen Investitionen. Als Stichtag der Preise gilt der 1. April 2026. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes (Schweizerischer Baupreisindex) zwischen dem Kostenvoranschlag (Stichtag) und der Bauausführung.

Zeitplan

Für die weiteren Schritte und die Realisierung ist folgender Terminplan vorgesehen:

Erstellen Bauprojekt mit Kostenschätzung	Sommer 2026
Sonderkreditbewilligung	23. November 2026
Projektauflage	Dezember 2026
Bauausführung	Sommer 2027
Projektabschluss:	Sommer 2028

Antrag des Stadtrates

Antrag des Stadtrates zum Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse, Willisau

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den Sonderkredit von Fr. 2’700’000.– für den Neubau des Doppelkindergartens Gartenstrasse zu genehmigen. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes (Schweizerischer Baupreisindex) zwischen dem Kostenvoranschlag (Stichtag 1. April 2026) und der Bauausführung.

Bericht der Controllingkommission

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Menzbergstrasse im Betrag von Fr. 2’700’000.– gemäss vorliegendem Projekt geprüft.

Unsere Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Prüfung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Menzbergstrasse im Betrag von Fr. 2’700’000.– gemäss vorliegendem Projekt zu genehmigen.

Willisau, 23. September 2026

CONTROLLINGKOMMISSION WILLISAU

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Esther Müller
	Silvan Roos
	Lucian Schneider
	Christian Waltenspül

Parteiversammlungen

Die Mitte
Dienstag, 17. November 2026, 19.00 Uhr,
Showroom Willisau Group,
Ettiswilerstrasse 26

FDP.Die Liberalen
Dienstag, 3. November 2026, 19.30 Uhr,
Stadtmühle

Grüne Willisau
Montag, 16. November 2026, 19.00 Uhr,
Restaurant Sonne

SP
Donnerstag, 12. November 2026,
19.15 Uhr, Restaurant Sonne

SVP
Dienstag, 3. November 2026, 19.30 Uhr,
Restaurant Sternen

myclimate
Wirkt. Nachhaltig
Drucksache
myclimate.org/01-26-371305

Papier: Refutura Recyling matt
aus 100 % Altpapier

gedruckt in der
schweiz